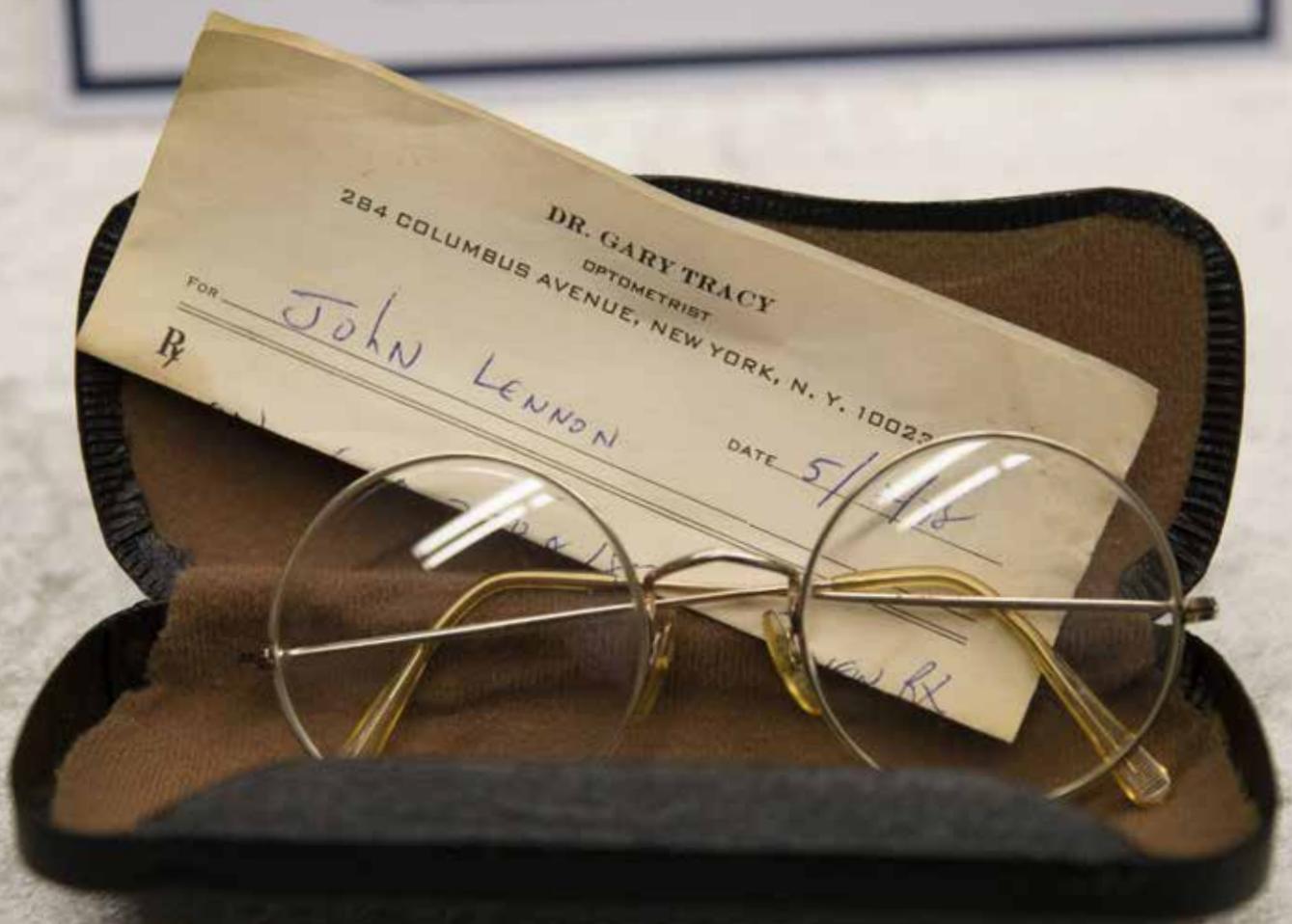


der kriminalist

Fachzeitschrift des Bund Deutscher Kriminalbeamter

www.bdk.de



Der Diebstahl u. a. von Tagebüchern von John Lennon

ab Seite 8

Seite 6



Nach dem EuGH-Urteil: Pflicht zur Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung?

Seite 15



Berliner Sicherheitsgespräche 2022: Tatort Gesundheitswesen! Ein Milliardenbetrug?

Seite 24



Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen – Glaubwürdigkeitsfragen und ihre Folgen



Präsenz-Seminare 2022

23.11. - 24.11.2022 | Duisburg

Erkennen von Identitäts- & Dokumentenmissbrauch inkl. Schulung des Dokumentenprüfgeräts Visotec® der Bundesdruckerei

Die behördliche Dokumentenprüfung hat nicht zuletzt angesichts der Flüchtlingskrise 2015 an erheblicher Bedeutung gewonnen. Berechnungen des Deutschen Städte- und Gemeindetages zu Folge belaufen sich die Kosten einer „Falschidentität“ auf ca. 30.000,-€ pro Person. Nicht nur auf Grund der gesetzlichen Normierung gem. Bundesmeldegesetz sollte deshalb die Identität bei einer Neuanschuldung überprüft werden. Auch andere Behörden (Führerscheinstellen usw.) sollten die Identitäten der Personen prüfen.

13.12.2022 | Essen

Open Source Intelligence (OSINT)

Dieses Seminar vermittelt Kenntnisse darüber, wie für die Erkenntnisgewinnung zu einem bestimmten Sachverhalt Informationen aus frei verfügbaren, offenen Quellen (z.B. Printmedien, Internet und Web-basierte Anwendungen) gesammelt werden und durch Analysen sowie Bewertungen der unterschiedlichen Informationen verwertbares Wissen gewonnen wird.

14.12.2022 | Essen

Open Source Intelligence (OSINT-Vertiefung: Maltego)

Maltego ist eine interaktive Software der Firma Paterva PTY Ltd., die zur Informationsgewinnung in den Bereichen Open Source Intelligence (OSINT) und Forensik verwendet wird. Das Werkzeug sucht nach evtl. bestehenden Beziehungen zwischen Informationen aus verschiedenen Quellen. Mögliche Quellen sind u.a. Webseiten, soziale Netzwerke und Online-Dienste. Dabei werden die in den Informationen vorkommenden Informationselemente (Entitäten) sowie deren Beziehungen (Links) zueinander automatisch erkannt und grafisch vernetzt dargestellt.



Präsenz-Seminare 2023

25.01. - 27.01.2023 | Essen

Kryptowährungen und Ermittlungsmöglichkeiten
– 3-Tage-Intensiv-Seminar

17.03.2023 | Berlin

Einführung in die Kryptowährungen anhand einer praxisbezogenen Übung

27.09. - 29.09.2023 | Essen

Kryptowährungen und Ermittlungsmöglichkeiten
– 3-Tage-Intensiv-Seminar



Online-Seminare 2022/2023

08.11.2022 | Online

Kryptowährungen und Ermittlungsmöglichkeiten
Modul 1 & 2 – (Cisco Webex)

In den letzten Jahren hat die Verbreitung von Kryptowährungen in vielen Lebensbereichen zugenommen. Dies hängt nicht zuletzt mit der wachsenden Bekanntheit des Bitcoin zusammen. Dieses Seminar behandelt die Thematik der Kryptowährungen und stellt Funktionalitäten und Recherchemöglichkeiten dar. Im Vertiefungsseminar werden weitergehende Ermittlungs- und Anonymisierungsmöglichkeiten in diesem Bereich vermittelt. Das erlernte Wissen wird in beiden Seminaren in praktischen Übungen vertieft.

10.05.2023 | Online

Kryptowährungen und Ermittlungsmöglichkeiten
Modul 1 & 2 – (Cisco Webex)

14.11.2023 | Online

Kryptowährungen und Ermittlungsmöglichkeiten
Modul 1 & 2 – (Cisco Webex)

Wir bieten ebenfalls maßgeschneiderte Inhouse-Schulungen zu verschiedensten Themengebieten an. Fragen Sie uns!



Impressum

Herausgeber

Bund Deutscher Kriminalbeamter
 Bundesgeschäftsstelle:
 Wollankstraße 135, D-13187 Berlin
 Telefon: +49 (0) 30.2 46 30 45-0
 Fax: +49 (0) 30.2 46 30 45-29
 E-Mail: bdk.bgs@bdk.de,
 Internet: www.bdk.de



Chefredaktion

Rolf Rainer Jaeger
 Leitender Kriminaldirektor a. D.
 Zur Stumpfen Eiche 5,
 51580 Reichshof
 Telefon: +49 (0) 22 61.5 64 70
 E-Mail: der.kriminalist@bdk.de

Verlag

DBB Verlag GmbH,
 Friedrichstr. 165, 10117 Berlin
 Telefon: +49 (0) 30.7 26 19 17-0
 Fax: +49 (0) 30.7 26 19 17 40
 Internet: www.dbbverlag.de
 E-Mail: kontakt@dbbverlag.de

Anzeigen

DBB Verlag GmbH, Mediacenter,
 Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen
 Telefon: +49 (0) 21 02.7 40 23-0
 Fax: +49 (0) 21 02.7 40 23-99
 E-Mail: mediacenter@dbbverlag.de

Anzeigenleitung: Petra Opitz-Hannen

Telefon: +49 (0) 21 02.7 40 23-715

Anzeigenverkauf: Andrea Franzen

Telefon: +49 (0) 21 02.7 40 23-714

Anzeigenverwaltung: Britta Urbanski

Telefon: +49 (0) 21 02.7 40 23-712

Anzeigenschluss: 4 Wochen vor Erscheinen

Preisliste 42, gültig ab 1.1.2022

Druckauflage: 17.500 Expl. (IVW 2/2022)

Erscheinungsweise

10-mal jährlich

Produktion

L.N. Schaffrath DruckMedien GmbH & Co. KG
 Marktweg 42-50, D-47608 Geldern
 www.schaffrath.de

Aboverwaltung

Nichtmitglieder bestellen in Textform beim
 DBB Verlag.

Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement
 52,60 Euro zzgl. 7,50 Euro Versandkosten,
 inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr.

Einzelheft 6,40 Euro zzgl. 1,50 Euro Versand-
 kosten, inkl. MwSt.

Abonnementkündigungen müssen bis zum
 1. Dezember in Textform beim DBB Verlag
 eingegangen sein, ansonsten verlängert sich
 der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr.
 Für Mitglieder des BDK ist der Bezugspreis im
 Mitgliedsbeitrag enthalten.

Die unter Verfassernamen veröffentlichten
 Artikel stellen nicht in jedem Fall auch die Mei-
 nung der Redaktion dar. Für unverlangt einge-
 sandte Manuskripte und Fotos wird keine Haf-
 tung übernommen.

Nachdruck, Übersetzung und Veröffentlichung
 – auch auszugsweise – sind nur mit schriftlicher
 Genehmigung der Chefredaktion oder des
 Herausgebers BDK und unter vollständiger
 Quellenangabe gestattet. „der kriminalist“ darf
 nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bei Nicht-
 erscheinen infolge höherer Gewalt besteht kein
 Anspruch auf Lieferung oder Rückzahlung des
 Bezugspreises. Der kriminalist wird aus chlorfrei
 gebleichtem und nachhaltig produziertem
 Papier hergestellt.

ISSN: 0722-3501



Editorial

**Vorratsdatenspeicherung
 entscheidendes Element erfolg-
 reicher Kriminalitätsbekämpfung in
 vielen Deliktsfeldern – BDK schreibt
 an Bundesjustizminister**

Dirk Peglow, BDK-Bundesvorsitzender 4

Vorratsdatenspeicherung

**Nach dem EuGH-Urteil:
 Pflicht zur Neuregelung der
 Vorratsdatenspeicherung?**

Professor Dr. Matthias G. Fischer, Kassel 6

Titelstory

**Der Diebstahl u. a. von
 Tagebüchern von John Lennon**

*René Allonge,
 Erster Kriminalhauptkommissar, Berlin* 8

Berliner Sicherheitsgespräche

**Tatort Gesundheitswesen!
 Ein Milliardenbetrug?**

Heike Trautmann, BDK-OnlineRedaktion 15

Buchbesprechungen

**Strafprozessordnung: StPO
 Strafgesetzbuch: StGB**

*Rolf Rainer Jaeger, Leitender Kriminaldirektor
 a. D., Reichshof* 20

Junge Kripo

**Junge-Kripo-Bundestagung 2022
 in Berlin – Austausch, Workshops
 und die Berliner Unterwelten**

*Anosch Amanat, Sprecher Junge Kripo im
 BDK-Bundesvorstand* 22

Meinungsforum

**Der sexuelle Missbrauch von Kindern
 und Schutzbefohlenen – Glaubwürdig-
 keitsfragen und ihre Folgen**

*Rainer Becker, Polizeidirektor a. D.,
 Wilhelmshaven* 24

DGfK-Jahrestagung 2022

**17. Jahrestagung der DGfK zeigt
 interessante Entwicklungen zu
 Vernehmungen und plädiert für
 audiovisuelle Vernehmungen (Teil 1)**

*Rolf Rainer Jaeger, Leitender Kriminaldirektor
 a. D., Reichshof* 28

Landesverbände

Berlin	35
Hamburg	38
Hessen	39
Mecklenburg-Vorpommern	39
Niedersachsen	41
Nordrhein-Westfalen	43
Sachsen	46
Schleswig-Holstein	48
Thüringen	50

**Der Diebstahl u. a.
 von Tagebüchern von
 John Lennon**

Seite 8

- Die Geschichte von John Lennon und Yoko Ono
- Anwaltskanzlei weist auf 87 Memorabilien von John Lennon hin
- Ermittlungen zu dem Einlieferer – vorheriger Erpressungsversuch zum Nachteil von Yoko Ono
- Ermittlungen wegen Hehlerei, Echtheitsprüfungen
- Identifizierung der Fundstücke
- Übereilte Medienberichterstattung vermeiden
- Identifizierung der Gegenstände durch Yoko Ono in New York unter besonderen rechtlich-taktischen Umständen
- Der Ablauf einer konsularischen Vernehmung
- Strafprozessuale Maßnahmen gegen die Tatverdächtigen – Sensationsfund bei Durchsuchung

**Berliner Sicherheits-
 geschpräche – Tatort
 Gesundheitswesen!
 Ein Milliardenbetrug?**

Seite 15

- Betrug im Gesundheitswesen in den Fokus gerückt
- Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen steht nicht auf der Prioritätenliste der Strafverfolgungsbehörden
- Effektivierung der Bekämpfung von Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen
- Komplexität der Straftaten macht Dunkelfeldforschung erforderlich
- Fülle von Ermittlungsproblemen – Ummengen von Daten
- Hochrangiges Podium diskutierte über Lösungsansätze
- Desolater Zustand bei den Strafverfolgungsbehörden
- Schwerpunktstaatsanwaltschaft Nürnberg – Mitarbeiter aus dem Gesundheitswesen unterstützen die Ermittlungen

**17. Jahrestagung der DGfK
 (Teil 1)**

Seite 28

- Polizeiliche Vernehmungen zwischen Theorie und Praxis
- Schwierige Vernehmungen von Angeklagten und Zeugen aus richterlicher Sicht
- Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen und ihre Dokumentation aus Sicht der Verteidigung
- Befragung von Mitarbeitern als Kernstück interner Untersuchungen
- Praxisbericht zu Befragungen bei internen Ermittlungen in Unternehmen



Vorratsdatenspeicherung entscheidendes Element erfolgreicher Kriminalitätsbekämpfung in vielen Deliktsfeldern – BDK schreibt an Bundesjustizminister

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in Sachen Speicherung von Telekommunikationsdaten sah ich die Notwendigkeit, mit dem nachfolgend veröffentlichten Brief Bundesjustizminister Marco Buschmann die Position des BDK darzustellen und ein Gesprächsangebot zu unterbreiten:

„Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung vom 20. 9. 2022 zur Speicherung von Telekommunikationsdaten der Aufklärung von Straftaten und damit auch den deutschen Strafverfolgungsbehörden in ihrer künftigen Arbeit enge Grenzen gesetzt. Er hat erwartungsgemäß seine bisherige Linie zur Vorratsdatenspeicherung fortgesetzt und hinsichtlich des deutschen Vorlageverfahrens festgestellt, dass eine anlasslose Speicherung von Vorratsdaten gegen das EU-Recht verstößt.

Der EuGH hat ferner erklärt, dass es unter strengen Voraussetzungen möglich ist, Telekommunikationsanbieter, in Fällen schwerer Kriminalität und für einen begrenzten Zeitraum, dazu zu verpflichten, bestimmte Daten (zum Beispiel IP-Adressen) zu speichern.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK) sieht in der Entscheidung des EuGH einen klaren Auftrag an die Regierungskoalition, die seit 2015 bestehende Regelungslücke bei der Vorratsdatenspeicherung zu schließen. Ziel muss es nun schnellstmöglich sein, einen EU-konformen und praktikablen Rechtsrahmen zu schaffen, der die durch den EuGH eröffneten Möglichkeiten, insbesondere zur zeitlich begrenzten Speicherung von IP-Adressen, für die Aufklärung schwerster Straftaten bestmöglich berücksichtigt.

Im Hinblick auf das vielfach diskutierte und auch von Ihnen favorisierte „Quick-

Freeze-Verfahren“ erlaube ich mir den Hinweis, dass dieses aus Sicht der kriminalpolizeilichen Praxis nicht für eine erfolgreiche Bekämpfung schwerster Straftaten geeignet ist. Insbesondere, weil nur diejenigen Daten mit einer richterlich zu treffenden Anordnung „eingefroren“ werden können, die beim jeweiligen Telekommunikationsdienstleister tatsächlich vorhanden sind.

Für viele Ermittlungsverfahren sind Telekommunikationsverkehrsdaten (Verbindungs- und Standortdaten sowie IP-Adressen) ein wichtiger und oftmals auch einziger Ansatzpunkt zur Ermittlung von Straftätern. Zugleich dienen diese Daten in einer Vielzahl von Fällen aber auch der Verifizierung von Aussagen – etwa bei der Überprüfung eines Alibis zur Entlastung von Tatverdächtigen, zur späteren Lokalisation von Tatorten oder der Identifizierung bislang unbekannter weiterer Tatverdächtiger. Insbesondere eine zeitlich zu kurze Speicherverpflichtung für IP-Adressen lässt aus unserer Sicht befürchten, dass in vielen Deliktsfeldern dramatische Einbrüche bei der Aufklärung schwerer Straftaten zu erwarten sind. Es ist weiterhin zu erwarten, dass die Strafverfolgungsbehörden gezwungen sein werden, den vorhandenen Rahmen zulässiger strafprozessualer Maßnahmen auszunutzen und aufwendigere, in Teilen eingriffsintensivere Maßnahmen zu ergreifen. Dies führt wiederum zur erheblichen Bindung von Personalressourcen, die dann für andere Bedarfe nicht mehr zur Verfügung stehen.



Foto: Pixabay

Sehr geehrter Herr Minister Buschmann, mir ist bewusst, dass Sie und Ihr Haus derzeit mit einer Vielzahl von zeitkritischen Regelungsbedarfen konfrontiert sind. Die Vielzahl der Gespräche, die Vertreterinnen und Vertreter des BDK im Nachgang zur Entscheidung des EuGH und in Erwartung einer nun anstehenden gesetzlichen Regelung mit Kolleginnen und Kollegen in den Polizeibehörden und der Justiz geführt haben, hat mich veranlasst, mich mit diesem Schreiben an Sie zu wenden.

Ich darf Ihnen versichern, dass aufseiten der Strafverfolgungsbehörden erhebliche Zweifel bestehen, dem staatlichen Schutz-

auftrag auch künftig im gebotenen Umfang gerecht zu werden, wenn nicht zumindest die Speicherverpflichtungen für IP-Adressen in einem ausreichenden zeitlichen Rahmen gesetzlich festgelegt werden. Die Begrenzung dieser zu schaffenden Norm auf den Kriminalitätsbereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und ihrer Darstellungen halte ich für falsch. Vielmehr sollten auch die Phänomenbereiche der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus, der Hasskriminalität und der Cybercrime Berücksichtigung finden.

Ich lade Sie oder eine Vertretung Ihres Hauses herzlich ein, sich von polizeili-

chen Praktikerinnen oder Praktikern aus „erster Hand“ schildern zu lassen, welche Konsequenzen nicht zu ermittelnde Telekommunikationsverkehrsdaten für das polizeiliche Arbeiten haben. Vor allem aber möchten wir darlegen, zu welcher Frustration es bei hoch engagierten Ermittlerinnen und Ermittlern führt, wenn kriminelle Personen bei schwersten Straftaten nicht überführt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Peglow

BDK-Bundesvorsitzender

Der BDK trifft Innenministerin Nancy Faeser

Dirk Peglow, Marina Hackenbroch und Robert Krieger trafen sich am 22. 9. 2022 mit der Bundesinnenministerin zu einem Fachgespräch und tauschten sich in einer sehr angenehmen Atmosphäre zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität, kryptierte Messengerdienste, Missbrauchsdarstellungen von Kindern, Geldwäschebekämpfung und der aktuellen Situation in Sachen Verkehrsdatenspeicherung aus. Wichtige kriminalpolitische Themen, zu denen der BDK mit Nancy Faeser weiter im Gespräch bleiben werden.



Nach dem EuGH-Urteil: Pflicht zur Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung?



Professor Dr. Mattias G. Fischer lehrt Öffentliches Recht und Eingriffsrecht an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, Campus Kassel. E-Mail: mattias.fischer@hfpv-hessen.de

Wie erwartet hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die deutsche Regelung der Vorratsdatenspeicherung für nicht vereinbar mit dem Unionsrecht erklärt (Urteil vom 20. 9. 2022, Rs. C-793/19, C-794/19). Seitdem wird wieder verstärkt über Notwendigkeit, Inhalt und Reichweite einer Neuregelung diskutiert. Während sich Bundesinnenministerin Nancy Faeser dafür ausgesprochen hat, zukünftig jedenfalls in Bezug auf die IP-Adressen anlasslose Speicherungspflichten vorzusehen, will Bundesjustizminister Marco Buschmann lediglich in einem konkreten Verdachtsfall – also anlassbezogen – die Sicherung der dann noch vorhandenen Telekommunikationsverkehrsdaten ermöglichen („Quick-Freeze-Verfahren“). Die Debatte hat letztlich der EuGH selbst veranlasst, spricht doch das Urteil – ebenfalls wie erwartet – kein völliges Verbot der Vorratsdatenspeicherung aus. Nach wie vor wird die (Neu-)Regelung der Vorratsdatenspeicherung als ausschließlich rechtspolitisches Problem angesehen, das – innerhalb des vom EuGH gesetzten Rahmens – je nach weltanschaulichem Hintergrund völlig unterschiedlich gelöst werden könne. Und nicht selten scheint in den einschlägigen

Debatten der Grundsatz vorzuherrschen: Weniger ist mehr.

Das GG verpflichtet zu wirkungsvoller Gefahrenabwehr und Strafverfolgung

Ob und inwieweit den Sicherheitsbehörden vom Gesetzgeber wirksame Eingriffsbefugnisse – oder auch nur deren Voraussetzungen in Gestalt der Sicherung von Verkehrsdaten durch die Anbieter von Telekommunikationsdiensten – zur Verfügung gestellt werden, ist aber keine bloße Frage politischer Opportunität. Dagegen spricht schon, dass der Staat nicht nur einfachgesetzlich, sondern schon von Verfassung wegen Gefahren abwehren und Straftaten verfolgen muss – und nicht etwa nur darf.

Zweifellos führen sicherheitsbehördliche Maßnahmen zu Grundrechtseingriffen, ist doch jedes menschliche Verhalten grundrechtstatbestandlich geschützt. Wer aber tun und lassen kann, was er oder sie will, der- oder diejenige dürfte in letzter Konsequenz auch töten, stehen oder hehlen. Deshalb muss der Staat die Grundrechtsausübung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger begrenzen. Deshalb betont das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in ständiger Rechtspre-

chung, dass das Grundgesetz (GG) den Staat dazu verpflichtet, „das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit des Einzelnen zu schützen, das heißt vor allem, auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren“.¹ In der Gewährleistung einer „funktionstüchtigen Strafrechtspflege“ sieht das BVerfG ebenfalls eine „verfassungsrechtliche Pflicht des Staates“ (vgl. nur BVerfGE 133, 168/199); auch eine effektive Strafverfolgung soll der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger dienen. Schon „aus dem Verbot der Privatgewalt und der Verstaatlichung der Rechtsdurchsetzung folgt umgekehrt die Pflicht des Staates, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen und die Beachtung ihrer Rechte sicherzustellen“, wie das Gericht an anderer Stelle festgestellt hat.² In seiner Entscheidung zur Rasterfahndung in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2006 betonte das Bundesverfassungsgericht sogar, dass der Staat von Verfassung wegen dazu verpflichtet sei, die nach den tatsächlichen Umständen größtmögliche (!) Sicherheit herzustellen.³ Diese staatlichen (Schutz-)Pflichten, deren Erfüllung nach wirksamen Eingriffsbefugnissen verlangt, werden von den Karlsruher Richterinnen und Richtern nicht nur aus dem Rechtsstaatsprinzip, sondern vor allem aus den Grundrechten selbst abgeleitet – etwa aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG. Diese Norm verpflichtet alle staatliche Gewalt dazu, die Menschenwürde und damit den Kern aller Grundrechte zu achten und zu schützen. Die vielen sicherheitspolitischen Debatten zugrunde liegende Annahme, ein Weniger an sicherheitsbehördlichen Befugnissen impliziere von vornherein ein Mehr an Grundrechtsschutz, geht also an der

komplexen Verfassungsrechtslage vorbei, indem sie die grundrechtlichen Schutzpflichten und damit die Opferperspektive ignoriert.

Grundrechtliche Schutzpflichten folgen auch aus dem Europarecht

Grundrechtliche Schutzpflichten kennt auch das Europarecht. So spricht etwa Art. 6 der Europäischen Grundrechtecharta ausdrücklich vom Recht jedes Menschen auf Freiheit und Sicherheit. Entsprechendes ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geregelt (Art. 5 Abs. 1 Satz 1). Bereits im Jahr 2008 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aus Art. 8 EMRK die Pflicht des Staates zur Schaffung wirksamer Instrumente der Strafverfolgung zum Schutz vor Cybermobbing abgeleitet.⁴

IP-Adressen können der einzige Ermittlungsansatz sein

Was bedeutet nun dieser verfassungs- und europarechtliche Befund für den Umgang mit den vom EuGH aufgezeigten Regelungsspielräumen bei der Vorratsdatenspeicherung?

Schon seit Jahren weisen das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter darauf hin, wie wichtig insbesondere IP-Adressen für die Arbeit der Sicherheitsbehörden sein können. Die überwiegend temporäre Internet-Protokoll-, kurz: IP-Adresse, identifiziert ein mit dem Internet verbundenes Endgerät (Desktop, Laptop, Tablet, Smartphone u. a.) oder auch eine Mehrzahl von Endgeräten an einem Internetanschluss. Die IP-Adresse ist zwar keineswegs der Türöffner schlechthin zu wirksamer Strafverfolgung, kann im Einzelfall aber durchaus der einzige und damit entscheidende Ermittlungsansatz sein. Gelingt die Zuordnung einer IP-Adresse zum Inhaber oder zur Inhaberin des Anschlusses, kann beispielsweise weiter ermittelt werden, welche Person tatsächlich Zugriff auf Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern (sogenannte Kinderpornografie) hatte.

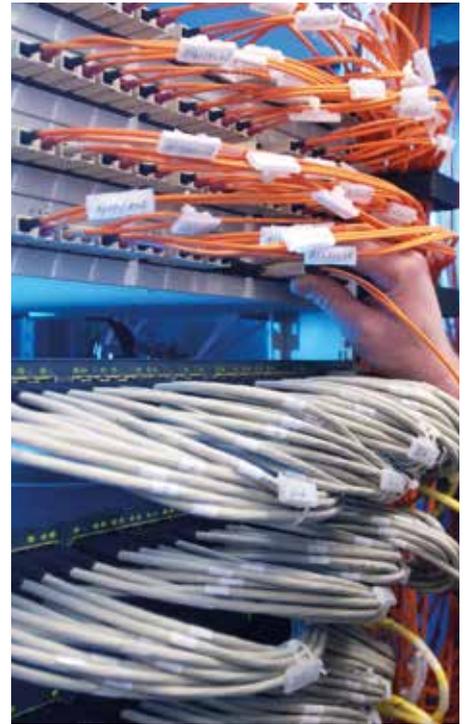
Dieser Ermittlungsansatz steht und fällt allerdings damit, ob IP-Adressen überhaupt verfügbar sind. Tatsächlich speichern Diensteanbieter die von ihren Kunden genutzten IP-Adressen heutzutage oft nicht mehr. Hier setzen gesetzliche Speicherungsfristen an, die für einen be-

stimmten Zeitraum – nach bisherigem Recht zehn Wochen (vgl. § 113b Abs. 1 und 2 Telekommunikationsgesetz a. F.) – für eine entsprechende Datenbevorratung durch die Internetanbieter sorgen sollen. Die Vorratsdatenspeicherung ist strikt zu unterscheiden von den ermittlungsbehördlichen Möglichkeiten, auf die bei den Diensteanbietern gespeicherten Daten tatsächlich zugreifen zu dürfen; die zentrale strafprozessuale Ermittlungsbefugnis stellt insoweit § 100g StPO dar.

Das BVerfG hat bereits 2010 die prinzipielle Unentbehrlichkeit der Vorratsdatenspeicherung festgestellt und „Quick Freeze“ als Alternative verworfen

Das Beispiel der IP-Adresse zeigt, dass mit der Vorratsdatenspeicherung „Aufklärungsmöglichkeiten geschaffen werden, die sonst nicht bestünden und angesichts der zunehmenden Bedeutung der Telekommunikation auch für die Vorbereitung und Begehung von Straftaten in vielen Fällen Erfolg versprechend sind“ – so bereits das BVerfG in seinem Urteil aus dem Jahr 2010 zur damaligen Regelung der Speicherungspflichten.⁵ Damit stellte das Gericht implizit die Unentbehrlichkeit der anlasslosen Vorratsdatenspeicherung fest, erklärte dessen ungeachtet aber ihre konkrete Ausgestaltung für verfassungswidrig. Daraufhin wurde im Jahr 2015 vom Deutschen Bundestag eine Neuregelung verabschiedet, die nun Gegenstand des EuGH-Urteils war. Gegen das Vorratsdatenspeicherungsgesetz von 2015 sind auch Verfahren vor dem BVerfG anhängig; abschließende Entscheidungen stehen allerdings noch aus.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 20. 9. 2022 „eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung der IP-Adressen, die der Quelle einer Verbindung zugewiesen sind“, etwa zur Bekämpfung schwerer Kriminalität, ausdrücklich für zulässig erklärt, allerdings nur „für einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum“ (Rn. 131 des Urteils). Dieser Regelungsspielraum sollte, ja muss zur Erfüllung der grundrechtlichen Schutzpflichten genutzt werden. Der EuGH spricht eine solche Regelungspflicht in der zitierten Urteilspassage letztlich selbst aus, denn was „absolut notwendig“ ist, ist schon begrifflich absolut unerlässlich.



Die Frage, ob und inwieweit „Quick Freeze“ als eine vergleichbar effektive Alternative zur anlasslosen Vorratsdatenspeicherung angesehen werden kann, hat vorsorglich bereits das BVerfG in seinem Urteil aus dem Jahr 2010 beantwortet – mit einem klaren Nein: „Ein solches Verfahren, das Daten aus der Zeit vor der Anordnung ihrer Speicherung nur erfassen kann, soweit sie noch vorhanden sind, ist nicht ebenso wirksam wie eine kontinuierliche Speicherung“ (BVerfGE 125, 260/318).

Auf die anlasslose Vorratsdatenspeicherung völlig zu verzichten, wäre verfassungs- und europarechtswidrig

Die bisherigen deutschen Regelungen der Vorratsdatenspeicherung waren bzw. sind verfassungs- oder europarechtswidrig, weil zu eingriffsintensiv. Deshalb jetzt auf Speicherungspflichten völlig zu verzichten, wäre ebenfalls verfassungs- und europarechtswidrig. Der Bundesgesetzgeber ist aufgefordert, die in dem EuGH-Urteil aufgezeigten Regelungsspielräume zu nutzen und damit seine grundrechtlichen Schutzpflichten zu erfüllen. ◀

¹ BVerfGE 141, 220/268

² BVerfGE 74, 257/262

³ BVerfGE 115, 320/358

⁴ K. U. v. Finnland, Urt. v. 2. 12. 2008, Az. 2872/02

⁵ BVerfGE 125, 260/317



Foto: Pixabay

Der Diebstahl u. a. von Tagebüchern von John Lennon



René Allonge, Erster Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsident in Berlin, LKA 444 (Kunstdelikte)

Mit fünf Schüssen setzte ein geistig Verwirrter im Dezember 1980 dem Leben der Musiklegende John Lennon ein jähes Ende und beraubte Millionen Fans ihres Idols. Im Sommer 2017 tauchten in Berlin unter mysteriösen Umständen die Tagebücher sowie weitere persönliche Gegenstände des Ausnahmekünstlers auf. Die nachfolgende Geschichte zeichnet den ungewöhnlichen Weg dieser besonderen Stücke nach.

Die Geschichte von John Lennon und Yoko Ono

Mit Songs wie „Yesterday“, „Woman“ oder „Give peace a chance“ schrieb John Lennon Musikgeschichte und prägte Genera-

tionen. 1940 in Liverpool geboren, wuchs er nach der Trennung seiner Eltern zunächst bei einer Tante auf. Mit 15 Jahren zog er wieder zu seiner Mutter, die 1958 bei einem Autounfall auf tragische Weise ums Leben kam. Schon während seiner Schulzeit lernte er 1957 Paul McCartney kennen, mit dem er später die Beatles gründete. Es folgte ein kometenhafter Aufstieg. 1966 lernte John Lennon die Avantgarde-Künstlerin Yoko Ono (*1932) in einer Londoner Galerie kennen. Es folgte die Scheidung von seiner damaligen Ehefrau Cynthia (1939–2015) und die Trennung vom gemeinsamen Sohn Julian (*1963). Im März 1969 heirateten John Lennon und Yoko Ono und traten fortan als Friedensaktivisten auf. Trotz kurzzeitiger Trennung bewohnte das Paar seit Anfang der 1970er-Jahre bis zur Ermordung von John Lennon durchgehend ein Apartment im Dakota-Building am Central Park. 1975 wurde der gemeinsame Sohn Sean geboren. Bis heute muss sich Yoko Ono gegen öffentliche Anfeindungen wehren, sie trage eine Mitschuld am Auseinanderbrechen der Beatles. Die Lennon-Witwe lebt nach wie vor zurückgezogen in ihrem New Yorker Apartment am Central Park.

Anwaltskanzlei weist auf 87 Memorabilien von John Lennon hin

Ende Juni 2017 meldete sich eine Berliner Anwaltskanzlei bei den auf Fälle von Kunstkriminalität spezialisierten Ermittlern des Berliner Landeskriminalamtes. Der Wirtschaftsanwalt hielt sich am Telefon bedeckt mit seinem Anliegen und bat um ein persönliches Treffen. Was die Kunstfahnder bei dem darauffolgenden Zusammentreffen mit dem Juristen zu hören bekamen, versetzte alle Beteiligten in großes Erstaunen.

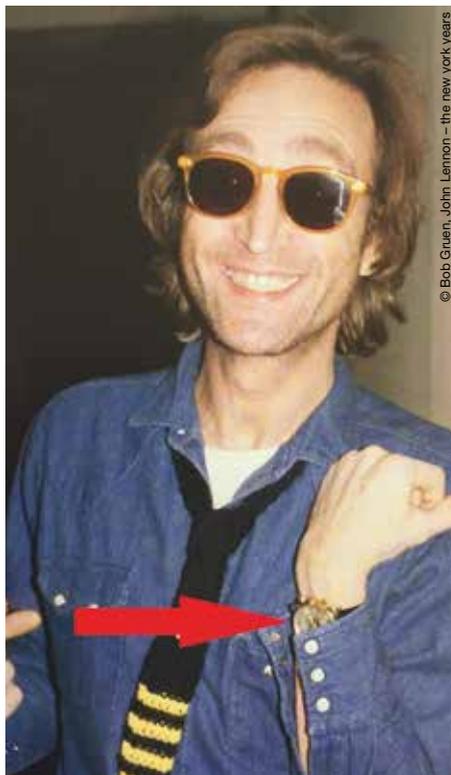
Der Anwalt vertrat die rechtlichen Interessen eines Insolvenzverwalters, der mit der Abwicklung eines in Konkurs gegangenen Berliner Auktionshauses betraut war. Hierbei stellte sich heraus, dass sich in der Konkursmasse 86 persönliche Gegenstände (sog. Memorabilien) aus dem Nachlass von John Lennon befanden. Sie waren im April 2014 von dem in der Türkei lebenden Koral K. und dem Berliner Geschäftsmann Erhan G. eingeliefert worden.

Verkauf einer goldenen Armbanduhr von John Lennon

Einige Monate zuvor hatte Erhan G. im

Zusammenwirken mit Koral K. schon eine goldene Armbanduhr der Marke Patek Phillipe mit der Widmung „Just like starting over – Love Yoko Ono 1980 NYC“ beim Auktionshaus eingeliefert. Sie wurde im März 2014 für 600.000 Euro an einen italienischen Uhrensammler verkauft, nachdem Koral K. eine eidesstattliche Versicherung abgab, wonach er diese in seiner Eigenschaft als Chauffeur und Leibwächter der Lennon-Witwe persönlich von Yoko Ono geschenkt bekommen habe. Eine Überprüfung dieser Angaben durch das Auktionshaus unterblieb. Bei sorgfältiger Recherche hätten die Verantwortlichen des Auktionshauses herausgefunden, dass es sich tatsächlich um genau diejenige goldene Armbanduhr handelte, die Yoko Ono ihrem ermordeten Ehemann am 9. 10. 1980 als Geschenk zu dessen 40. Geburtstag gemacht hatte. Der amerikanische Fotograf Bob Gruen veröffentlichte Aufnahmen des stolzen Beschenkten mit dieser Uhr in seiner 2005 erschienenen Publikation „John Lennon – the new york years“. Die rückseitige Widmung „Just like starting over“ war eine Hommage auf die erste Singleauskopplung des neuen, gemeinsamen Albums mit dem Titel „Double Fantasy“.

Warum sich ausgerechnet die Lennon-Witwe von dieser höchstpersönlichen



John Lennon mit goldener Armbanduhr



Die Tagebücher von John Lennon der Jahre 1975, 1979 und 1980

Erinnerung zugunsten eines ihrer Angestellten getrennt haben sollte, dürfte zumindest argwöhnisch gemacht haben und hätte weiterer Nachforschungen bedurft.

Vorschuss von 785.150 Euro für 86 persönliche Gegenstände von John Lennon

Nach dem erfolgreichen Verkauf der Armbanduhr an den italienischen Sammler lieferten Koral K. und Erhan G. weitere 86 höchstpersönliche Gegenstände aus dem Nachlass von John Lennon beim Berliner Auktionshaus ein. Zur Herkunft gab Koral K. nunmehr an, dass ihn Yoko Ono im Jahre 2006 damit beauftragt habe, die Sachen aus Sorge vor einem über New York aufziehenden Sturm aus dem Apartment zu holen und in Sicherheit zu bringen. Einzelne Stücke soll ihm die Witwe auch geschenkt haben. So deutete Koral K. eine Liebesbeziehung zu Yoko Ono an. Die Einbehaltung der Gegenstände rechtfertigte er mit ausstehenden Gehaltszahlungen nach seiner Entlassung im Jahre 2006.

Das sich unter den eingelieferten Gegenständen höchstpersönliche Stücke aus dem Nachlass von John Lennon befanden, wie drei handgeschriebene Tagebücher aus den Jahren 1975, 1979 und 1980, eine Brille, ein Musikpreis oder zahlreiche Dokumente zu Vertragsverhandlungen der Beatles bzw. des Musikers selbst, schien die Betreiber des Auktionshauses nicht gestört zu haben. Sie beurteilten die Situation offensichtlich anders, bewerteten die 86 Objekte mit 3,14 Millionen Euro und zahlten Erhan G. einen 25%igen Vorschuss in Höhe von 785.150 Euro auf dessen türkisches Konto aus.



Live-Mitschnitt eines Beatles-Konzerts vom 30. 8. 1965

Anders als bei der Armbanduhr wurden die 86 Memorabilien von John Lennon durch das Berliner Auktionshaus nicht versteigert. Sie blieben seit ihrer Einlieferung im Jahre 2014 bis zum Insolvenzantrag des Unternehmens im Januar 2017 unter Verschluss. Nur wenige Mitarbeiter hatten überhaupt Kenntnis von dem Geschäftsvorgang. Ein wesentlicher Grund für den Nichtverkauf war dem Umstand geschuldet, dass beide Einlieferer schlichtweg nicht überzeugen konnten, rechtmäßig in den Besitz der angebotenen und höchstpersönlichen Stücke des Musikers gekommen zu sein. Immerhin befand sich unter den drei Tagebüchern auch ausgerechnet jenes aus dem Jahre 1980, das am 8. 12. auch die letzte handschriftliche Eintragung von John Lennon wenige Stunden vor seiner Ermordung enthielt. Auch hier drängte sich die Frage auf, warum die Witwe sich ausgerechnet von diesen intimen und hoch emotionalen Stücken ihres ermordeten Mannes getrennt haben sollte?

Ermittlungen zu dem Einlieferer – vorheriger Erpressungsversuch zum Nachteil von Yoko Ono

Es bedurfte keines großen Aufwandes, um herauszufinden, dass es sich bei Koral K. um den ehemaligen Chauffeur der Lennon-Witwe handelte. Im Internet fanden sich zahlreiche Hinweise, dass er bis 2006 tatsächlich ihr Angestellter war. Im Dezember 2006 wurde er von den amerikanischen Behörden auf frischer Tat verhaftet, nachdem er versucht hatte, seine Arbeitgeberin um einen Millionenbetrag zu erpressen. Unmittelbar vor seiner Festnahme muss es ihm unter Ausnutzung des damals noch bestehenden Vertrauensverhältnisses gelungen sein, zahlreiche persönliche Gegenstände aus dem Nachlass von John Lennon aus dem Apartment der Witwe fortzuschaffen. Vor einem New Yorker Gericht räumte Koral K. im Februar 2007 die Erpressung von Yoko Ono ein. Einer drohenden langjährigen Inhaftierung entging er nur, weil er sich mit der sofortigen Ausweisung aus den USA einverstanden erklärte. Unmittelbar nach der Haftentlassung siedelte er mit seiner Familie in die Türkei über. Hierbei muss es ihm gelungen sein, das Diebesgut unentdeckt aus den USA in die Türkei zu verbringen. In Bezug auf den Diebstahl der Tagebücher und der goldenen Armbanduhr hatte Yoko Ono bei den Ermittlungsbehörden keine Anzeige erstattet. Die genauen Hintergründe erschlossen sich den Berliner Ermittlern zu diesem Zeitpunkt noch nicht. So hielten sie es anfangs für denkbar, dass die Lennon-Witwe das Abhandenkommen ihrer Sachen noch nicht bemerkt hatte.

Ermittlungen wegen Hehlerei, Echtheitsprüfungen

Im Juli 2017 wurden offizielle Ermittlungen gegen die beiden Einlieferer wegen des Verdachts der Hehlerei und des gemeinschaftlichen Betruges zum Nachteil des Berliner Auktionshauses eingeleitet. Wenige Tage später übernahmen die Berliner Kunstfahnder die Memorabilien in der Kanzlei des Insolvenzverwalters. Erstmals konnten sie sich einen persönlichen Eindruck von den Stücken machen, die eine geheimnisvolle Aura umgab. Sollten sie tatsächlich eine der Brillen des Musikgenies oder dessen handgeschriebene Tagebücher in den Händen halten?

Den Ermittlern ging es zunächst darum, die Echtheit der Stücke zu beweisen. Allen Beteiligten kamen unweigerlich die Peinlichkeiten mit den von Konrad Kujau gefälschten Hitler-Tagebüchern und deren Millionenankauf durch das Magazin STERN aus dem Jahre 1983 in Erinnerung. Im Gegensatz dazu handelte es sich bei den zu prüfenden Gegenständen aber um Stücke vollkommen unterschiedlicher Machart. Die Fälschung einzelner Gegenstände ließ sich in diesem Stadium zwar nicht sicher ausschließen. Es deutete sich aber eine gewisse Tendenz an, dass es die Berliner Ermittler durchaus mit Originalen zu tun haben könnten. Diese Einschätzung beruhte maßgeblich auf den Inhalt der drei Tagebücher, die im Detail so viele persönliche Aufzeichnungen aus dem Alltag der Eheleute Lennon sowie einzelner Bandmitglieder der Beatles enthielten, dass sich die Ermittler nur schwer vorstellen konnten, dass Dritte davon Kenntnis haben könnten.

Identifizierung der Fundstücke durch die Lennon-Witwe Yoko Ono

Dennoch stand im Sommer 2017 zunächst die sichere Identifizierung der Fundstücke durch die Lennon-Witwe im Vordergrund. Doch wie bekommt man als deutscher Ermittler Kontakt zu der zurückgezogen in New York lebenden Witwe? Aus den Unterlagen des Berliner Auktionshauses ergaben sich Hinweise



Deutsches Generalkonsulat im German House in New York

auf den amerikanischen Rechtsanwalt Jonas Herbsman, dessen New Yorker Kanzlei namhafte Musiker der Branche beriet. Eine erste Kontaktaufnahme der Berliner Ermittler zu dem amerikanischen Rechtsvertreter erbrachte die Bestätigung, dass es sich bei ihm tatsächlich auch um den Rechtsbeistand der Lennon-Witwe handelte. Zur Überraschung der Kunstfahnder erklärte sich Jonas Herbsman bereit, bei der Identifizierung der Gegenstände mitzuwirken. Nun musste das geplante Vorhaben noch rechtlich sauber umgesetzt werden. Eine persönliche Identifizierung der Fundstücke durch die Lennon-Witwe in Berlin schied aufgrund des Gesundheitszustandes der damals 85-jährigen aus. Die Ermittler entschieden, dem BKA-Verbindungsbeamten in Washington Abbildungen der Fundstücke zu übersenden, damit sie der Witwe vorgelegt werden können. Ende August 2017 lag die erhoffte Antwort aus den USA vor. Yoko Ono identifizierte alle auf den Fotos gezeigten Fundstücke als echt und gab an, dass es sich um ihr Eigentum handelt, das ihr gestohlen wurde. Weitere Hintergründe waren zunächst nicht bekannt. Der Zeitpunkt war gekommen, die Berliner Justiz einzubinden.

Übereilte Medienberichterstattung vermeiden

Anfang September 2017 gab es ein erstes Zusammentreffen mit der Behördenleitung der Berliner Staatsanwaltschaft. Die Begrenzung der Kenntnis vom Sachverhalt war der Persönlichkeit des Opfers sowie der Einzigartigkeit der Fundstücke geschuldet. Schnell ergab sich bei Staatsanwälten und Ermittlern die Einsicht, dass für die weitere Beweisführung eine persönliche Identifizierung aller Fundstücke durch Yoko Ono sowie detaillierte Angaben zu deren Abhandenkommen unerlässlich waren. Auf keinen Fall sollte der Sensationsfund in der Öffentlichkeit bekannt werden, bevor Yoko Ono dazu befragt wurde. Hier galt es, die Unvoreingenommenheit der prominenten Zeugin vor eine übereilte Medienberichterstattung zu stellen. Die Gefahr bestand, dass sich die Lennon-Witwe bei Bekanntwerden des Falles in der Öffentlichkeit möglicherweise nicht mehr und nur noch eingeschränkt zu den Hintergründen des Verlustes äußern würde.



Vernehmung von Yoko Ono im Deutschen Generalkonsulat in New York



Während der Vernehmung im Deutschen Generalkonsulat New York: EKHK René Allonge, Yoko Ono, Rechtsanwalt Herbsman (von links)

Identifizierung der Gegenstände durch Yoko Ono in New York unter besonderen rechtlich-taktischen Umständen

Staatsanwälte und Ermittler avisierten die Vernehmung der Lennon-Witwe in den Räumlichkeiten des Deutschen Generalkonsulats in New York. Hierfür musste Yoko Ono im Vorfeld ihr Einverständnis sowohl gegenüber der deutschen als auch der amerikanischen Justiz erklären. Der große Vorteil bei der Wahl des Vernehmungsortes bestand darin, dass es sich hierbei faktisch um deutsches Hoheitsgebiet handelte und sich somit der zu erwartende zeitliche Verzug im internationalen Rechtshilfeverkehr deutlich abkürzen ließ. Weiterhin bestand zwischen Justiz und Polizei Einigkeit darüber, den Inhalt der Tagebücher nicht zum Bestandteil der Ermittlungsakten zu machen. In Anbetracht des Alters und des Gesundheitszustandes des Opfers sollte zudem eine schnelle Rückgabe der Fundstücke an Yoko Ono angestrebt werden. Nach der geplanten Vernehmung der Zeugin in den USA sollten sich unmittelbare strafprozessuale Maßnahmen bezüglich der Tatverdächtigen anschließen und die Öffentlichkeit informiert werden.

In Abstimmung mit Rechtsanwalt Herbsman wurde der 31. 10. 2017 als Vernehmungstermin avisiert. Zunächst sah es so aus, als wäre der Vernehmungstermin mit der prominenten Zeugin in der Kürze der Zeit nicht realisierbar. Der vorliegende Fall ist aber ein gutes Beispiel dafür, dass man ein so ambitioniertes Vorhaben durchaus erfolgreich umsetzen kann, wenn alle beteiligten Institutionen zielorientiert und im Sinne der Sache eng mitei-

einander zusammenarbeiten. Zwei Wochen vor dem geplanten Vernehmungstermin lagen alle Zustimmungen der Behördenleitungen von Justiz und Polizei, der Generalstaatsanwaltschaft, des Bundeskriminalamtes, der amerikanischen Justiz, des Bundesjustizministeriums sowie des Auswärtigen Amtes vor, sodass Flüge und Hotels gebucht werden konnten.

Am 30. 10. 2017 bestiegen zwei Berliner Staatsanwälte und zwei Kunstfahnder des LKA Berlin einen Flieger in Richtung New York. Noch am selben Abend trafen sie mit dem Verbindungsbeamten des BKA in einem New Yorker Hotel zusammen, um den genauen Ablauf der Vernehmung zu besprechen. Dass es sich nicht um eine herkömmliche Befragung handelte, war allen Beteiligten klar. Das lag nicht nur an der außergewöhnlichen Zeugin selbst, sondern auch an dem Umstand, dass die Vernehmung eines ausländischen Staatsangehörigen in den Räumlichkeiten des Deutschen Generalkonsulats die Einhaltung gewisser Formalien voraussetzt, damit die erlangten Erkenntnisse auch rechtssicher in ein deutsches Ermittlungsverfahren einfließen können. Schwer beeindruckt von der allgegenwärtigen Hektik und erschlagenden Architektur der Weltmetropole begaben sich die Ermittler zur Nachtruhe.

Dass der Vernehmungstermin am nächsten Tag ausgerechnet zu Halloween stattfand, war kein Zufall. Auch wenn es sich in den USA um keinen offiziellen Feiertag handelt, blieben viele amerikanische Firmen und Institutionen an diesem Tag geschlossen. Nur im Deutschen Generalkonsulat, das sich in einem Wolkenkratzer mit dem markanten Namen „German

House“ unmittelbar am Sitz der Vereinten Nationen befand, herrschte reges Treiben, denn die Diplomaten richteten sich nach den deutschen Feiertagen.

Die Vernehmung fand in einem holzgetäfelten Konferenzraum des Konsulats im 16. Stock des Wolkenkratzers statt. Die Größe des Raumes war der Anzahl der beteiligten Personen geschuldet. Immerhin waren zwei Staatsanwälte, der Vizekonsul, eine Dolmetscherin, eine Schreibkraft, zwei Ermittler und schließlich die prominente Zeugin mit ihrem Anwalt zugegen. Auf Wunsch der Staatsanwaltschaft sollte die Vernehmung mittels Bild-Ton-Aufzeichnung sowie paralleler Protokollierung erfolgen.

Irgendwann öffnete sich die Tür und die im Rollstuhl sitzende Yoko Ono wurde von ihrem Anwalt in den Konferenzraum geschoben. Klein und zierlich, aber immer noch mit dem verschmitzten Lächeln und wachsamem Blick, den die Ermittler bislang nur aus den Medien kannten. Und nicht zu vergessen, der markante Hut und die Brille mit den runden, getönten Gläsern.

Der Ablauf einer konsularischen Vernehmung

Der Ablauf einer konsularischen Vernehmung folgt festen Regularien. So oblag die Eröffnung der Vernehmung und Protokollführung dem Vizekonsul. Erst anschließend bekamen die Ermittler und Staatsanwälte das Fragerecht zugewiesen. Angesichts der Größe des Konferenzraumes, der Anzahl der anwesenden Personen, der Formvorschriften und des Bild- und Tonmitschnitts blieb (leider) viel Atmosphäre auf der Strecke. Trotzdem

beantwortete Yoko Ono über Stunden geduldig die Fragen der Ermittler. Sie schilderte, wie Koral K. ihr Vertrauensverhältnis ausnutzte, um sich die persönlichen Gegenstände ihres ermordeten Ehemannes anzueignen. Teilweise waren diese in Tresoren eines besonders gesicherten Raumes innerhalb des Apartments gelagert. Koral K. hatte Zugang zu diesem Raum und war mit dessen Sicherungsmaßnahmen vertraut. Vehement widersprach sie der Behauptung ihres Ex-Fahrers, wonach sie mit diesem eine Liebesbeziehung eingegangen sei und er die persönlichen Erinnerungsstücke von ihr geschenkt bekommen habe. Die Identifizierung der Tagebücher ging der Zeugin sehr nahe. Mit Tränen in den Augen suchte sie zielgerichtet nach dem letzten handschriftlichen Eintrag ihres Mannes am Tag seiner Ermordung. Erinnerungen wurden wach. Noch am Nachmittag des 8. 12. 1980 hatten sie Besuch von der Fotografin Annie Leibovitz vom Rolling Stone Magazine im Apartment gehabt, wo die legendären Aufnahmen entstanden, auf denen der damals unbekleidete John ihren Körper als Zeichen der Liebe innig umschlang. Später seien sie ins Studio gefahren, um an letzten Aufnahmen des neuen Albums zu arbeiten. Anschließend ließen sie sich nach Hause chauffieren. Entgegen seiner sonstigen Gewohnheiten habe ihr Mann den Fahrer gebeten, vor dem Dakota Building zu halten. Dort wartete bereits der Attentäter und feuerte gegen 22:48 Uhr sechs Schüsse aus einem Revolver ab. John Lennon war noch bei Bewusstsein, als er mit dem Notarzt ins Roosevelt General Hospital eingeliefert wurde. Um 23:07 Uhr konnte dort allerdings nur noch sein Tod festgestellt werden. Mit leiser Stimme schilderte die Zeugin, wie sich ihr Leben und das ihres gemeinsamen Sohnes Sean schlagartig änderten. Plötzlich war sie Erbin eines unvorstellbaren Vermögens; aber auch alleinerziehend und der gemeinsame Sohn des Vaters beraubt. Fast sechs Stunden beantwortete Yoko Ono geduldig die Fragen der Ermittler und Staatsanwälte. Es gab keinen Zweifel mehr. Die prominente Zeugin war in ihren eigenen Wohnräumen Opfer eines besonders perfiden Diebstahls geworden, begangen durch einen ihrer Angestellten. Die Vernehmung näherte sich bereits dem Ende, als es noch einmal hek-

tisch auf den Straßen New Yorks wurde. Überall Blaulicht und Sirenen. Ein Attentäter war gegen 15:30 Uhr mit seinem Fahrzeug vorsätzlich in eine Menschenmenge am Hudson River Park gerast und riss acht Menschen in den Tod. Es war der schlimmste Anschlag, den New York seit den Terrorangriffen vom 11. 9. 2001 erlebte.

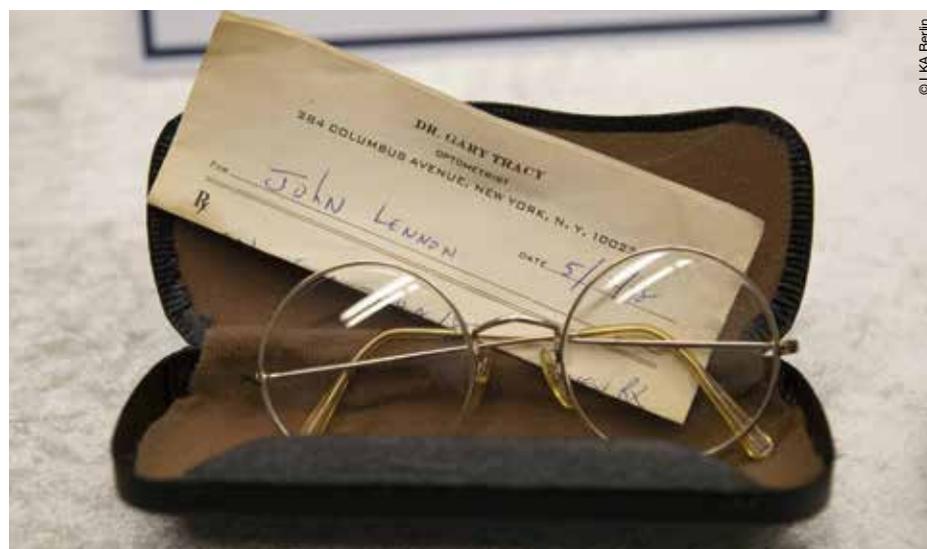
Strafprozessuale Maßnahmen gegen die Tatverdächtigen – Sensationsfund bei Durchsuchung

Kaum in Berlin zurück trafen Ermittler und Staatsanwälte erste Vorbereitungen für die anstehenden strafprozessualen Maßnahmen gegen Erhan G. und Koral K. Von Letztgenanntem war bekannt, dass er sich nicht in Deutschland, sondern in der Türkei aufhält. Die diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei galten jedoch seit 2017 als angespannt. In dieser Situation war an gemeinsame polizeiliche Ermittlungen mit der türkischen Justiz nicht zu denken. So konzentrierten sich die Ermittler auf den in Berlin ansässigen Geschäftsmann Erhan G. Ein Durchsuchungsbeschluss und ein Haftbefehl waren die Konsequenz für den im Raum stehenden Tatvorwurf. In den frühen Morgenstunden des 20. 11. 2017 wurden die Beschlüsse in Berlin vollstreckt. Sie betrafen die Wohnung und ein von dem Tatverdächtigen betriebenes Lokal. Der damals 58-jährige Erhan G. war polizeilich unerfahren. Er ließ sich zwar umgehend anwaltlich vertreten; kooperierte aber ansonsten mit den Ermittlern. So wurden in seiner Woh-

nung Überreste weiterer Schriftstücke von John Lennon gefunden, welche die Tatverdächtigen offensichtlich im Vorfeld der Einlieferung in das Berliner Auktionshaus ausgesondert hatten, weil sie ihnen keinen finanziellen Wert zumaßen. Auf Datenträgern fanden sich Abbildungen derjenigen Stücke, die den Kunstfahndern bereits aus den Ermittlungen bekannt waren. Die Metadaten der Aufnahmen gaben zusätzlich preis, wann und wo diese Aufnahmen entstanden waren und deckten sich mit den bereits vorliegenden Ermittlungsergebnissen. Den Sensationsfund machte allerdings eine Kollegin, die an diesem Tag die Berliner Kunstfahnder unterstützte. In einem unscheinbaren Zweitwagen des Tatverdächtigen, der in einer Tiefgarage geparkt war, fand sie in der Reserveradmulde eine Tasche, in der sich eine weitere Brille von John Lennon mit Originalrezept seines damals behandelnden Augenarztes Dr. Gary Tracy vom 12. 5. 1978 sowie Notenpartituren befanden; darunter von Welthits wie „Woman“.

Geständnis des Mittäters Erhan G.

Erhan G. wurde in Untersuchungshaft genommen. Eine sicherlich ungewohnte Situation für den Geschäftsmann aus gehobenen Kreisen. Sein Anwalt war unterdessen um Kooperation mit den Justiz- und Ermittlungsbehörden bemüht. So kündigte er bereits wenige Tage nach der Inhaftierung seines Mandanten eine Einlassung an. In der sich anschließenden Vernehmung schilderte Erhan G., wie er Koral K. zwischen 2007 und 2008 im türkischen Bodrum kennengelernt habe.



Eine der beiden aufgefundenen Brillen – hier mit Originalrezept vom 12. 5. 1978



Original-Notenpartitur für den Titel „Woman“

Dieser habe damals von ihm eine Immobilie im Wert von 500.000 Euro erworben. Allerdings war Koral K. nur in der Lage, die Hälfte des Kaufpreises aufzubringen und bot für die restlichen 250.000 Euro die bereits erwähnte Armbanduhr von John Lennon mit persönlicher Widmung von Yoko Ono an. Erhan G. lieferte die Uhr mit der brisanten Herkunft schließlich im November 2013 in das später in Konkurs gegangene Berliner Auktionshaus ein, wo das wertvolle Stück im März 2014 in einem Privatverkauf an einen betuchten Uhrensammler aus Italien veräußert wurde. Gleich mehrere Mitarbeiter des Auktionshauses wurden mit üppigen Provisionen bedacht.

Unmittelbar nach dem erfolgreichen Verkauf der Uhr kam es zu einem erneuten Zusammentreffen zwischen Koral K., Erhan G. und Vertretern des Auktionshauses. Koral K. präsentierte bei diesem Treffen Fotos weiterer Memorabilien aus dem Nachlass von John Lennon. In der Erwartung eines weiteren erfolgreichen Geschäfts wurden sich alle Beteiligten schnell einig. Einige Tage später schmuggelte Koral K. die Gegenstände aus der Türkei nach Deutschland und übergab sie dem Auktionshaus. Erhan G. und Koral K. handelten gleichberechtigt. Während Koral K. die Ware lieferte und die tatsächlichen Herkunftsangaben erfand, regelte Erhan G. die vertraglichen Formalitäten mit dem Auktionshaus und eröffnete ein ausländisches Konto, auf das der Verkaufserlös ausgezahlt werden sollte. Im Oktober 2014 wurden die Unterschriften unter den Einlieferungsvertrag gesetzt.

Obwohl zu diesem Zeitpunkt weder eine Bestätigung der Echtheit noch der rechtmäßigen Herkunft vorlag, überwies das Berliner Auktionshaus am 23. 10. 2014 ei-

nen Vorschuss von 785.150 Euro auf das von Erhan G. eingerichtete ausländische Bankkonto. Das Unheil nahm seinen Lauf.

Zweifel des Auktionshauses an der Herkunft der Memorabilien

Es stellte sich nämlich heraus, dass die Überprüfung der Echtheit und des rechtmäßigen Besitzes an den 86 eingelieferten Memorabilien sich nicht so einfach gestaltete. Ausländische Experten wurden zurate gezogen, die zwar die Echtheit bestätigten, aber auch erste Zweifel an der von Koral K. vorgetragene Herkunftsgeschichte äußerten. Das Berliner Auktionshaus beauftragte namhafte Anwaltskanzleien mit der Fragestellung, ob und inwieweit sich möglicherweise Verantwortliche des Unternehmens durch die

hafte Juristen entwarfen nunmehr Strategien, um das Auktionshaus vor einem möglichen Totalverlust der Vorschusszahlung zu bewahren. Eine dieser Strategien sah vor, Kontakt zum John Lennon Estate aufzunehmen und die Stücke gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung anzubieten, was allerdings von der Lennon-Witwe bzw. ihren Anwälten abgelehnt wurde.

Obwohl Erhan G. aufgrund der Vertragssituation bekannt war, dass die Vorschusszahlung im Falle einer Nichtversteigerung an das Auktionshaus hätte zurückgezahlt werden müssen, überwies er 430.000 Euro an seinen Komplizen Koral K. und verwendete 147.000 Euro aufgrund von Liquiditätsproblemen selbst. Ein vom betroffenen Auktionshaus bei der



Gemeinsame Pressekonferenz Polizei und Staatsanwaltschaft am 21. 10. 2017

Annahme des strittigen Konvoluts und die geleistete Vorschusszahlung strafbar und damit regresspflichtig gemacht haben könnten. Auch wenn die beauftragten Juristen bei ihren Überprüfungen zu unterschiedlichen rechtlichen Auffassungen kamen, gab es in einem Punkt eine wesentliche Übereinstimmung. Alle bekannten Umstände sprachen deutlich gegen den rechtmäßigen Besitz von Koral K. und Erhan G. an den eingelieferten Stücken. Mit diesem Kenntnisstand ließen sich die Sachen nicht mehr gutgläubig versteigern. Das Problem war nur, dass zu diesem Zeitpunkt bereits die Vorschusszahlung in Höhe von 785.150 Euro auf das von Erhan G. eingerichtete Auslandskonto überwiesen war. Nam-

Berliner Anwältin Dr. Friederike Gräfin von Brühl in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten zur Eigentumssituation an den gestohlenen Stücken habe Erhan G. letztlich zur Einsicht gebracht und ihn dazu bewogen, im Februar 2017 eigenständig seinen Anteil in Höhe von 327.870 Euro an das Auktionshaus zurückzuzahlen. Die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens konnte dadurch nicht mehr abgewandt werden. Bereits Mitte Januar 2017 stellte das Auktionshaus einen vorläufigen Insolvenzantrag; im März 2017 erfolgte schließlich die Betriebsstilllegung. In Insiderkreisen wurde von einem Kapitalverlust von über 100 Millionen Euro gesprochen. Bereits unmittelbar nach der Festnahme von Erhan G. wurde für

den 21. 10. 2017 eine gemeinsame Pressekonferenz von Polizei und Staatsanwaltschaft anberaumt und die Öffentlichkeit über den außergewöhnlichen Fall informiert. In Windeseile verbreite sich die Meldung vom Sensationsfund aus Berlin um den Globus. Erstmals bekamen Pressevertreter ausgewählte Fundstücke aus dem Nachlass von John Lennon zu sehen. Der Andrang im Pressezentrum der Berliner Polizei war entsprechend groß. Mit Spannung verfolgten die Medienvertreter die Ausführungen der Staatsanwaltschaft und der Ermittler zu den Hintergründen des Falles.

Für Erhan G. sollte sich die Aussage lohnen. Er wurde von der weiteren Untersuchungshaft verschont und akzeptierte im März 2019 einen Strafbefehl wegen Hehleri mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung. Außerdem musste er 25.000 Euro an eine gemeinnützige Organisation sowie weitere 25.000 Euro an die Berliner Justiz zahlen. Die Geldstrafen wurden von Erhan G. umgehend gezahlt. Zugunsten von Erhan G. wertete die Justiz, dass er nicht vorbestraft war, ein umfassendes Geständnis ablegte, der



September 2018 – Rückgabe der Memorabilien an den Anwalt von Yoko Ono: EKHK René Allonge, KD Carsten Pfohl, Rechtsanwalt Jonas Herbsman (von links)

sofortigen Rückgabe aller Fundstücke an die Lennon-Witwe zustimmte und noch vor Bekanntwerden der kriminalpolizeilichen Ermittlungen eigenständig seinen Anteil an der geleisteten Vorschusszahlung in Höhe von 327.870 Euro an das betroffene Auktionshaus zurückgezahlt hatte.

Die Ermittlungen zu Koral K. wurden abgetrennt.

Rückgabe der Fundstücke an Lennon-Witwe Yoko Ono

Im September 2018 wurden im Landeskriminalamt Berlin alle gestohlenen Fundstücke aus dem Nachlass John Lennon an den New Yorker Rechtsanwalt Jonas Herbsman und dessen Mandantin Yoko Ono zurückgegeben. Zwölf Jahre wartete die Witwe auf diesen Moment.



Die Welt der Mitgliedervorteile mit tollen Kooperationspartnern

... und viele mehr!





Tatort Gesundheitswesen! Ein Milliardenbetrug?

Die jährlichen Berliner Sicherheitsgespräche des BDK haben eine lange Tradition. In diesem Jahr sind sie jedoch Tradition und Premiere zugleich, wurden sie doch erstmalig gemeinsam mit dem GKV-Spitzenverband als zentraler Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in Deutschland veranstaltet. Diese Kooperation schaffte erstmals ein kriminal- und gesundheitspolitisches Forum, das unter regem Medieninteresse drängende Fragen aufgriff und gemeinsam Lösungsansätze zur effektiven Bekämpfung und Prävention von Fehlverhalten im Gesundheitswesen suchte.



Heike Trautmann,
BDK-Onlineredaktion

hat. In diesem Jahr waren wir also in der Vertretung des schönen Bundeslandes Bayern zu Gast.

Betrug im Gesundheitswesen ist in den Fokus gerückt

Die aktuelle Berichterstattung zu betrügerischen Abrechnungen von Coronatests hat in der Öffentlichkeit dafür gesorgt,



„Der überwiegende Teil meiner Kolleginnen und Kollegen eignet sich das notwendige Fachwissen für diese hochkomplexen Verfahren nebenbei an und gerät hierbei häufig an Grenzen. Neben einer grundlegenden Aus- und Fortbildung benötigen wir eine IT-Ausstattung, die der fortschreitenden Digitalisierung der Arbeitsprozesse im Gesundheitswesen standhält.“

Dirk Peglow, BDK-Bundesvorsitzender

Ein digitales Grußwort des bayrischen Innenministers Joachim Herrmann eröffnete die 16. Berliner Sicherheitsgespräche, die traditionsgemäß immer in der Vertretung des Bundeslandes stattfinden, das den Vorsitz der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (IMK) inne-

dass das Thema Betrug im Gesundheitswesen wieder in den öffentlichen Fokus gerückt wurde. Ein erstaunlicher Vorgang, wenn man bedenkt, dass der BDK bereits in den 80er-Jahren über kriminelles Fehlverhalten im Gesundheitswesen gesprochen hat. 2010 bezeichnete der Spiegel diese Form des Abrechnungsbetruges als „modernes Massendelikt“. Wir



„Um gegen Betrug und Korruption im Gesundheitswesen effektiv vorzugehen, braucht es in allen 16 Bundesländern landesweit einheitliche, spezialisierte Ermittlungsstrukturen. Da darf sich kein Bundesland wegducken!“

Gernot Kiefer, GKV-Spitzenverband

sprechen hier also nicht von einem neuen Kriminalitätsphänomen. Unser Gesundheitssystem bietet nicht erst seit der Coronapandemie vielfältige Tatgelegenheiten, um kriminelle Gewinne durch Betrugsstraftaten zu erzielen. Der Topf, aus dem sich die schwarzen Schafe aller Berufsgruppen des Gesundheitswesens bis hin zu kriminellen Gruppierungen bedienen, war nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2021 mit etwa 465 Milliarden Euro befüllt und hat damit einen erneuten Höchststand bei den Gesundheitsausgaben erreicht.

Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen steht nicht auf der Prioritätenliste der Strafverfolgungsbehörden

Aufseiten der Ermittlungsbehörden lässt sich leider ein eher „stiefmütterlicher“ Umgang mit dem Deliktbereich Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen feststellen. So wurden bisher nur in sieben Bundesländern spezialisierte Dienststellen für die Bearbeitung solcher Tatbestände eingerichtet. Der überwiegende Teil polizeilicher Ermittlerinnen und Ermittler in Deutschland versucht, sich das erforderliche Fachwissen in solchen Verfahren „nebenbei“ anzueignen. Zur desolaten Situation bei den Strafverfolgungsbehörden kommt hinzu, dass auch einer Erhebung der tatsächlichen Schadenssummen in Deutschland offenbar nicht die notwendige Bedeutung zugemessen wird. Die Feststellung, dass diese Straftaten nicht nur ein Milliardengeschäft für

kriminelle Akteure darstellen, sondern auch mit erheblichen Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten verbunden sind, bedarf keiner besonderen kriminalistischen Expertise. Diese ist hingegen im erheblichen Umfang bei den Strafverfolgungsbehörden erforderlich, um den kriminellen Akteuren auf Augenhöhe zu begegnen. Wir haben es hier mit einem Kriminalitätsbereich zu tun, der in der Polizei nicht bei jedem und jeder präsent ist. Aber tatsächlich muss man darüber nachdenken, ob es sich in Teilbereichen nicht um Organisierte Kriminalität handelt, über deren Dimensionen sich Polizeiführungen und Politik nicht wirklich im Klaren sind.

Effektivierung der Bekämpfung von Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen

Bereits die 93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz im Jahre 2016 beschloss, die Innenministerkonferenz um Prüfung zu

bitten, inwieweit es umsetzbar sei, dass bei der Polizei und den Landeskriminalämtern Ermittler mit der Spezifik Betrug im Gesundheitsbereich eingesetzt werden. Hintergrund der damaligen Bitte waren Feststellungen des Bundeskriminalamtes über den organisierten Abrechnungsbetrug russischsprachiger Pflegedienste. Der Vorsitzende der Innenministerkonferenz vertrat seinerzeit den Standpunkt, dass der Schwerpunkt der Bekämpfung organisierten Abrechnungsbetruges, insbesondere ambulanter Pflegedienste, als nahezu alleinige Aufgabe der Kostenträger bzw. des Sozialgesetzgebers anzusehen sei. Auch der Vorsitzende der Justizministerkonferenz hat seinerzeit die generelle Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für das Gesundheitswesen als nicht zielführend und notwendig betrachtet. Inzwischen gibt es aber durchaus ermutigende Entwicklungen. In Bayern wird zum Beispiel über die Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug im Gesundheitswesen die Arbeit strukturiert, organisiert und vernetzt. Dies ist ein interessantes Beispiel und auch ein Beleg dafür, dass sich in den Ländern und Justizbehörden die Einstellungen zu dieser Thematik im Hinblick auf Notwendigkeiten und Prioritäten verändert haben.

Komplexität der Straftaten macht Dunkelfeldforschung erforderlich

Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen hat nach Erkenntnissen des GKV-Spitzenverbandes in den letzten Jahren eine problematische Dynamik entwickelt und damit auch eine hohe gesellschafts- und gesundheitspolitische Bedeutung erlangt. Bereits im Jahr 2006 belegt der „Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung“, dass sich Akteure



aus fast allen Bereichen des Gesundheitswesens illegal bereichern – zum Nachteil der gesetzlichen Krankenversicherung und ihrer Beitragszahler. Diese Bereicherung hat „nahezu den Charakter eines Systems“ entwickelt. Da es sich beim Abrechnungsbetrug um ein „Kontrolldelikt“ handelt, geht das Bundeskriminalamt von einem „nicht unerheblichen Dunkelfeld“ aus. Die gesetzliche Krankenversicherung rechnet im kommenden Jahr mit einem Gesamtdefizit von 17 Milliarden Euro. Belastbare kriminologische Erkenntnisse, wie hoch dabei der Anteil von Abrechnungsbetrug ist, fehlen in der Bundesrepublik bis heute.

Fülle von Ermittlungsproblemen – Unmengen von Daten

Nach einführenden Worten des BDK-Bundesvorsitzenden Dirk Peglow und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des GKV-Spitzenverbandes, Gernot Kiefer, gab Jörg Engelhard den Anwesenden einen Einblick in seine Arbeit als Leiter des Kommissariats Abrechnungsbetrug beim LKA Berlin. Berlin ist in manchen Punkten durchaus als Schwerpunkt zu betrachten, insbesondere, was den Bereich Pflegedienste und Coronateststellen angeht. 558 Straftaten im Zusammenhang mit Coronateststellen wurden in den letzten anderthalb Jahren allein beim Landeskriminalamt Berlin bearbeitet. Das Problem ist laut Aussage von Jörg Engelhard die Fülle an Daten, von denen die Kolleginnen und Kollegen regelrecht erschlagen werden. Die Anzahl der Unterlagen, die eine Teststelle innerhalb von sechs Tagen produziert, beläuft sich schnell einmal auf mehrere Zehntausend Blatt Papier, die alle sortiert und ausgewertet werden müssen. Würde man dies auf die Unterlagen für den Zeitraum eines Jahres ausweiten, wären mehrere Mitarbeiter monatelang allein mit der Auswertung für eine Teststelle beschäftigt, ohne dass man die Zeit finden würde, sich um Verfahren gegen andere Teststellen zu kümmern. Verfahren wegen Abrechnungsbetrug umfassen oftmals 200 bis 300 Patientenakten, die gesichtet und ausgewertet werden müssen. Dazu kommen 30 bis 40 durchzuführende Vernehmungen. In dem Zeitraum der Bearbeitung dieses Verfahrens sind dann schon wieder drei oder vier neue Verfahren dazugekommen. Der

Berg der Verfahren wird immer größer. Die Kolleginnen und Kollegen kommen nicht dazu, diesen Berg sauber abzuarbeiten. Dazu kommt, dass das Abarbeiten eines Verfahrens das eine ist, Netzwerke und Strukturen dahinter zu erkennen, ist das andere. Dafür wird anderes Know-how und Personal benötigt, das Recherchen durchführt und Datenbanken bedient. Dazu fehlen schlicht und ergreifend Sachbearbeiter. Weil die Dienststellen die Beurteilung der Verfahrensführung schmal halten müssen, gehen oftmals viele Entdeckungsmöglichkeiten in einem Verfahren verloren. Auch in Bundesländern, die für die Ermittlungen inzwischen gut aufgestellt sind, gibt es Probleme, der Situation Herr zu werden. Woran liegt das? Es liegt daran, dass wir es hier mit einem unglaublich komplexen Ermittlungsgebiet zu tun haben. Wir haben es mit unterschiedlichen Abrechnungsformen zu tun, die alle unterschiedlich gehandhabt werden müssen. Der niedergelassene Vertragsarzt, der Privatarzt, der Krankenhausarzt, der Physiotherapeut, der Betreiber eines Sanitätshandels, die Leitung eines Krankenhauses – sie alle haben eine Sache gemein – sie rechnen ihre Leistungen unterschiedlich ab. Dazu kommt, dass die Digitalisierung in diesen Bereichen stark fortgeschritten ist und dass die Polizei nicht ansatzweise gleichwertig aufgestellt ist. Hier müssen vonseiten der Krankenkassen als auch vonseiten der Ermittlungsbehörden für die Zukunft Lösungen gefunden werden, wie man mit diesem Deliktsfeld gemeinsam umgehen will.

Corona-Testverordnung hat kriminovalente Züge

Es sind nicht die drakonischen Strafen, die verhindern, dass Menschen Straftaten begehen, es ist das Entdeckungsrisiko, das hochgehalten werden muss. Im Bereich der Coronateststellen wurde das Entdeckungsrisiko denkbar gering gehalten. Jörg Engelhard stellte in diesem Zusammenhang fest: *„Es war kein glücklicher Zug, dass das damalige Bundesgesundheitsministerium Kontrollen als unerwünscht hinten angestellt hat, damit das Handeln der Teststellenbetreiber nicht durch diese Kontrollen und überbordende Bürokratie ausgebremst wird. Was man dadurch bekommen hat, waren unkontrollierte Daten, die, sofern wir sie uns jetzt anschau-*

en, in weiten Teilen nicht den Realitäten entsprechen. Das führte dazu, dass wir als Ermittlungsbeamte, wo wir ein planvolles und strukturiertes Vorgehen erwartet hätten, uns gefühlt einem ohnmächtigen Versagen gegenübersehen. Vieles von dem, was jetzt im Argen liegt, hätte man verhindern können, wenn man sich im Vorfeld einfach etwas mehr Gedanken darüber gemacht hätte, wie man Teststellenbetreiber ihr Geschäft betreiben lässt. Und man hätte im März 2021 eingreifen können, als man feststellte, dass es in die falsche Richtung läuft.“



Jörg Engelhard

Anhand der Erfahrungen, die man in diesem Zusammenhang machte, müssen sich insbesondere die Ermittlungsbehörden für zukünftige Delikte aufstellen. Sie müssen auch an ein Konzept denken, wie dieses viele Geld – wir reden hier über viele 100 Millionen Euro – wieder zurückgeholt werden kann.

Hochrangiges Podium diskutierte über Lösungsansätze

In der anschließenden Podiumsdiskussion, die von Arne Meyer-Fünffinger, Korrespondent BR Recherche des ARD-Hauptstadtstudios in Berlin, geleitet wurde, diskutierten

- Katharina Hoffmann, Referatsleiterin im Bundesministerium für Gesundheit,
- Richard Findl, Leitender Oberstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg,
- Jörg Engelhard, Leiter des Kommissariats Abrechnungsbetrug beim LKA Berlin,
- Gernot Kiefer, stellvertretender Vorstandsvorsitzender des GKV-Spitzenverbandes und



- Dirk Peglow, Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter e. V.

über den aktuellen Status quo in der Betrugsbekämpfung sowie über Lösungsvorschläge.

Die Forderung nach einer Dunkelfeldstudie für den Deliktsbereich des Betruges im Gesundheitswesen, für die es einen eindeutigen Impuls vonseiten des Bundesministeriums für Gesundheit bedarf, wurde von allen Beteiligten unterstützt. Aber warum brauchen wir so dringend eindeutige Zahlen? – Es ist wichtig, wie bei anderen Deliktsfeldern auch Betroffenheit festzustellen. Denn danach richten sich Politik und Polizeibehörden aus. Eindeutige und belastbare Zahlen sind essenziell, um Prioritäten in der Kriminalpolitik setzen zu können. Auch das Bundesgesundheitsministerium ist laut Aussage von Frau Hoffmann sehr an einer derartigen Studie interessiert. Jedoch fehlte vielen Anwesenden hier neben einer ganz klaren Aussage auch ein richtungsweisender Impuls, mit dem sich das Ministerium dieser Thematik annimmt. Insbesondere die Krankenkassen erwarten hier vom Bundesministerium für Gesundheit viel mehr Konkretes und Verbindliches.

Desolater Zustand bei Strafverfolgungsbehörden

Anwesende Kriminalisten berichteten, dass das Thema Abrechnungsbetrug oft wie eine heiße Kartoffel angefasst würde und weder in den Führungsebenen der Polizei noch in der Innenministerkonferenz wirklich präsent sei. Insbesondere die Verfahren mit dem Betrug in Coronatestcentren haben bewiesen, dass die Zusammenarbeit im Bereich Abrechnungsbetrug nicht so ist, wie sie sein müsste. Die Kolleginnen und Kollegen, die mit



der Bearbeitung dieser Deliktsfelder beauftragt sind, müssen mit einer Unmenge an Daten umgehen und über einen hohen Sach- und Fachverstand verfügen, der oftmals aufgrund fehlender Fortbildungsangebote bei der Polizei nicht vorhanden ist. Viele Kriminalistinnen und Kriminalisten versuchen, sich durch Kontakte zu anderen Kollegen und internen Austausch fortzubilden. Es obliegt dann ihnen, ob sie in ihrer Arbeit gut sind oder nicht. Der Leitende Oberstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg findet hierzu klare Worte: „Sowohl bei der Polizei als auch bei den Staatsanwaltschaften herrscht eine unglaubliche Überforderung in diesem Bereich. Vermutlich gibt es im Bundesministerium für Gesundheit niemanden, der den gesamten Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen im Überblick hat – ein Kriminalhauptkommissar soll das dann aber können? Das geht nicht, das ist zu spe-

ziell.“ Das Sozialgesetzbuch 5 ist das am häufigsten geänderte Gesetz in Deutschland. Ständig entstehen neue Schlupflöcher, die immer wieder geschlossen werden müssen. Ermittler stehen dann vor der Frage, welche Rechtslage zur Tatzeit galt. Es bräuchte auch für die Polizei eine Kompetenzstelle, die derartige Übersichten hat und den Ermittlern die entsprechenden Auskünfte erteilen kann – eine Art Servicedienstleister für Primärrecht und alles, was sich im Gesundheitswesen immer wieder ändert.

Schwerpunktstaatsanwaltschaft Nürnberg – Mitarbeiter aus dem Gesundheitswesen unterstützen die Ermittlungen

Sieben Bundesländer haben Spezialabteilungen bzw. Schwerpunktstaatsanwaltschaften für diesen Deliktsbereich eingerichtet. Eine dieser Schwerpunktstaatsanwaltschaften ist die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg. Dort hat man erkannt, dass es viele Aufgaben bei der Bearbeitung von Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen gibt, die keine primären Aufgaben von Kriminalbeamten sind und dass man für bestimmte Kommunikations- und Abrechnungsdaten spezielle Forensik benötigt.

Bayern ist deshalb dazu übergegangen, bei den Ermittlungsbehörden Angestelltenplanstellen für Mitarbeiter aus dem Gesundheitswesen zu schaffen. Inzwischen verfügen die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg und die bayerische Polizei über 15 Angestellte, bei denen es sich um Kaufleute im Gesundheitswesen handelt, die sich mit den verschiedenen Abrechnungssystemen auskennen und die Ermittlungen dadurch hervorragend unterstützen können. Für die Fortbildung der Krimi-



Gernot Kiefer und Richard Findl (von links)

nalbeamten hat Bayern zudem die Hilfe von Krankenkassen in Anspruch genommen. Kooperationen zu bilden, ist auf diesem Gebiet unglaublich wichtig. Gernot Kiefer formulierte sein Fazit zu den 16. Berliner Sicherheitsgesprächen wie folgt: „Um gegen Betrug und Korruption im Gesundheitswesen effektiv vorzugehen, braucht es in allen 16 Bundesländern landesweit einheitliche, spezialisierte Ermittlungsstrukturen. Da darf sich kein Bundesland wegducken! Denn Schwerpunktstaatsanwaltschaften und spezialisierte Ermittlungsgruppen sind besonders effektiv und haben sich bei der Bekämpfung von Abrechnungsbetrug und Korruption im Gesundheitswesen bewährt. Deshalb appellieren wir dringend an die Innenministerkonferenz, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen, um dem Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen kriminalpolitisch mit großer Entschlossenheit entgegenzutreten.“

Und Dirk Peglow ergänzte hierzu: „Eine wirksame Bekämpfung des Abrechnungsbetruges im Gesundheitswesen ist nur durch die bundesweite Einrichtung von



„Wir können viel über Personal und Qualifizierung reden, aber wir müssen in erster Linie darüber reden, wie wir es schaffen, dass solche Verfahren gar nicht erst bei der Polizei landen – wie man solche Verfahren verhindern kann. Ich habe das Gefühl, dass es ein strukturelles Desinteresse gibt, wenn man an den schlimmen Stellen das Licht anmachen will.“

Jochen Sindberg, LKA Berlin

Spezialdienststellen bei den Ermittlungsbehörden von Polizei und Justiz möglich. Die Tatsache, dass solche Spezialdienststellen bisher nur in sieben Bundesländern eingerichtet wurden, ist erschreckend. Der überwiegende Teil meiner Kolleginnen und Kollegen eignet sich das notwendige Fachwissen für diese hochkomplexen Verfah-

ren nebenbei an und gerät hierbei häufig an Grenzen. Neben einer grundlegenden Aus- und Fortbildung benötigen wir eine IT-Ausstattung, die der fortschreitenden Digitalisierung der Arbeitsprozesse im Gesundheitswesen standhält.“

Diese 16. Berliner Sicherheitsgespräche behandelten ein Thema, das dringend der öffentlichen Wahrnehmung bedarf. Einen

ersten Schritt, diese Öffentlichkeit herzustellen, haben wir mit unserer Veranstaltung getan. Es wurde konstruktive Kritik geübt, Missstände wurden ganz klar beim Namen genannt. Jetzt gilt es, fachliche Forderungen zu formulieren und diese in Richtung Polizei und Politik zu adressieren. ◀



Bund Deutscher Kriminalbeamter

Shop

Pocket-Tipps

Die Neuauflage der beliebten Praxishandbücher des Bund Deutscher Kriminalbeamter im handlichen Taschenformat. Kriminalpolizeiliche Fachthemen und hilfreiche Begleiter für das Studium und in der Praxis.





D. Braun / pixello.de

BUCHBESPRECHUNGEN

Meyer-Goßner/Schmitt

Strafprozessordnung: StPO



Ich möchte in dieser Ausgabe die sehr ausführlichen sogenannten Kurz-Kommentare zur Strafprozessordnung von Meyer-Goßner/Schmitt in der 65. Auflage 2022 gemeinsam mit dem Kommentar zum Strafgesetzbuch von Thomas Fischer in seiner 69. Auflage 2022 vorstellen.

Ich beginne mit der StPO, da sie das tägliche strafprozessuale Handwerkszeug der Kriminalisten enthält mit ausführlichen Kommentierungen und Rechtsprechung, die für die Praxis Bedeutung haben. Der Kommentar enthält nicht nur alle aktuellen Änderungen der StPO bis zum März 2022.

Da die relevanten Gerichte immer wieder neue Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der StPO-Eingriffsnormen im Lichte neuer, zu entscheidender Sachverhalte entwickeln, ist auch die Kriminalpolizei gezwungen und gut beraten, auf die Kommentare in ihrer aktuellen Version zumindest in den Kriminalkommissariaten oder Kriminalinspektionen zugreifen zu können.

Im Meyer-Goßner/Schmitt findet die Kriminalistin/der Kriminalist alles, was sie/er zur effektiven Lösung strafprozessualer Probleme und zur rechtlichen Beurteilung von Kriminalitätslagen braucht. Seine jährliche Erscheinungsweise garantiert Aktualität. Die weite Verbreitung des Kommentars macht ihn zu Maßstab und Referenz für alle Verfahrensbeteiligten, was gerade in Zeiten von Bedeutung ist, in denen die Kooperation zwischen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Gericht und Nebenklage auf immer neue strafprozessuale Grundlagen gestellt werden, unter anderem durch das Recht auf notwendige Verteidigung und die audiovisuellen Vernehmungen sowie die komplexer werdenden Belehrungspflichten.

Die Neuauflage berücksichtigt alle aktuellen Entwicklungen im Strafverfahrensrecht für den Zeitraum März 2021 bis März 2022, u. a.:

- Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft vom 30. 3. 2021 an die Vorgaben aus der Entscheidung des BVerfG vom 27. 5. 2020
- Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. 6. 2021
- Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. 6. 2021
- Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit vom 21. 12. 2021

Die aktuelle Rechtsprechung – darunter zahlreiche Grundsatzentscheidungen des BGH, aber auch des BVerfG, des EGMR und des EuGH – sowie die neueste Literatur wurden umfassend ausgewertet. Bereits eingearbeitet ist die wichtige EncroChat-Daten-BGH-Entscheidung vom 2. 3. 2022, die auch in „der kriminalist“ in der Septemberausgabe auf Seite 14 veröffentlicht wurde. Besonderes Augenmerk liegt auf den Änderungen durch das Gesetz zur Fortentwicklung der StPO sowie durch das umstrittene Gesetz zur Wiederherstellung materieller Gerechtigkeit. Neben der Strafprozessordnung werden auch die für das Strafverfahren einschlägigen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, des

Strafverfolgungsentschädigungsgesetzes, der europäischen Menschenrechtskonvention sowie weiterer Gesetze erläutert.

Bewertungen zu den Rechtentwicklungen der letzten Jahre

Die beiden Kommentare und die darin enthaltenen oben genannten Rechtentwicklungen zeigen auch in besonderer Weise den Einfluss der europäischen Gesetzgebung auf die Strafprozessordnung und das Strafgesetzbuch. Die Bundesrepublik scheint bei manchen Gesetzesinitiativen regelrecht von der EU getrieben zu sein, weil sie häufig erst kurz vor Toresschluss die erforderlichen Änderungen oder Einfügung der neuen Normen umsetzt. Besonders auffällig war dies immer bei der Geldwäschegesetzgebung. Mit seinen 2.758 Seiten ist der Kommentar gleichzeitig ein Beweis für die Komplexität des bundesdeutschen Strafprozessrechtes. Immer mehr sind Stimmen aus der Praxis zu hören, dass insbesondere die strafprozessualen Vorschriften der letzten Jahre wie das Recht auf notwendige Verteidigung, die Belehrungspflichten und die Pflichten zur audiovisuellen Vernehmung die Praxis stark belasten. Die Innenministerien und die Justizministerien versäumten es, im Rahmen von entweder behördenbezogenen oder besser noch landesweiten Fortbildungsveranstaltungen auf die zu erwartenden Gesetzesentwicklungen zeitgerecht hinzuweisen und sie in die Aus- und Fortbildungsprogramme aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass sehr bedeutsame Änderungen der Strafprozessordnung auch tatsächlich ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit in die kriminalpolizeiliche sowie die justizielle Praxis Eingang finden. Es wird auch nicht oder nur ausnahmsweise die Dienstzeit zur Verfügung gestellt, um sich etwas ausführlicher mit den neuen strafprozessualen Normen, ihrer Entstehung und ihrer Bedeutung für die kriminalpolizeiliche Praxis zu befassen. Zeit, die für die Fortbildung eigentlich verwendet werden müsste, wird immer wieder nicht in Anspruch genommen, weil darunter die Sachbearbeiter/-innen zunehmend völlig überlasteter Kriminalkommissariats leiden würde. Dies alles geht auf Kosten der Rechtssicherheit und der Rechtsstaatlichkeit. Hinzu kommt, dass im Zuge der Coronapandemie zunehmend auch Kriminalisten, Staatsanwälte und Richter im Homeoffice arbeiten mussten, ohne dass sie dort Zugang zu Gesetzeskommentaren hatten. Oft reichen aber allein die im Internet komfortabel zur Verfügung gestellten Gesetzestexte nicht aus, um strafprozessuale Entscheidungen zu treffen.

Deshalb wird es immer umso wichtiger, dass die Kriminalisten und Juristen ihre Dienstherren auffordern, insbesondere die Standard-Kommentare von StPO und StGB im wahrsten Sinne des Wortes „greifbar“ zu machen.

Nach der Bundestagswahl des Jahres 2021 brauchte die sogenannte Ampelkoalition zunächst eine Konsolidierungsphase und sah keinen dringenden Handlungsbedarf in weiteren Ergänzungen der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches. Deshalb sind beide Kommentare noch auf sehr aktuellem Stand.

*Meyer-Goßner/Schmitt
Strafprozessordnung: StPO
C.H. BECK, 65. Auflage, 2022
LXXXI, 2.758 S., in Leinen, 105 Euro
ISBN 978-3-406-78383-8*

Rolf Rainer Jaeger, Leitender Kriminaldirektor a. D., Reichshof

Fischer

Strafgesetzbuch: StGB



Der Kommentator dieses Standardkommentars zum Strafgesetzbuch, Dr. Thomas Fischer, früherer Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D., Honorarprofessor an der Universität Würzburg und aktuell Rechtsanwalt, ist für seine strafrechtliche Kompetenz und seine pointierten Analysen und Aussagen mittlerweile auch einem breiteren Publikum bekannt und wird zunehmend häufiger auch in Talkshows zu strafrechtlichen Fragestellungen eingeladen.

Dies ist für Gesetzeskommentatoren eher eine seltene Ehre. Er verdankt sie auch der vollständigen Auswertung der praxisrelevanten strafgesetzlichen Rechtsprechung

und Literatur. Durch jährlich aktuelle neue Auflagen (69. Auflage 2022) ist eine hohe Aktualität gewährleistet. Das Werk kommentiert zuverlässig, umfassend, pragmatisch und dezidiert die Rechtsentwicklungen und Rechtsnormen im bundesdeutschen Strafgesetzbuch. Er bietet dem Strafrechtspraktiker in Polizei, Justiz, privaten Ermittlungsorganisationen, Gerichten und Anwälten als Verteidigern, Nebenklägern oder Interessenvertretern von Opfern alles, was sie für ihre Arbeit brauchen. In der aktuellen Ausgabe 2022 wurden 12 Änderungsgesetze mit 8 neu eingefügten Vorschriften eingearbeitet. Besonders hervorzuheben sind:

- Die Neufassungen des § 261 zur Geldwäsche sowie des § 238 zur Nachstellung mit jeweils großer kriminalpraktischer Relevanz
- Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität mit erheblichen Konsequenzen für die polizeilichen Ermittlungen
- Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindesisten mit besonderer Relevanz für die Staatsschutzdienststellen
- Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit vielfältigen aktuellen Bezügen zur Bekämpfung von sexuell motivierten Gewalttaten gegen Kinder und zur Verbreitung der Kinderpornografie
- Umfassend berücksichtigt sind ca. 400 neue Entscheidungen, vor allem des BGH, aber auch von OLGern und des BVerfG.

Gerade die von der EK Berg des PP Köln bearbeiteten Verfahren des sexuell motivierten Kindesmissbrauchs und der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie sowie die gleichzeitig in Ostwestfalen aufgedeckten ähnlichen Straftaten machten Entscheidungen zur Personalverstärkung in diesen Deliktsbereichen notwendig. Die Reaktion der Politik durch Verstärkung der Kommissionsarbeit in diesen Deliktsfeldern machte es erforderlich, dass sich bisher in anderen Deliktsbereichen eingesetzte Kriminalisten mit einer für sie neuen Materie auseinandersetzen mussten, in denen sie umfangreiche Datenauswertungen von vermutlich beweisrelevanten Datenträgern und Dateien umsetzen mussten. Dazu wäre auch eigentlich eine zeitintensive Fortbildung vonnöten gewesen. Auch hier muss der Dienstherr dafür sorgen, dass Kommentare des Strafgesetzbuches, die solche neuen Regelungen aufgreifen und praxisorientiert bewerten, griffbereit stehen.

Da die Gesetzeswerke zunehmend komplexer werden, wird es auch nicht reichen, einmal einen Kommentar zu den neuen Normen wie zum Beispiel der Hasskriminalität mit ihren vielfältigen Verflechtungen zu vielen schon der Sachbearbeitung bekannten Normen (§ 115 StGB Widerstand gegen oder tätliche Angriffe auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, § 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, § 140 StGB Belohnung und Billigung von Straftaten, § 185 StGB Beleidigung, § 186 StGB üble Nachrede, § 188 StGB gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, § 194 StGB Strafantrag, § 241 StGB Bedrohung) zu lesen. Die Gesetzeskommentare sind Nachschlagewerke für den Alltagsgebrauch, um sich auf rechtssicherem Terrain zu bewegen.

Zum Ende des Haushaltsjahres bietet es sich also an, in den Dienststellen, in denen solche aktuellere Gesetzeskommentare nicht oder noch nicht vorrätig sind, auf eine Beschaffung zu drängen.

*Fischer, Strafgesetzbuch: StGB
C.H. BECK, 69. Auflage, 2022
LXXVIII, 2.912 S., Hardcover (in Leinen), 99 Euro
ISBN 978-3-406-77219-1*

Rolf Rainer Jaeger, Leitender Kriminaldirektor a. D., Reichshof



BKA: Cybercrime: Durchsuchungen und Festnahmen

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat am 29. 9. 2022 auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Köln, Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime NRW (ZAC NRW), drei Objekte in Nordrhein-Westfalen durchsucht. Dabei wurde ein durch die Staatsanwaltschaft Verden (Aller) – Zentralstelle für Internet- und Computerkriminalität (Cybercrime) beantragter und durch das Landgericht Hannover in Vollzug gesetz-

ter Haftbefehl gegen einen 24-jährigen deutschen Staatsangehörigen vollstreckt und dieser festgenommen. Ihm sowie zwei weiteren Beschuldigten wird vorgeworfen, in einer Vielzahl von Fällen Computerbetrug gewerbsmäßig sowie Computersabotage im besonders schweren Fall begangen zu haben. Bei den polizeilichen Maßnahmen wurde das BKA durch Einsatzkräfte des Landes NRW unterstützt. Den

Beschuldigten wird in den Ermittlungsverfahren der beiden Staatsanwaltschaften vorgeworfen, mindestens vier Millionen Euro Schaden durch Computerbetrug verursacht zu haben. Die Ermittlungen gegen die Beschuldigten bei der ZAC NRW dauern an. Weitere Auskünfte zum Verfahren können zum aktuellen Zeitpunkt nicht erteilt werden. Auf die weiterhin geltende Unschuldsvermutung wird hingewiesen. ◀

Junge-Kripo-Bundestagung 2022 in Berlin – Austausch, Workshops und die Berliner Unterwelten



Anosch Amanat,
Sprecher Junge Kripo im
BDK-Bundesvorstand

Vom 9. bis 11. 9. 2022 trafen sich wieder die Junge-Kripo-Sprecherinnen und -Sprecher sowie deren Vertreterinnen und Vertreter zu der jährlichen Junge-Kripo-Bundestagung in Präsenz.

Das diesjährige Treffen fand am Tagungsort in Berlin in den neuen Räumlichkeiten der BDK-Bundesgeschäftsstelle statt. Die langersehnte Präsenzveranstaltung sorgte nicht nur für ordentlich Gesprächsstoff, sondern förderte auch den Austausch und sorgte für viele neue Ideen und Anregungen. Neben dem Rückblick der Veranstaltungen der Jungen Kripo wurde ein be-

sonderes Augenmerk auf das diesjährige Junge-Kripo-Camp gelegt.

Das Junge-Kripo-Camp 2022 zum Thema Radikalisierung, Extremismus und Terrorismus in Wiesbaden konnte nach über fast dreijähriger Pandemiepause wieder erfolgreich ausgetragen werden. Hierzu kamen über 100 junge Kolleginnen und Kollegen aus dem gesamten Bundesgebiet in die Hessische Landeshauptstadt, um sich zum einen untereinander zu vernetzen als auch spannenden Vorträgen der Referentinnen und Referenten zuzuhören. Ein eigener Artikel zum Junge-Kripo-Camp 2022 wird in der nächsten Ausgabe folgen.

Nach Abschluss der Tagesordnungspunkte durften wir im Anschluss unseren Bundesvorsitzenden Dirk Peglow begrüßen, der ausführlich über seine Tätigkeit als Bundesvorsitzender und derzeitige Schwerpunkte und Veränderungen innerhalb des BDK berichtete.

Des Weiteren wurde zum ersten Mal ein neues Format in die Junge-Kripo-Bundestagung integriert. Im Vorfeld hatten



wir auf der Bundestagung die Problematik mit der Wertschöpfung neuer Inhalte. Zwar wurde der Ideenaustausch gefördert, jedoch gab es im Nachgang in der Regel Probleme mit der Umsetzung u. a. aufgrund der räumlichen Trennung der einzelnen Akteure.

Themen der Workshops

Ziel der Workshops war, sich in Kleingruppen intensiv mit einem vordefinierten Thema auseinanderzusetzen und dieses im Anschluss den Gesamtteilnehmer vorzustellen. Hierzu wurden alle Teilnehmer in Vierergruppen aufgeteilt und sollten zu den Themen Werbemöglichkeiten in Landesverbänden ohne K-Direkteinstieg, Onboarding-Konzept für neue Sprecherinnen und Sprecher, Best-Practice-Workflows im Bereich E-Mail und Briefverkehr sowie die Vorbereitung zum zehnjährigen Jubiläum der Jungen Kripo Konzepte vorbereiten und diese verschriftlichen.

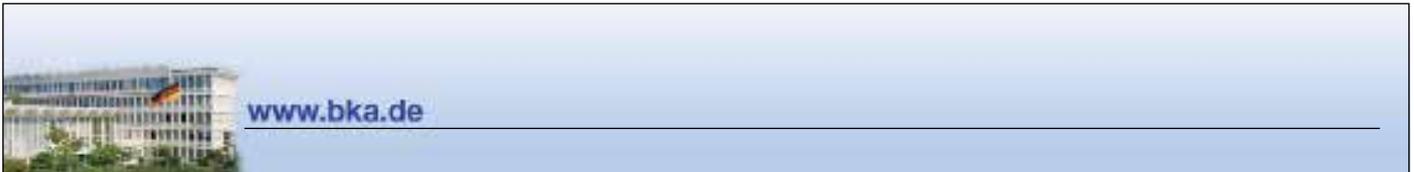
Nicht nur profitierte der interne Austausch davon massiv, sondern es wurde auch direkt zu jedem der Workshopthemen eine Wertschöpfung generiert. Die Abende standen ganz im Zeichen des internen Austausches und Vernetzens unter den Teilnehmenden. Als Abschlussprogramm gab es statt einer typischen





Sightseeingtour eine Führung in den Berliner Unterwelten, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Erforschung, Dokumentation und den Erhalt der unterirdischen Anlagen in Berlin voranzutreiben.

Solltet ihr Interesse an der Mitarbeit bei der Jungen Kripo haben, dann meldet euch bei euren jeweiligen Sprecherinnen oder Sprechern der Jungen Kripo oder schreibt uns eine E-Mail an jungekripo@bdk.de. ◀



BKA: Mehr Ermittlungen gegen Menschenhändler – BKA veröffentlicht Bundeslagebild

Polizei und Zoll haben im vergangenen Jahr mehr Ermittlungsverfahren im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung geführt. 2021 wurden 510 Verfahren abgeschlossen, eine Zunahme um 9,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Das geht aus dem „Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung“ hervor, das Anfang Oktober vom Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlicht wurde.

Schwerpunkt der Polizeiarbeit blieb das Vorgehen gegen den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung: 291 Verfahren wurden unter diesem Aspekt geführt (Vorjahr: 291 Verfahren). Opfer sexueller Ausbeutung waren mit einem im Vergleich zum Vorjahr nahezu unveränderten Anteil von 92,8 Prozent Frauen. Jedes dritte Opfer, dessen Alter ermittelt werden konnte, war unter 21 Jahre alt.

Die Ausbeutung minderjähriger Opfer nahm im Berichtsjahr stark zu. Die Zahl der Verfahren stieg im Vergleich zum Vorjahr auf 237: Ein Anstieg um 22,8 Prozent.

220 der Verfahren wurden wegen kommerzieller Ausbeutung Minderjähriger geführt, dabei wurde am häufigsten wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen Entgelt ermittelt. Das Durchschnittsal-

ter der Opfer lag bei 15 Jahren, das der Tatverdächtigen bei 37 Jahren. Die Polizei beobachtet seit Längerem, dass weniger Opfer in der Bar-, Bordell- und Straßenprostitution ausgebeutet werden, sondern eine Verlagerung hin zur Ausbeutung in der Wohnungsprostitution stattfindet. Dieser Trend setzte sich auch im Berichtsjahr 2021 weiter fort.

Im Deliktsfeld „Arbeitsausbeutung“ wurden 28 Verfahren geführt, ein Anstieg von 27,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die Opferzahlen stiegen um 101,4 Prozent auf 147. Die meisten Opfer wurden im Jahr 2021 in der Pflegebranche ausgebeutet (70 Opfer; 47,6 Prozent). Weitere Fälle von Arbeitsausbeutung ließen sich unter anderem im Baugewerbe, in der Gastronomie und im Reinigungsgewerbe feststellen.

Zudem enthält das Lagebild Berichte über weitere Formen der Ausbeutung. So registrierte die Polizei im vergangenen Jahr sechs Verfahren zur Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelerei. In zehn Verfahren ging es um die Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen. Ebenfalls in zehn Fällen wurde bei Zwangsheiraten ermittelt.

Tatverdächtige im Phänomenbereich Menschenhandel und Ausbeutung agie-

ren überwiegend grenzüberschreitend. Eine enge internationale polizeiliche Zusammenarbeit bleibt somit eine zwingende Voraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfung von Straftaten im Bereich des Menschenhandels und der Ausbeutung.

Nach wie vor muss im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden. Das Deliktsfeld ist überwiegend der Kontrollkriminalität zuzurechnen. Unterschiedliche Kontrollintensitäten können einen erheblichen Einfluss auf die Fallzahlen nehmen. Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung geben sich aus Angst vor täter- oder behördenseitigen Konsequenzen häufig nicht zu erkennen. In lediglich 52,9 Prozent aller Verfahren erfolgt die Anzeigenerstattung durch das Opfer selbst. Daher sind proaktive (polizeiliche) Aktivitäten im Bereich der sexuellen Ausbeutung nach wie vor wichtig für die Einleitung von Ermittlungsverfahren.

Das Bundeslagebild „Menschenhandel und Ausbeutung 2021“ ist hier abrufbar: www.bka.de/BLB-Menschenhandel 2021. ◀

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen – Glaubwürdigkeitsfragen und ihre Folgen



Rainer Becker, Polizeidirektor a. D., Wilhelmshaven Ehrenvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe – Die Ständige Kindervertretung e. V.

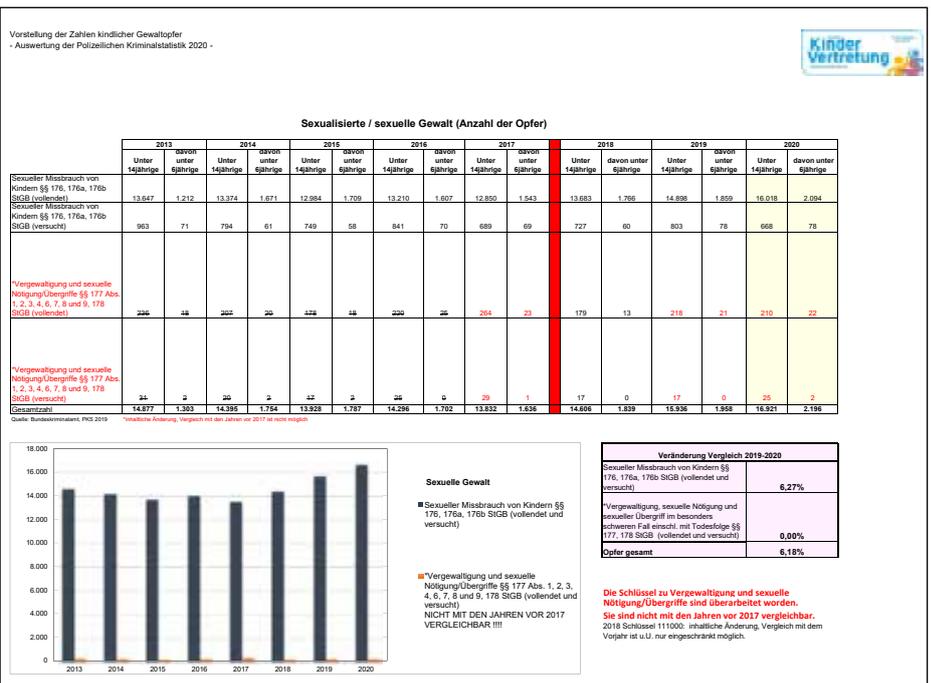
Bis vor Kurzem hatte ich mich nicht oder allenfalls an der Oberfläche mit einem Problem auseinandergesetzt, das seinen Ursprung bereits beim sexuellen Missbrauch von Kindern gemäß § 176 StGB findet und sich dann beim sexuellen Missbrauch von sogenannten Schutzbefohlenen gemäß § 174 StGB sogar noch ausgeprägter fortsetzt: Es geht um die Frage der Glaubwürdigkeit der Betroffenen, bei denen nicht zuletzt aufgrund der sogenannten Nullhypothese die Beweislast dem Grunde nach zu ihren Ungunsten umgekehrt wird, auch wenn dies anscheinend bislang niemand je in dieser Form so direkt beim Namen genannt zu haben scheint.

Die Bedeutung der Nullhypothese bei der Beweiswürdigung

In der Rechtsprechung jedenfalls stützen sich die Instanzgerichte, so weit es um Beweiserhebungen und Beweiswürdigung in Strafsachen geht, bis heute auf eine Entscheidung des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1998:

„Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, dass es sich um eine wahre

Aussage handelt.“⁴¹ Bei der Untersuchung pflegen sich auch beauftragte Gutachter methodisch an der von der allgemeinen Aussagepsychologie übernommenen sog. Nullhypothese zu orientieren. Sie ähnelt der in den empirischen Teilen der human- und sozialwissenschaftlichen gängigen Nullhypothese. Diese geht, eben als Arbeitshypothese und nicht als substantielle These, üblicherweise dahin, dass zwischen zwei Phänomenen/Ereignissen kein kausaler Zusammenhang besteht. Mit den etablierten Verfahren bzw. Methoden bzw. Instrumenten machen sich die Forschenden dann daran, die Hypothese zu wider-



legen. Wenn dies nach den Regeln der jeweiligen Forschungsdisziplin nicht gelingt, gilt die Nullhypothese als verworfen. Dies läuft, für sich genommen individuellpsychologisch durchaus nachvollziehbar, aber dennoch im Effekt höchst problematisch in den Folgen, tendenziell darauf hinaus, dass man den Wahrheitsgehalt der Anzeige erst einmal anzweifelt. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, aber die Vertreter der Institutionen es versäumen, den Betroffenen die Bedeutung der Vorgehensweise in klarer Alltagssprache zu verdeutlichen, hat dies die faktisch kaum vermeidbare Folge, dass die betroffenen Anzeigerstatter(innen) den für sie erschreckenden bis schrecklichen Eindruck bekommen, dass ihnen niemand Glauben schenken will und wird.

Anzeigerstattungen im Zusammenhang mit Trennungen/ Sorgerechtsfragen

Wenn sich z. B. Mütter eben gerade wegen des für sie evidenten Verdachts auf sexuellen Missbrauch zu einer Trennung von ihrem Partner gezwungen gesehen haben, kommt für den neutralen Betrachter die Frage auf, warum es für viele Jugendamtsmitarbeiter und auch Polizeibeamte so verwunderlich ist, dass es überwiegend alleinerziehende Mütter sind, die erst nach einer vollzogenen Trennung außerhalb einer eigenen Gefährdungslage und nach langem Hin- und Herüberlegen zum verbindlichen Entschluss kommen, Anzeige zu erstatten.

Mir wurde bereits vor Jahrzehnten während meines Studiums vermittelt, dass ich bei Anzeigen wegen sexuellen Missbrauchs stets besonders kritisch und vorsichtig zu sein habe, wenn sich eine Anzeigerstatterin von ihrem Partner getrennt habe oder in Trennung lebe.

Ohne konkrete Quellen ging man bereits damals fast schon standardisiert davon aus, dass sich Mütter in Trennungszeiten oftmals Vorteile im Sorgerechtsverfahren zu verschaffen versuchen oder sich am ehemaligen Partner zu rächen versuchen, indem der Vorwurf sexuellen Missbrauchs ins Spiel gebracht wird.

Bis heute wiederholten und wiederholen mir gegenüber zahlreiche selbst wohlwollende und kritische Richter diese Ansicht als Erfahrung. Warum? Und warum nur gegenüber Frauen? Und warum in ei-



nem derartigen Umfang? So etwas mag in Einzelfällen vorkommen und muss dann angemessen bestraft werden, aber in der Mehrzahl der Fälle?

Kritischer Umgang mit Nullhypothese erforderlich

Auch wenn man heute noch für die damals entwickelte Hypothese zum Zwecke der Wahrheitsfindung ein gewisses Verständnis aufbringen mag, steht eine intensive Diskussion zwischen Wissenschaft und Praxis darüber an, inwieweit derartige Sichtweisen noch mit den heutigen Vorstellungen von Würde und Schutz von Opfern schwerster Straftaten, insbesondere wie hier von Straftaten gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung, vereinbart werden können.

Die das Strafverfahren kennzeichnende Unschuldsvermutung gegenüber einem Beschuldigten oder Angeklagten darf nach Auffassung des Verfassers nicht länger quasi automatisch schwerer wiegen als die Vermutung der grundsätzlichen Glaubhaftigkeit der Aussage von Geschädigten.

Ich habe zwar Verständnis für die damals entwickelte Hypothese zum Zwecke der Wahrheitsfindung, inwieweit sie aber noch den heutigen Vorstellungen von Würde und Schutz von Opfern schwerster Straftaten insbesondere gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung entspricht, ist aus meiner Sicht mindestens äußerst diskussionswürdig.

Denkbar könnte z. B. die Herbeiführung einer sogenannten praktischen Konkordanz sein, bei der beide Seiten gleichbehandelt werden und der Sachverhalt durch bestmögliche tiefgehende Ermittlungen in alle Richtungen ausermittelt wird.

Aber eine De-facto-Schlechterstellung von Opfern von Gewalttaten im Verhältnis zu den Beschuldigten bzw. Angeklagten von vorneherein ist nach meiner Auffassung in keiner Weise mehr zeitgemäß.

Die sogenannte Nullhypothese ist zunächst einmal eine Theorie aus der Aussagepsychologie und hat dem Grunde nach eigentlich nichts mit der Strafzumessung zu tun.

Dennoch prägt sie nach meiner Auffassung seit Jahrzehnten eine Grundeinstellung von Juristen bis zu ermittelnden Polizeibeamten, die durch ihren so regelhaften absoluten Zweifel am Wahrheitsgehalt einer Aussage so auch zu einer selektiven Wahrnehmung und zu einer daraus resultierenden Grundhaltung insbesondere Opferzeugen gegenüber führen kann. Wenn es dann auf Basis der Nullhypothese oftmals zugunsten der Angeklagten zu Freisprüchen oder Verfahrenseinstellungen kommt, dürfte es mehr als wahrscheinlich sein, dass auch in den Fällen, in denen die Tat und die Täterschaft beweis-

Anzeige

www.PRIVATKLINIK-NORDSEE.de
Private Krankenanstalt
Deichstraße 13 a
26434 Wangerland-Horumersiel
Tel. (04426) 94880



Foto: Pixabay

bar sind, zumindest Restzweifel an der Schwere der begangenen Tat bleiben, sodass sie mittelbar dann doch auch Einfluss auch die Höhe der Strafzumessung hat.

Bei kindlichen Betroffenen befinden sich eher nur in sehr seltenen Fällen verwertbare genetische Spuren am Körper des Opfers, die sich einer bestimmten Person zuordnen lassen. Fachärzte für Rechtsmedizin können dann oftmals zwar eindeutige Hinweise auf sexualisierte Gewalt diagnostizieren. Sie sind aber vor dem Strafgericht ohne weitere Beweise trotzdem nicht gegen einen bestimmten Angeklagten verwertbar.

Nur selten sind Angeklagte so dumm, die Tat einem Dritten gegenüber einzuräumen oder diese gar auf Bild- und Tonträgern aufzuzeichnen, sodass sie irgendwann sichergestellt und ins Verfahren eingeführt werden können. Schließlich gelten Aussagen von Kindern unter vier Jahren als nicht verwertbar. Realistisch ist daher davon auszugehen, dass weit über 90 Prozent aller Strafanzeigen ohne eine Verurteilung des Angeklagten enden – wenn es denn überhaupt zu einer Anklage kommt.

Erfahrungen in den USA

Darüber hinaus fanden die Forschenden (Joan Meier et al.) bei einer Analyse von fast 2.000 Fällen in den USA heraus, dass Mütter, die den Vorwurf der Kindesmisshandlung gegen den Vater erhoben, in einem von vier Fällen das Sorgerecht an den mutmaßlichen Täter verloren. Selbst wenn es sich um nachgewiesene Fälle der

Kindesmisshandlung handelte, bekamen trotzdem in 19 Prozent aller Fälle die Väter das alleinige Sorgerecht. Wenn Mütter gemischte Formen der Gewalt vorwarfen, also beispielsweise körperliche und sexualisierte Gewalt, stieg das Risiko für sie, das Sorgerecht zu verlieren, sogar auf 50 Prozent. Erhoben dagegen Väter Gewaltvorwürfe gegen die Mutter, verloren sie in 12 Prozent aller Fälle das Sorgerecht. Erhoben Mütter die Vorwürfe, verloren sie in 28 Prozent der Fälle das Sorgerecht.

Bei nachgewiesener Gewalt war der Unterschied noch größer. Während 4 Prozent der Väter das Sorgerecht an gewalttätige Mütter verloren, verloren 13 Prozent der Mütter das Sorgerecht an einen nachgewiesenen gewalttätigen Vater.² Bis heute gibt es keine vernünftigen Erklärungen für das hier festgestellte eklatante Geschlechterungleichgewicht.

Bewertung des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen – auf Anzeigen verzichten?

Nicht viel anders sieht das Problem in der Bewertung von Fällen des sogenannten sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen aus. Die Betroffenen befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter/zur Täterin. Wenn dieser behauptet, es sei zu einvernehmlichen sexuellen Aktivitäten gekommen, haben die Betroffenen auch hier das Problem, bei einem nicht geständigen Angeklagten das Gegenteil beweisen zu müssen.

Heute, nach zurückliegenden über 40 Jahren Polizeidienst, kann ich Betroffenen

von sexualisierter Gewalt nicht mehr – wie früher gelernt – standardisiert trotzdem zu einer Anzeige bei der Polizei und zu einer justiziellen Aufbereitung dessen, was ihnen angetan wurde, raten. Mittlerweile ist eher das Gegenteil der Fall. Da mag höchstwahrscheinlich eine gute psychotherapeutische Aufbereitung den Betroffenen oftmals mehr helfen können, irgendwann einmal wieder mit sich ins Gleichgewicht zu kommen, als ein häufig immer noch retraumatisierendes Ermittlungsverfahren mit einer Vielzahl noch immer nicht bewältigter Schwachstellen in unserer Justiz im Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt.

Dies dürfte noch mehr für die Fälle gelten, in denen Betroffene oft erst nach vielen Jahren in der Lage waren, sich zu öffnen. Wie müssen sie sich fühlen, wenn dies mit als Grund betrachtet wird, ihre so späte Anzeige erst einmal in Zweifel zu ziehen. Dabei müssen, insbesondere vor dem Hintergrund nicht auszuschließender Spätfolgen, trotzdem eventuelle Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz gesichert werden. Hier wird dann – nicht selten und fälschlicherweise – in nicht wenigen Landesversorgungsämtern immer noch eine Anzeige bei der Polizei verlangt. Ich stehe immer noch zur gesetzlichen Unschuldsvermutung gegenüber dem Beschuldigten. Aber ich stehe gleichermaßen dazu, dass Anzeigenerstattenden und Betroffenen, insbesondere nach Sexualdelikten, spiegelgleich ebenso erst einmal zu unterstellen ist, dass die von ihnen erhobenen Vorwürfe der Wahrheit entspre-

chen. Dann ist ergebnisoffen zu ermitteln – und zwar losgelöst von der befangenen opferfeindlichen und nicht mehr haltbaren sogenannten Nullhypothese aus dem vergangenen Jahrtausend.

Sexueller Missbrauch Schutzbefohlener

Bewusst gehe ich im Folgenden nicht weiter auf betroffene Kinder, sondern auf die bereits älteren Schutzbefohlenen ein.

Denn aufgrund meiner Erfahrungen und Beobachtungen kam ich zu dem Schluss, dass gerade das, was in Strafprozessen oder auch anderen gerichtlichen Verfahren oft als entlastend für den Angeklagten bewertet wurde und wird, dem Grunde nach gerade doch umgekehrt viel mehr als belastend und sogar strafverschärfend zu bewerten sein müsste, was doch so gerne fälschlich als Strafmilderungsgrund angeführt wird. Es ist unbestritten verachtenswert, wenn ein Vorgesetzter seine Machtposition gegenüber einer Auszubildenden missbraucht und sie z. B. zum Oralverkehr oder anderen sexuellen Praktiken nötigt. Aber wenn ein Beschuldiger die Tat einräumt oder diese nicht mehr zu bestreiten ist, stellt sich die Frage, inwiefern strafmildernde Umstände vorliegen, wenn z. B. ein Lehrer eine ihm anvertraute Schülerin in ihrer Pubertät, in der sie sich doch sexuell orientieren soll und will, und sie, die wie so oft in dem Alter üblich wie viele andere für ihren Lehrer schwärmt, in sich verliebt macht und eine Affäre mit ihr beginnt? Er manipuliert sie in ihren Gefühlen. Er spielt ihr Gefühle vor. Ist so etwas nicht auch nur eine subtilere und manchmal noch schmerzhaftere und schädlichere Form von (psychischer) Gewalt? Die Minderjährige vertraut ihm, sie ist in ihn verliebt, sie schreibt ihm Liebesbriefe mit ihren erotischen Träumen, macht Fotos von sich und ihm.

Macht sich diese nun angeklagte Schutzperson überhaupt bewusst, was sie diesem jungen Menschen, meistens Mädchen, angetan hat? Wie soll so ein junger Mensch je wieder sich und seinen Gefühlen vertrauen und je zu einer liebevollen Partnerschaft auf Augenhöhe fähig sein? Er wird nicht nur dem Täter seine Lügen vorwerfen, er wird sich seinen Irrtum vorwerfen und sich (mit ihm oder ohne ihn) oftmals sogar noch schuldiger fühlen als der Täter.

Menschen, denen man so etwas angetan hat, haben – trotz gelegentlicher therapeutischer Hilfe – häufiger Probleme mit Alkohol- und Substanzmittelmissbrauch. Sie sind eher suizidgefährdet, leiden häufiger an Depressionen, Beziehungsstörungen, Bindungsproblemen. Und das Schlimmste: Sie können oftmals nie wieder jemandem und erst recht nicht sich selbst vertrauen.

Dann erdreisten sich diese Angeklagten oft über ihre Strafverteidiger zu behaupten, ja ebenfalls in diesen jungen Menschen verliebt gewesen zu sein, und legen dem Gericht nicht selten jahrealte Liebesbriefe der Betroffenen als Beweis für ihre Entlastung vor, die dann die Betroffenen ein weiteres Mal „nackt“ dastehen und mit ihren Schuld- und Schamgefühlen alleinlassen. Wie müssen sich diese Betroffenen vor Gericht fühlen? Sie, die Opfer, werden plötzlich zu vor allen bloßgestellten Tätern, die ja „selber Schuld hatten“ an dem, was ihnen angetan wurde.

Ich vertrete an dieser Stelle ganz klar die Auffassung, dass das Herbeimanipulieren einer Liebesbeziehung mit einer Schutzbefohlenen in der Strafzumessung mindestens so schwer zu wiegen hat wie der sexuelle Missbrauch unter Zwang oder Androhung von Zwang – wobei hier sicherlich je nach dem individuellen Einzelfall unterschieden werden muss.

Dies würde aber auf alle Fälle die Umkehr und Abkehr von der bisherigen Regel bedeuten. Diese beginnt bei den polizeilichen Ermittlungen.

Schluss mit der Nullhypothese

Die sogenannte Nullhypothese, die in ihrem Denkmodell davon ausgehen lässt, dass beim Vorwurf einer (Sexual-)Straftat davon auszugehen ist, dass die Tat nicht stattgefunden hat, ist aus heutiger Sicht in Bezug auf die Betroffenen solcher Delikte einfach nur menschenverachtend und macht so Betroffene schwerster Straftaten mindestens ein zweites Mal – dieses Mal allerdings von Amts wegen – zum Opfer der an ihnen begangenen Tat. Dies muss endlich aufhören. Sofort.

Als Lösungsansatz schlage ich bis auf Weiteres eine analoge Anwendung der sogenannten Harmonisierung in Form einer praktischen Konkordanz analog zu Grundrechtskollisionen vor. Sowohl die gesetzliche Unschuldsvermutung als auch

die Überzeugung, dass ein Zeuge zu nächst einmal die Wahrheit sagt, müssen einen gleich hohen Stellenwert erhalten. Das Gericht ist dann im Rahmen seiner Wahrheitserforschung verpflichtet, auf dem Wege der sogenannten praktischen Konkordanz den schonendsten Ausgleich zwischen der obligatorischen Unschuldsvermutung und der dann ebenso obligatorischen Vermutung, dass das Opfer die Wahrheit gesagt hat, zu finden. Dies wird nicht einfach sein. Es wird auch nicht immer zufriedenstellend gelingen. Aber es wäre auf alle Fälle besser als die bislang so einseitig durchgehaltene Unschuldsvermutung gegenüber den Angeklagten.

Dieser Artikel argumentiert bewusst weniger juristisch und mehr moralisch. Dabei ist es nie zu spät dafür, mit dem Richtigen anzufangen.

Bezüglich eines „würdigeren“ Umgangs mit Anzeigerstattern und (Opfer-)Zeugen weise ich darauf hin, dass einer den Anfang machen muss.

Meistens beginnt ein Ermittlungsverfahren damit, dass eine Anzeige bei der Polizei erstattet wird. Staatsanwälte und Richter könnten oft von Polizeibeamten lernen, wie man angemessen mit Opfern von sexueller Gewalt umgehen sollte. ◀

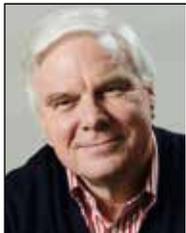
¹ BGH 1 StR 618/98, RDN 12

² https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3448062, S. 13, 15–18, 22 und 23, entnommen am 24. 2. 2022

Anzeige

17. Jahrestagung der DGfK zeigt interessante Entwicklungen zu Vernehmungen und plädiert für audiovisuelle Vernehmungen

Teil 1



Rolf Rainer Jaeger,
Leitender Kriminal-
direktor a. D., Reichshof

Die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik (DGfK), die sich der Verbesserung kriminalistischer Methodiken und der Zusammenarbeit zwischen Kriminalisten und privaten Ermittlern, Rechtsanwälten und Wissenschaftlern verschrieben hat, lud am 29. und 30. September 2022 zu ihrer 17. Jahrestagung mit dem Schwerpunktthema Vernehmungen ein. Tagungspräsident Junior-Professor Dr. Lennart May hatte ein außergewöhnlich abwechslungsreiches, inhaltsschweres Seminarprogramm zusammengestellt, das keine Langeweile aufkommen ließ und die Teilnehmer mit einer Vielzahl neuer Erkenntnisse entließ. Besonders zu betonen ist, dass in einer Zeit, in der in der bundesdeutschen kriminalpolizeilichen Praxis audiovisuelle Vernehmungen immer noch kritisch beäugt und teilweise sogar abgelehnt werden, dieses Seminar aus vielfältigen Blickrichtungen die Vorteile dieser Vernehmung deutlich machte.

Polizeiliche Vernehmungen zwischen Theorie und Praxis

Am Vorabend der Jahrestagung hatte die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik zu einer Mitgliederversammlung in ihrem 19. Jahr nach Gründung eingeladen. Unter anderem wurde der bisherige Vizepräsident Professor Thomas Gundlach, Dozent für Kriminalistik an der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg, zum neuen Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik gewählt. Er hielt den Einführungsvortrag zu polizeilichen Vernehmungen zwischen Theorie und Praxis. Das Tagungsthema der DGfK sei brandaktuell. Dies resultiere allein aus den

Rechtsänderungen der letzten Zeit, die sich aus den strafprozessualen Ergänzungen in Sachen notwendige Verteidigung und Video- bzw. auch Audiovernehmungen ergeben haben. Vernehmungen sind Befragungen des Bürgers durch den Staat, die regelmäßig den Anfangsverdacht einer Straftat voraussetzen. Lediglich verdeckte Ermittler und V-Personen vernehmen nicht.

Es ist oft wichtig, in der Praxis zwischen Spontanäußerungen, informatorischer Befragung und Vernehmungen zu unterscheiden, wobei die viel zitierten Vorgespräche mit fallbezogenen Inhalten schon Vernehmungen sind. Begrifflich gehören





Professor Thomas Gundlach, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik DGfK

auch Befragungen, die oft nicht im staatlichen Auftrag erfolgen, zum Vernehmungskomplex und es setzt sich nach und nach das Interview begrifflich im Zusammenhang mit Vernehmungen durch. Der Begriff des Verhörs ist hier kein geeigneter Begriff.

Es ist ein Irrglaube, dass der Sachbeweis den Personalbeweis verdrängt hat. Wahrnehmungen sind zwar subjektiv, ihre Dokumentation dient aber immer noch in besonderem Maße der Wahrheitsfindung und personalen Beweisführung.

Insbesondere auch in Hamburg hat sich gezeigt, dass die strafprozessualen Vorschriften zur notwendigen Verteidigung zu einer deutlichen Reduzierung polizeilicher Vernehmungen geführt haben. So hat die Mordkommission in Hamburg seit 2020 lediglich eine Beschuldigtenvernehmung durchgeführt.

Dennoch zeigt sich, dass die Videovernehmung auch in Anwesenheit des Verteidigers sich durchsetzen wird, wobei die freie Sachverhaltsschilderung durch den Vernommenen besonders wichtig ist.

Die Bedeutung der Vernehmung wird u. a. am Beispiel Hamburg deutlich, da mittlerweile alleine im Studium der Ausbildungsgänge für die Kriminalpolizei vier Vernehmungsseminare angeboten werden. Professor Gundlach machte die Struktur einer Vernehmung an einer Vernehmungsuhr deutlich, die mit der Vorbereitung und Planung beginnt, wobei selbstverständlich zwischen Beschuldigten- und Zeugenvernehmung zu unterscheiden ist. Die zu Vernehmenden werden begrüßt. Dann folgen ein Kontakt-

gespräch und die Informationsvermittlung über den Anlass der Vernehmung. Die Personalienfeststellung ist ebenso ein fester Bestandteil wie die Belehrungen. Dann folgt das Vernehmungsgespräch, das herkömmlich ohne Audio- oder audiovisuelle Vernehmungen in einer Protokollierung endet. Der dokumentierte Inhalt wird vom zu Vernehmenden genehmigt. Damit ist die Vernehmung abgeschlossen. Der Verabschiedung folgt im Idealfall noch eine Nachbereitung.

Die neuen Anforderungen an Vernehmungen machen es erforderlich, dass der Dienstherr die erforderlichen Räume, die Aufzeichnungstechniken und Videotechniken sowie die Schreibdienste zur Verfügung stellt. Sie setzen eine bessere Aus- und Fortbildung in einem Stufenkonzept voraus. Selbst die Trainer müssen trainiert werden. Die Fortbildung muss fächerübergreifend in Seminaren angelegt werden, wobei sich Blockseminare anbieten, in denen auch berufsethische Fragestellungen berücksichtigt werden.

Professor Gundlach forderte auch ein Umdenken bei den Strafverteidigern und mehr Forschung zu Vernehmungen, zu denen in anderen Ländern deutlich mehr geforscht wird. Vernehmungsbeamte benötigen Talent, Wissen und Erfahrung, um ihre Ziele durch professionelle Kommunikation und den Aufbau einer Beziehungsebene zu erreichen.

Schwierige Vernehmungen von Angeklagten und Zeugen aus richterlicher Sicht

Mit Sigrun von Hasseln-Grindel, ehemalige Vorsitzende Richterin am Landgericht a. D., wurde eine erfahrene Richterin eingeladen, um die richterliche Sicht auf Vernehmungen darzustellen. Sie forderte die Zuhörer auf, sich vor der Vernehmung in die Vernehmungssituation hineinzusetzen, wobei es wichtig sei, Empathie für Geschädigte, Zeugen und Beschuldigte zu entwickeln. Dies gelinge zunächst am besten durch Rollenwechsel, in denen der Vernehmende die Position aller Beteiligten einnimmt. Das Ziel der Vernehmungen ist die Wahrheitsfindung.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist es wichtig zu klären, aus welchem Milieu sie kommen. Die Persönlichkeiten der Beschuldigten müssen anerkannt und respektiert werden. Die Wahrheits-

findung ist auch erforderlich, um dem im Jugendstrafrecht normierten Erziehungsgedanken bei der Urteilsfindung oder den Entscheidungen Rechnung zu tragen. Das Verfahren soll im Kopf der Beschuldigten oder Angeklagten etwas bewegen. In Erziehungsgesprächen soll geklärt werden, was möglich ist, und den Betroffenen Perspektiven aufgezeigt werden.

Betrüger sind bekanntlich besonders schwer zur Aussage der Wahrheit zu bewegen. Ihre Erfahrung habe gezeigt, dass gerade bei Betrügern ein hartnäckiges Nachfragen erforderlich sei. Bei Mittätern habe sich in ihrer Praxis gezeigt, dass ihr Redefluss in der Hauptverhandlung besser nicht gebremst wird. Bei Sexualtätern habe sie die Erfahrung gemacht, dass sie in der Regel alles abstreiten. Der Zugang zu ihnen sei schwierig, aber wichtig, da auch Urteile in solchen Fällen möglichst nicht nur auf die Aussage der Geschädigten abgestellt werden sollten.

Als gute Methodik, die aber durchaus auch ihre Kritiker hat, haben sich sogenannte Deals¹ erwiesen, in der am Ende des Verfahrens gemeinsam das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Verteidigung und gegebenenfalls auch Nebenkläger die Wahrheit erschließen und sich auf ein Urteil bzw. eine Sanktion einigen.

Frau von Hasseln-Grindel hat auch die Erfahrung gemacht, dass es sich anbietet, in einem Verfahren aus der Anklageschrift einzelne Tatelemente vorzuhalten, um so zumindest Teilgeständnisse zu erreichen. Die Opfer sind oft nicht so sehr an der Höhe der Strafe interessiert als an der nicht ausbleibenden staatlichen Reaktion. Bei der Vernehmung von Personen mit psy-



Sigrun von Hasseln-Grindel

chischen Einschränkungen oder Krankheiten hat sie die Erfahrung gemacht, dass sie ganz „normal“ behandelt werden sollten. Man sollte sich auf ihre Geschichten einlassen und mit Geduld die Fragen stellen und gegebenenfalls auch wiederholen. Angeklagte, die von der Presse oder von der Politik schon vorverurteilt sind, sind zunächst im Nachteil. Auch sie müssen objektiv nach den geltenden Beweisregeln beurteilt werden. Das Gericht darf nicht den Vorurteilen folgen, was ein Vorteil der Gewaltenteilung ist.

Bei der Hasskriminalität, die eine immer größere Bedeutung gewinnt, ist es aber auch erforderlich, die Motivlage in der Vernehmung genau zu erkunden. Sie habe allerdings die Erfahrung gemacht, dass es nicht viel bringe, sich mit Reichsbürgern in ein Gespräch einzulassen, da sie den Staat und seine Institutionen ablehnen und oft noch nicht einmal einen deutschen Personalausweis vorlegen, weil sie diesen ablehnen. Allerdings hilft es hier, die Beschuldigten zu einer Reflexion ihrer persönlichen Lebenssituation zu veranlassen und zum Beispiel die Frage zu stellen, ob sie wirklich für eine Straftat der Hasskriminalität in die Haft gehen und ihre Kinder dann ohne Vater oder Mutter zurücklassen wollen.

Immer wieder sind die Gerichte heute mit Anklagen gegen Personen konfrontiert, die in Parallelgesellschaften leben, zum Beispiel bei mafiösen Gruppierungen oder der sogenannten Clankriminalität. Sie bewegen sich in anderen Kulturen und folgen anderen Normen, was berücksichtigt werden muss. Allerdings ist auch absehbar, wie zum Beispiel in Verfahren mit Mafiahintergrund teure Verteidiger ständig die Hauptverhandlung stören, Beweisanträge stellen usw., um die Urteilsfindung zu verzögern oder Rabatte herauszuhandeln.

Besondere Erfahrungen hatte sie auch gemacht mit Angeklagten, die als Richter oder Staatsanwälte der früheren DDR wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung angeklagt wurden. Sie fühlten sich nach der Wende der westdeutschen Justiz moralisch überlegen.

In einem weiteren Teil ihres Vortrages ging Frau von Hasseln-Grindel auf die Vernehmung von Zeugen und speziell von Opferzeugen ein, auf die sowohl die Polizei als auch die Justiz grundlegend an-

gewiesen sind, um eine verwertbare Zeugenaussage für die Wahrheitsfindung zu erlangen. Hier unterschied sie zwischen kindlichen und jugendlichen Zeugen, Opferzeugen, Verwandten der Opfer oder der Beschuldigten, Zeugen, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, Zeugen mit eingeschränkter Zurechnungsfähigkeit, Polizeibeamten, Zeugen mit Belastungstendenz, die sogenannten Meineidszeugen und Zeugen, die offensichtlich Angst vor Repressalien haben, sowie Zeugen in Zeugenschutzprogrammen und Zeugen bei Hinzuziehung sogenannter Konfliktverteidiger. Alleine diese Aufzählung zeigt, wie vielfältig auch die Zeugen sein können und wie wichtig es ist, sich auf die jeweiligen Rollen einzustellen.

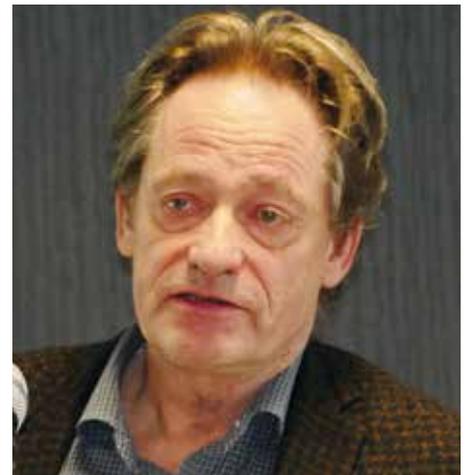
Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen und ihre Dokumentation aus Sicht der Verteidigung

Professor Dr. Stefan König, seit 1985 Rechtsanwalt in Berlin, war von 2006 bis 2016 Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins und ist seit 2015 Honorarprofessor für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Göttingen. Aktuell ist er Mitglied der Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung im BMJV. Die aktuelle Einladung ergab sich auch aus seiner Tätigkeit im Verein „Fehlurteile und Wiederaufnahme“.

Er machte deutlich, dass Inhalte des Ermittlungsverfahrens große Auswirkungen auf den weiteren Gang des Verfahrens haben und Ausstrahlungen auf das Urteil. Die Aussagen von Beschuldigten und Zeugen und in Zeugenvernehmungen sind die Inhalte, aus denen Sachverhalte rekonstruiert und generiert werden. Zu den früher klassischen Personen- und Sachbeweisen sind in der letzten Zeit zum Beispiel auch die Handydaten und andere Daten als hinzukommende Beweismittel festzustellen.

Bei seiner Aktenanalyse hat sich gezeigt, dass das Vorverständnis der Ermittlungsbeamten einen erheblichen Einfluss auf die Beweisaufnahme und ihre Wahrnehmung hat. Der Mensch neigt zu einer Wahrnehmungsträgheit.

Die aktuelle Dokumentation der Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen zum Beispiel auch durch die Polizei be-



Professor Dr. Stefan König

zeichnete Professor Dr. König als schwierig, da es vielfach keine Teilnahme zum Beispiel von Rechtsanwälten an den Vernehmungen gibt und die Dokumentation der Vernehmung mangelhaft ist.

Im öffentlichen und mündlichen Prozess gibt es Erklärungs-, Antrags- und Fragerechte von Angeklagten und Verteidigung. Bis zu diesem Zeitpunkt werden allerdings durch die Zusammenführung der Beweise und die aktenkundigen Vernehmungen bereits ein Vorverständnis und die Herangehensweise von Richtern geprägt, was sich für die Verteidigung in der Hauptverhandlung als Problem darstellt. Die Vorprägung hat erheblichen Einfluss auf die Beweisaufnahme, ihre Wahrnehmung und das Urteil. Auch die Vorschriften der §§ 253 und 254 der StPO zu Vorhalten und der Verlesung von Vernehmungen sowie die Vernehmung der vernehmenden Beamten führen zu einer Infiltration der Beweisaufnahme. Der erfahrene Verteidiger bezeichnete es deshalb als einen nicht selten vergeblichen Kraftakt, das Narrativ der Anklage durch das Narrativ der Verteidigung zu relativieren, zu entkräften oder gar zu widerlegen. Die Ermittlungsbehörden sind nach § 160 Abs. 2 StPO zur Ermittlung be- und entlastender Umstände verpflichtet. Dies setzt eigentlich voraus, dass Vernehmungen und ihre Dokumentation nach bestmöglichem Standard erfolgen. Aus Sicht von Professor Dr. König ist dies nicht der Fall. Da es bei dieser Tagung um Vernehmungsmethoden ging, bezeichnete der Referent das kognitive Interview als Goldstandard der Vernehmung. Dazu gehört dann auch die Audio- oder audiovisuel-

le Dokumentation. Die Partizipation des Verteidigers wird am besten durch die Teilnahme an den Vernehmungen erreicht, die der Referent sowohl bei polizeilichen als auch bei staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Vernehmungen gemäß § 163 Abs. 5 und 168c Abs. 1 und 4 StPO für erforderlich hält und die für verteidigte Beschuldigte auch leicht durchsetzbar ist. Damit sei allerdings dem unverteidigten Beschuldigten wenig geholfen. Wegen der strafprozessualen Vorschriften zur Erweiterung notwendiger Verteidigung und frühzeitiger Beiordnung von Verteidigern gehen diese Fälle allerdings zurück.

Die Partizipation der Verteidigung sei allerdings durch das fehlende Teilnahme-recht des Verteidigers bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen von Zeugen und bei der richterlichen Vernehmung von Mitbeschuldigten eingeschränkt. Dabei sind allerdings richterliche Zeugenvernehmungen grundsätzlich die Ausnahme und auf Sexualstrafverfahren mit minderjährigen Opferzeugen ausgerichtet bzw. beschränkt. Allerdings finden Verteidiger auch ihre Rolle als Zeugenbeistand gemäß § 68b StPO und können auch eigene Ermittlungen initiieren. Verteidiger gehen außer in den Fällen, in denen der persönliche Eindruck bei einer Aussage des Beschuldigten einen Vorteil verspricht, allerdings immer mehr den Weg, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft sowie auch teilweise den Ermittlungsbehörden eine Verteidigungsschrift zukommen zu lassen.

Professor Dr. König beklagte, dass heute in der Regel immer noch lediglich Vernehmungsniederschriften in den Akten enthalten sind, keine Wortprotokolle und auch keine gesonderten Dokumentationen von Fragen, Nachfragen und Antworten erfolgen.

Audiovisuelle Dokumentationen (AVV) von Vernehmungen sind nach wie vor die Ausnahme, allerdings glücklicherweise verpflichtende Regel bei allen Sexualdelikten im Hinblick auf die Geschädigten, wo häufig auch richterliche Vernehmungen erfolgen, bei denen Angeklagte und Verteidiger Gelegenheit zur Teilnahme haben.

Seit dem 1. 1. 2020 sind insbesondere in Schwurgerichtssachen zwingend audiovisuelle Dokumentationen von Beschul-

digtenvernehmungen vorzunehmen. Dazu lagen dem Referenten aber noch keine ausreichenden Erfahrungen vor. Er hielt aber abschließend die audiovisuelle Dokumentation aller Vernehmungen schon im Ermittlungsverfahren für notwendig. Die häufig geforderten erweiterten Teilnahmerechte, zum Beispiel bei der Vernehmung wesentlicher Zeugen, hält auch er als Verteidiger nur eingeschränkt für sinnvoll, da sie von den Ermittlungsbehörden und auch von der Verteidigung nur begrenzt zu leisten sind.

Befragung von Mitarbeitern als Kernstück interner Untersuchungen

Professor Dr. Buchert ist aktuell Professor für Strafrecht und Eingriffsrecht an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW. Er war mehrere Jahre im höheren Justizdienst des Landes Baden-Württemberg tätig. Als Richter, Gerichtssprecher und Staatsanwalt promovierte er mit einer Dissertation zur Durchführung unternehmensinterner Befragungen und referiert regelmäßig zu diesen Themen.

Hintergrund der Befassung mit diesen Fragestellungen ist die zunehmende Bedeutung der Compliance in Unternehmen. Interne Ermittlungen haben sich als Kernelement repressiver Compliance erwiesen und die Befragungen von Mitarbeitern als Herzstück unternehmensinterner Ermittlungen, weshalb die Unternehmen auch besonderen Wert auf professionelle Befragungen legen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen interner Befragungen ergeben sich aus



Professor Dr. Christoph Buchert

dem Arbeitsrecht und dem Strafprozessrecht, wobei sich die Unternehmen zum Beispiel nicht an den Belehrungspflichten und sonstigen Rechtsvorschriften der StPO zum Beschuldigtenschutz orientieren müssen, die die Polizei bei Vernehmungen binden.

Unternehmensinterne Untersuchungen (internal investigations) sind aus Sicht des Referenten anlassbezogene, koordinierte Verfahren zur Sachverhaltsaufklärung bei einem hinreichenden Verdacht auf Gesetzes- und Regelverstöße, die nicht von einer staatlichen Stelle geführt werden.

Sie erfolgen anlassbezogen mit einem standardisierten Ablauf. Die Maßnahmen werden umfassend dokumentiert und sind auf vollständige Wahrheitsermittlung angelegt. Diese Ermittlungen erfolgen aber interessengeleitet im Sinne des Unternehmens und sind deshalb auch nicht mit dem staatlichen Legalitätsauftrag gleichzusetzen. Die Regeln der StPO greifen nicht. Es gibt für solche Ermittlungen noch keine staatliche Vorgabe. Die Compliance-Abteilungen entwickeln selbst ein Best Practice.

Die Ermittlungen erfolgen durch unabhängige, spezialisierte Einheiten oder externe Anwaltskanzleien und beginnen mit einer Art Einleitungsverfügung. Als wichtige Ermittlungsmaßnahmen haben sich die Auswertung elektronischer Daten, insbesondere des unternehmensinternen E-Mail-Verkehrs, erwiesen, die Durchsuchungen des Arbeitsplatzes und die Befragung von Mitarbeitern als Zeugen oder Beschuldigten im Rahmen von Interviews. Grenzen sind durch Regelungen des Privatrechtes gesetzt. Ein umfassendes Dokumentations- und Berichtswesen ist Teil der Untersuchungen, die das Ziel verfolgen, fertige Beweismittel mehr oder weniger gerichts-fest vorzulegen.

Dennoch gibt es eine Nähe zu staatlichen Ermittlungen. Manchmal werden zum Beispiel in Fällen von Strafanzeigen die Ermittlungsergebnisse an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet. Sie können dann sogar zu einem Verteidigungsinstrument werden und eine Aufklärung gegen Strafabatt ermöglichen.

Auch Unternehmen müssen Verdachtsmomenten nachgehen, da sie auf Regelkonformität = Compliance ausgerichtet sind. Bei Unternehmen sind allerdings Primärziele der Ermittlungen die Haf-

tungsvermeidung und die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Mitarbeitern oder anderen Personen und Institutionen.

Unternehmen stellen immer mehr auf ein professionelles Compliance-Management-System (CMS) ab, das zunehmend verrechtlicht ist und auch international Gültigkeit entfaltet. Hintergründe sind die in manchen Fällen feststellbaren Reputationsschäden durch kriminelle Handlungen zum Nachteil des Unternehmens, deren Vermeidung ein marktwirtschaftlicher Wertfaktor des Unternehmens ist. Die Haftungsrisiken der Unternehmen sind extrem gestiegen. Außerdem erfolgt eine zunehmende Sanktionierung von Unternehmen und Unternehmensführern, zum Beispiel durch das Zivilrecht, die EU und andere Anspruchsteller.

Nach einem Urteil des Landgerichts München sind Unternehmensführer rechtlich verpflichtet, ein effektives Compliance-System zu installieren und zu überwachen. Leisten sie dies nicht, haben sie für entstandene Schäden einzutreten. Eine zivilrechtliche Pflichtverletzung bedeutet zugleich auch eine strafbewehrte Pflichtverletzung im Sinne des § 266 StGB (Untreue).

Bausteine eines Compliance-Management-Systems sind ein Ethikkonzept, die Implementierung des Systems durch Risikoidentifizierung, Prozesssteuerung, Meldewege und Hinweisgeber. Es folgen ein Roll-out und Schulungen. Die Überwachung erfolgt durch Compliance-Officers, Kontrollen, Schulungen und Hinweisgebersysteme. Die Aufklärung erfolgt über Verdachtsbeurteilungen und interne Ermittlungsmaßnahmen. Als Möglichkeiten der Sanktionierung und zur Verbesserung der Situation gelten Strafanzeigen, die Kündigung von Arbeitnehmern, Regressforderungen und anschließend eine daraus folgende Fehlerkorrektur.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die schriftlichen Unterlagen einer internen Ermittlung regelmäßig durch die Ermittlungsbehörden beschlagnahmt werden dürfen. Wenn das Unternehmen allerdings einen Beschuldigtenstatus oder eine vergleichbare Stellung besitzt, sich damit ein Tatverdacht gegen eine konkrete Leitungsperson im Sinne von § 130 OWiG ergibt, muss dies speziell geprüft werden.

Die Rahmenbedingungen bei diesen Ermittlungen sind auch durch das Arbeitsverhältnis geprägt. Aus der Treuepflicht des Arbeitnehmers ergibt sich seine Wahrheitspflicht gegenüber dem Unternehmen. Aussageverweigerungsrechte greifen firmenintern nicht, was die Ermittlungen erleichtert. Der Arbeitnehmer muss an dem Personalgespräch auf Einladung des Arbeitgebers teilnehmen. Ein Kernproblem ist aber das Schweigerecht des Arbeitnehmers. Die herrschende Meinung geht bei einem betrieblichen Zusammenhang noch von einer Pflicht zur Selbstbelastung des Arbeitnehmers aus. Die fehlende Grundrechtsbindung im Arbeitsverhältnis sorgt für eine unterlegene Stellung des Arbeitnehmers und eine Umgehung rechtsstaatlicher Garantien. Nach der Rechtsprechung besteht erstaunlicherweise bezüglich einer selbstbelastenden Aussage kein Verwertungsverbot im Strafprozess. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu entschieden: Bei privater Beweisbeschaffung besteht nur dann ein Beweisverwertungsverbot, wenn grundlegende Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen werden. Der Einfluss des Privaten auf das konkrete Verfahren ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Umstände zu bewerten. Andererseits besteht die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Aus ihr ergibt sich die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes und die Einsichtnahme des Arbeitnehmers in die Befragungsprotokolle.

Der Referent machte abschließend deutlich, dass die Gestaltung der Fragesituation und der (Erst-)Interpretation durch den Bewertungsbericht der internen Ermittler dem Unternehmen eine Deutungshoheit über die Erkenntnisse der Befragung geben. Daraus ergibt sich die Gefahr einer Vorprägung und der Verklärung der staatlichen Sachverhaltsaufklärung. Auf diese Gefahren müssen also Kriminalisten achten, wenn sie mit Untersuchungsergebnissen aus solchen internen Ermittlungen in konkreten Ermittlungsverfahren konfrontiert sind.

Praxisbericht zu Befragungen bei internen Ermittlungen in Unternehmen

Der nächste Referent Samuel Roberts arbeitet seit 1999 für die Security der Siemens AG. 2018 übernahm er die Lei-

tung der Abteilung Crime Prevention and Investigation. Samuel Roberts gab als Ergänzung des Vortrags von Prof. Dr. Buchert einen Praxisbericht zu Befragungen bei internen Ermittlungen aus seinem Unternehmen.

Er stellte zunächst seine Organisationen vor, die aus fünf Investigatoren und 47 Mitarbeitern weltweit für Ermittlungen besteht. Diese Mitarbeiter führen interne Befragungen sowohl an den jeweils betroffenen Standorten als auch international durch. Diese Befragungen sind fakten- und nicht geständnisorientiert, wobei die Geständnisorientierung bei polizeilichen Vernehmungen bei mehreren Referenten in der Kritik stand. Seine Mitarbeiter halten einen definierten Ethikkodex ein, der nicht von der örtlichen Rechtslage von



Samuel Roberts

Außenstellen des weltweit tätigen Unternehmens und den Praktiken der dortigen Sicherheitsorgane bestimmt ist. Disziplinierung oder gar Folter sind undenkbar. Bei den Befragungen sind mindestens zwei Befragter anwesend, von denen einer aus der Security-Abteilung ist. Das Interview wird dokumentiert. Bei schriftlichen Dokumentationen muss die Aussage von den Befragten verstanden und korrigiert werden können. Örtlich rechtliche Vorgaben werden selbstverständlich eingehalten wie zum Beispiel Belehrungen und die Anwesenheit von Betriebsräten. Das Unternehmen sorgt auch für die Aus- und Fortbildung der Ermittler und führt ein Review und Debriefing nach jeder Befragung durch. Die Interviews, Befragungen und die Ergebnisse müssen

international anwendbar sein. Die Befragungsprotokolle werden aus der Ich-Perspektive formuliert. Betriebsräte können hinzugezogen werden. Wie schon bei Professor Dr. Buchert formuliert, haben die Arbeitnehmer durch den Arbeitsvertrag eine Pflicht zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhaltes. Ihre Aussagen müssen wahrheitsgemäß sein. In geeigneten Fällen werden die Ermittlungsergebnisse an die Polizei und die Staatsanwaltschaft übergeben und das Einverständnis zur Nutzung als Beweismittel erteilt. Auch eventuell gefertigte audiovisuelle Vernehmungen können übergeben werden.

Personalanhörungen und Befragungen werden häufig als Kombination durchgeführt. Es gibt auch Kündigungsanhörungen, wenn zum Beispiel aufgrund des Verhaltens des Arbeitnehmers eine Kündigung erforderlich wird. Auch in Arbeitsgerichtsprozessen werden die Befragungsprotokolle Bestandteil der Verhandlungen; der Befragte wird im Arbeitsgerichtsverfahren, in Strafverfahren und Zivilverfahren vernommen.

Entdeckung von Täuschungen in Vernehmungen – ein vergebliches Unterfangen

Die Referentin Professor Dr. Renate Volbert ist Fachpsychologin für Rechtspsychologie, die seit vielen Jahrzehnten als Professorin an unterschiedlichen Hochschulen tätig war, seit 2015 als Professorin für Rechtspsychologie an der Psychologischen Hochschule Berlin. Sie hat vielfältige Erfahrungen als forensisch-psychologische Sachverständige, die vor allem zu Fragen der Glaubhaftigkeit von Aussagen tätig wurde und sich auch mit Suggestion, entwicklungsgerechter Befragung und falschen Geständnissen befasste.

Leider konnte sie den Seminarteilnehmern wenig Hoffnung machen, dass sie bei Vernehmungen und Befragungen verhaltensbezogene Täuschungen entdecken können. Internationale Untersuchungen, von denen sie einige aufwendige Erhebungen vorstellte und deren Ergebnisse teilweise sogar in Metaauswertungen zusammengeführt wurden, zeigten, dass Personen den Wahrheitsgehalt einer Aussage nur sehr schwer einschätzen können. Zwar kam es bei einigen Untersuchungen zu einer 54-prozentigen Trefferquote oder es wurden 47 Prozent der Lügen identi-



Prof. Dr. Renate Volbert

fiziert und in den anderen Fällen zu 61 Prozent wahre Aussagen erkannt. Die Ergebnisse liegen aber insgesamt nicht viel höher als das Zufallsniveau von 50 Prozent. Auch bei Experten zeigte sich keine höhere Trefferquote.

Es ist auch ungewöhnlich schwierig, Merkmale zu definieren, die für eine falsche Aussage sprechen. Es gibt solche Merkmale, an denen man Lüge und Wahrheit festmachen kann, nicht. Merkmale für Täuschungen sind zuverlässig nicht bekannt. Die Effektivität solcher Einschätzungen ist sehr gering. Sie hilft nicht in der Praxis. Aussagen sollten aus Sicht der Referentin mit anderen Beweismitteln verglichen und überprüft werden. Für die kriminalpolizeiliche Praxis bedeutet dies, dass sich die Vernehmenden nicht die Arbeit machen sollten, mit ihren laienhaften psychologischen Kenntnissen Verhalten auf Täuschungsrelevanz zu bewerten oder zuverlässig glauben zu können, dass sie die Wahrheit von der Lüge unterscheiden können. Die Konzentration auf das kriminalistische Handwerkszeug ist also die bessere Methodik gegenüber der Kaffeesatzleserei bei angeblich unwahren oder wahren Aussagen.

Wiederaufnahme von Verfahren-Vernehmungen im Verfahren gegen Ulvi K.

Gudrun Rödel, die 16 Jahre als Anwaltssekretärin gearbeitet hat, war eine außergewöhnlich beeindruckende Referentin. Sie hatte es sich zur Aufgabe gemacht, nach der Verurteilung von Ulvi K. wegen Mordes an der neunjährigen Peggy im Jahr 2004 Kontakt zu dessen Familie auf-

zunehmen, weil sie von seiner Unschuld aufgrund unterschiedlicher Indizien überzeugt war. Peggy war an einem Nachmittag verschwunden. Ihre Leiche war bis zum Verhandlungsbeginn nicht gefunden worden. Die Polizei ging von einem Tötungsdelikt durch Ulvi K. aus. Viel später erst wurden im Jahr 2016 Knochen gefunden, die mit großer Sicherheit der verschwundenen Peggy zuzuordnen waren.

Frau Rödel ließ sich 2005 in Abstimmung mit den Eltern als seine Betreuerin berufen und setzte sich unentwegt für ein Wiederaufnahmeverfahren ein. Schließlich gelang es ihr, einen Rechtsanwalt zu finden, der einen erfolgreichen Wiederaufnahmeantrag stellte. 2014 und damit zehn Jahre nach seiner Einlieferung in eine psychiatrische Anstalt wurde Ulvi K. vom Vorwurf des Mordes freigesprochen. Frau Rödel hatte auch in anderen wieder- aufnahmeträchtigen Verfahren erfolgreich interveniert und diese Ergebnisse ihrer Arbeit in einem Buch veröffentlicht mit dem Titel „weggesperrt“.

Ihr Vortrag zeigte, wie falsch Geständnisse sein und bewertet werden können und wie ein unschuldiger Mensch mit einer geistigen Behinderung trotz falschen Geständnisses verurteilt wurde und in diesem Fall zehn Jahre seines Lebens in einer geschlossenen Anstalt verbringen musste. Ihre Ermittlungen haben ergeben, dass der Polizei hier durchaus der Vorwurf der selektiven Wahrnehmung gemacht werden kann, da es Zeugen gegeben hat, die dem Verurteilten ein Alibi zur vermutlichen Tatzeit gegeben haben. Ein Zeuge bestätigte sogar, dass Ulvi K. zur Tatzeit in seinem Garten war. Drei Zeugen hatten bestätigt, dass



Gudrun Rödel

Ulvi K. zum Zeitpunkt des Verschwindens der neunjährigen Peggy an bestimmten Orten anwesend war. Er geriet aufgrund seiner geistigen Behinderung in den Fokus der Ermittlungen. Sein ausgeprägtes Mitteilungsbedürfnis wurde ihm in gewisser Weise zum Verhängnis. Ulvi K. wurde keine Betreuung zugeordnet. Die Vernehmung erfolgte ohne Rechtsbeistand. Frau Rödel wurde erst 2005 und damit nach der Verurteilung zur Betreuerin bestellt. In der Vernehmung wechselten Geständnisse mit der Beteuerung ab, dass er die Tat nicht begangen hatte. Es gab Zeugen, dass Ulvi K. bei den Vernehmungen sehr laut angeschrien, derb angefasst wurde, unter anderem von hinten ins Genick gefasst wurde mit der Aussage, er solle die Tat zugeben. Auch wurde ihm vermittelt, dass ihm bei einem Geständnis nichts passieren, da er nicht in ein Gefängnis, sondern in eine Psychiatrie eingewiesen werde. Es war aus Sicht von Frau Rödel offensichtlich, dass Ulvi K. Angaben machte, um dem Druck der Vernehmung zu entgehen. Während der Ermittlungen wurde der Leiter der Sonderkommission ausgetauscht, und auch das Innenministerium nahm Einfluss auf die Ermittlungen. Ulvi K. wurde als Täter favorisiert, andere Spuren nicht mehr verfolgt. Das Blut von Peggy wurde angeblich an der Kleidung von Ulvi K. gefunden. Nachher stellte sich heraus, dass dies kein Blut war. Das Geständnis erfolgte überraschend. Die Angaben wurden für wahr gehalten. Ulvi K. sollte demnach Peggy verfolgt haben, sie von hinten bis zum Eintritt des Todes gewürgt

haben. Zeugenaussagen wurden nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Ulvi K. konnte das Mädchen an diesem Tag gar nicht getroffen haben. Hinzu kam noch ein weiterer Zeuge, der aussagte, dass Ulvi K. im Maßregelvollzug die Tat gestanden hat. Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens zeigte sich, dass sich die Ermittler an die Abläufe bei dem zehn Jahre zurückliegenden Fall nicht mehr erinnern konnten.

Die Freilassung von Ulvi K. war nicht nur durch die Aktion von Frau Rödel möglich, sondern auch durch eine Bürgerinitiative, die sich den Namen „Gerechtigkeit für Ulvi“ gegeben hatte und Veranstaltungen wie „Eine Stadt kämpft für einen Mörder“ ausrichtete. Es folgten Berichterstattungen im Fernsehen. Der bekannte Profiler Dr. Müller aus Wien beurteilte die Tat und kam zu der Auffassung, dass Ulvi K. unmöglich der Mörder der neunjährigen Peggy sein konnte.

Dieser Fall und zwei andere von Frau Rödel dargestellte Fälle zeigen, dass es durchaus häufiger zu sogenannten falschen Geständnissen aus unterschiedlichen Motivlagen kommt und immer wieder kommen kann. Kriminalisten sind also in einem besonderen Maße gefordert, auch Indikatoren für mögliche falsche Geständnisse zu ermitteln und Geständnissen auch mit Kritik zu begegnen und sie durch andere Personen- und Sachbeweismittel zu untermauern. Solche Ermittlungen sind ein Skandal für die Kriminalpolizei und können ihr Ansehen erheblich schädigen. Deshalb sind wir alle aufgeru-

fen, solche selektiven Wahrnehmungen als Gefahren zu erkennen, zu vermeiden und nie nur einer Tathypothese zu folgen.

Vorschau auf den 2. Teil

Das beherrschende Thema in dem Vortrag von Frau Rödel waren falsche Geständnisse. Dieses Thema wird uns auch im 2. Teil beschäftigen, der sich mit folgenden Inhalten befasst und von vier Referenten aus Norwegen und ihren weltweiten Erfahrungen mit Vernehmungen dominiert wird:

- Ablehnung und Vorteile der audiovisuellen Vernehmung bei schwerwiegenden Straftaten
- Zuverlässige und bedeutsame Informationen sammeln: Möglichkeiten und Risiken der Beschuldigtenvernehmung
- Die Reise der untersuchenden Vernehmungstechnik von England nach Norwegen und darüber hinaus
- Umsetzung der Forschung in die Praxis – der Breivik-Fall
- Ermittlungen und Vernehmungen zum Ausschließen begründeter Zweifel
- Verbesserung von polizeilichen Vernehmungsmethoden – Implikationen für die Polizeikultur, die Rechtsreform und die globale Polizeiarbeit – die Bedeutung der Menschenrechte für die Vernehmungspraxis
- Fazit: Investigative Vernehmungstechniken und audiovisuelle Vernehmungen sind das Gebot der Stunde

¹ Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten gemäß § 257c

BDK Bund Deutscher Kriminalbeamter

f TatwortPodcast

Instagram tatwort_podcast

TATWORT

Der Kripo-Podcast

tatwort.podigee.io

Entdecken Sie den BDK auch im Internet unter www.bdk.de

„Die BDK-Fach- und -Verbandszeitschrift ‚der kriminalist‘ erreicht alle BDK-Mitglieder, viele Innen- und Justizpolitiker des Bundestages und der Landtage, die Innen- und Justizministerien, Abonnenten und Unternehmen, die Leistungen für die innere Sicherheit anbieten. Im letzten Teil finden die Landesverbände Raum für die Darstellung eines Teils ihrer Aktivitäten, die für

die Leser auch in anderen Landesverbänden oder verbandspolitisch von Bedeutung sind.

Damit ‚der kriminalist‘ auch Fachbeiträge in ausreichender Zahl und Argumentationstiefe aufnehmen kann, wird den Lesern empfohlen, die Homepage des BDK www.bdk.de häufiger zu besuchen, über die auch alle Landesverbände erreichbar sind.

Dort finden sich ergänzende Informationen zur Verbands- und Fachpolitik des BDK auf allen Ebenen, Veranstaltungen und aktuelle Initiativen, die das breite Spektrum der Verbandsarbeit des BDK dokumentieren.“

Die Verantwortung für den Inhalt und die Fotos der Landesteile liegt grundsätzlich bei den Landesverbänden.



Berlin

BDK Berlin beim Tag der offenen Tür 2022

„Endlich wieder!“ war in den Gesprächen beim Tag der offenen Tür der Polizei Berlin am 18. September 2022 eine häufig wahrgenommene Äußerung. Denn in den vergangenen Jahren konnte eine solche Großveranstaltung pandemiebedingt nicht stattfinden.

So hat es sich der BDK nicht nehmen lassen, bei dieser Veranstaltung mit einem Informationsstand vertreten zu sein und in zahlreichen Gesprächen mit erfahrenen und jungen Kolleginnen und Kollegen die Verbandsarbeit, Mitgliederleistungen und Themen des BDK vorzustellen. Trotz wechselhaftem Wetter mit Regen und Wind waren Aktive des Landesverbandes am arbeitsfreien Sonntag hier ehrenamtlich tätig und haben den Stand des BDK ganztägig betreut.

Die Innensenatorin, Frau Iris Spranger, informierte sich ebenso wie die Polizeiprä-



Die Innensenatorin Iris Spranger im Gespräch mit dem Landesvorsitzenden Marco Schmidt



Jörg Dobslaw, Marco Schmidt, Rolf Kaßbauer, Dr. Barbara Slowik (von links)

sidentin Frau Dr. Barbara Slowik beim BDK über die aktuellen Schwerpunkte des BDK sowie die Entwicklungen der Kriminalität und die notwendige Ausrichtung und Schwerpunktsetzung aus Sicht des BDK. Die Vorstellungen und Anregungen des BDK zu Arbeitsbedingungen, Ausstattung, Personal und den Voraussetzungen für eine professionelle Kriminalitätsbekämpfung wurden dabei mit großem Interesse aufgenommen und werden sicher in den kommenden Gesprächen weiter vertieft.

Auch der stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Sprecher für Inneres der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin, Tom Schreiber, nutzte die Gelegenheit, in einem langen Gespräch über die Forderungen und konstruktiven Vorschläge des BDK zu diskutieren. Dabei wurde neben der aktuellen Situation auch die Verantwortung von Behörden und Politik beleuchtet. Auch hier freuen sich die Beteiligten über eine Fortsetzung des Austausches.

Natürlich wurde in vielen Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern über den berufli-



Tom Schreiber, Marcel Zäpernick, Marco Schmidt, Jörg Dobslaw (von links)



Marco Schmidt, Jörg Dobslaw, Peter Trapp (von links)

chen Alltag bei der Kriminalpolizei berichtet. So konnten auch die ein oder anderen Interessierten darin unterstützt werden, ihren bestehenden Berufswunsch umzusetzen und sich bei der Polizei Berlin zu bewerben.

Dass die vom BDK immer wieder unterstützte getrennte Ausbildung von Kriminalpolizei und Schutzpolizei an der Hochschule für Wirtschaft und Recht nicht nur aus



VPr Marco Langner, Landesvorsitzender Marco Schmidt, Peter Kriegs (von links)

fachlicher Sicht der richtige Weg ist, sondern viele Interessierte auch aus anderen Bundesländern dazu motiviert, sich nicht im eigenen Bundesland, sondern bei der Polizei Berlin gezielt für eine Laufbahn bei der Kriminalpolizei zu bewerben, wurde in vielen Gesprächen bestätigt. Dies ist ein wichtiger Baustein bei der Nachwuchsgewinnung der Polizei Berlin.

Der ehemalige und langjährige Vorsitzende des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung im Abgeordnetenhaus von Berlin, Peter Trapp (CDU), freute sich sichtlich darüber, auf ihm gut bekannte Gesprächspartner des BDK zu treffen. Obwohl der pensionierte Erste Kriminalhauptkommissar seit 2021 nicht mehr als Abgeordneter tätig ist, zeigt er weiter großes Interesse an den aktuellen Entwicklungen in der Polizei Berlin und im Besonderen bei der Kriminalitätsbekämpfung. Mit seinem großen Herz und der positiven Energie ist er ohnehin immer ein gern gesehener Gast beim BDK. Im musikalischen Rahmenprogramm der Veranstaltung war neben Auftritten des Polizeichors Berlin e. V. mit Rolf Kaßauer als Sänger im zweiten Tenor auch die Berlin Police Pipe Band vertreten. Der erste Vorsitzende und musikalische Leiter, Pipe Major Marco Langner, ist Polizeivizepräsident der Polizei Berlin, der beim Gespräch mit dem BDK auch gerne im klassischen Highlanddress erschien.

Die Veranstaltung endete mit einem bewegenden Gang einer Vielzahl an Kolleginnen und Kollegen vom Sportplatz bis zur Hauptbühne, wo die Polizeipräsidentin in einer spürbar emotionalen Rede den Beteiligten ihren Dank für den gelungenen Tag der offenen Tür 2022 aussprach.

Besonderen Dank möchten wir der AG Veranstaltung des Landesverbandes Berlin

und vor allem den bereits genannten Aktiven des BDK und den vielen angenehmen Gästen an unserem Stand aussprechen. Zum Schluss bleibt noch der Dank für einen schönen Tag im Ehrenamt, also „Danke BDK!“

Landesdelegiertentag 2022

Der Landesdelegiertentag (LDT) des Landesverbandes Berlin fand am Dienstag, 27. September 2022, wie schon in den vergangenen Jahren im ABACUS Tierpark Hotel Berlin statt. Zu Beginn des LDT begrüßte der bis dahin noch kommissarisch im Amt befindliche Landesvorsitzende Marco Schmidt die zahlreich anwesenden Delegierten. Mit einer Flasche Sekt als Präsent gratulierte er dem trotz seines Geburtstages anwesenden Sven Semmler. Im Rahmen des Gedenkens an die verstorbenen Mitglieder untermalte Marco Schmidt in ergreifender Weise die Schweigeminute durch den Vortrag des Gedichts *Mondnacht* von Joseph von Eichendorff:

Mondnacht

Es war, als hätt der Himmel
Die Erde still geküßt,
Daß sie im Blütenschimmer
Von ihm nun träumen müßt.

Die Luft ging durch die Felder,
Die Ähren wogten sacht,
Es rauschten leis die Wälder,
So sternklar war die Nacht.

Und meine Seele spannte
Weit ihre Flügel aus,
Flog durch die stillen Lande,
Als flöge sie nach Haus.

Joseph von Eichendorff
(* 10. 3. 1788, † 26. 11. 1857)

Die Leitung der Versammlung übernahm nach einstimmiger Wahl der alte und neue stellvertretende Schatzmeister Andreas Maaß. Locker und souverän führte er durch den LDT, sodass auch die erstmals auf einem LDT anwesenden Delegierten unmittelbar spürten, dass der BDK trotz ernster Themen auch Freude bereitet. Aus den Breichen Vorsitz, Schatzmeisterei, Geschäfts- und Schriftführung des geschäftsführenden

Landesvorstandes und der Sprecherinnen und Sprecher erfolgte eine Berichterstattung, die deutlich machte, dass die Aktivitäten des Landesverbandes in jeder Hinsicht vielfältig sind und der BDK als kompetenter Gesprächspartner bei Fragen im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbekämpfung geschätzt wird. Dies wird sich sicher fortsetzen, konnten doch aus Termingründen bislang tatsächlich noch nicht alle Anfragen durch die Ehrenamtler bedient werden. Bei den Verbandsinterna wies Marco Schmidt auf die vielfältigen Möglichkeiten



Andreas Maaß

für Mitglieder hin, sich aktiv in den BDK einzubringen. Der Landesverband lebt von den ehrenamtlich Engagierten, die sich für ihren Berufsstand und die Interessen der Kolleginnen und Kollegen einsetzen. Mitarbeit ist stets willkommen, macht im Team Spaß und gewährt Einblicke hinter die Kulissen von Politik, Medien und Verwaltungsleitungen.

Nach Entlastung des Vorstandes erfolgte turnus- und satzungsgemäß die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie der durch die Satzung bestimmten Sprecherinnen und Sprecher des Landesverbandes und der Kassenrevisorinnen und Kassenrevisoren.

Wurde Marco Schmidt bislang als Landesvorsitzender angesprochen oder vorgestellt, hat er in seiner stets freundlichen Art gerne gesagt: „... kommissarischer Landesvorsitzender, so viel Zeit muss sein!“ Auf dem LDT war dies ein letztes Mal zu vernehmen, denn er wurde einstimmig zum Landesvorsitzenden gewählt. Herzlichen Glückwunsch!

Die Wahlkommission unter Leitung von Bärbel Loeffler unter Mitwirkung von Gabi Peronne, Saskia Riewendt sowie Jürgen Müller konnte mit Unterstützung der Wahl-



Marco Schmidt – der neue BDK-Landesvorsitzende in Berlin

helferin Cassandra Lehmann und dem Wahlhelfer Alexander Schunk noch weitere Wahlergebnisse auszählen: Carsten Milius übernimmt das Amt des Landesschatzmeisters und Andreas Maaß seine Stellvertretung. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden künftig durch Matthias Grädtke, Guido Seifert und Marcel Zäpernick wahrgenommen. Die ehemaligen Landesvorsitzenden Rolf Kaßauer und Lutz Hansen bleiben in der Schriftführung und Winfried Roll, Gerold Angermüller und Saskia Riewendt als Kassenrevisorin bzw. Kassenrevisoren tätig. Die Funktion der Sprecherin für Chancengleichheit, Frauen- und Familienpolitik nimmt weiterhin Peggy Simon und die der Sprecherin Junge Kripo Tanja Kolloosche wahr. Neu ins Amt gewählt wurde Rebecca Brekau als tarifpolitische Sprecherin. Der ehemalige Landesvorsitzende Michael Böhl, der seit dem Ausscheiden als Vorsitzender die Funktion des Sprechers für das spezifische Fachthema Schießstätten wahrnimmt, wurde satzungsgemäß nicht vom LDT, sondern unmittelbar im Anschluss im Rahmen einer Landesvorstandssitzung einstimmig wiedergewählt. Neben dem allgemeinen herzlichen Glückwunsch, ist den gewählten Funktionsträgern eine glückliche und für alle Seiten gewinnbrin-



Marcel Zäpernick und Stephanie Theger (Einlass- und Saalkontrolle), Rolf Kaßauer und Tanja Kolloosche (Protokoll und Präsentation) sowie Marco Schmidt (von links)

gende Zeit im Ehrenamt zu wünschen. Wer sich bislang nicht getraut hat, sich zur Wahl zu stellen, aber Lust verspürt, sich im Landesverband zu engagieren, kann sich jederzeit an den Vorstand wenden. Wir werden sicher zu den Vorlieben passende Tätigkeiten finden und eine Wahl zur kommissarischen Amtsausübung ist auch außerhalb des LDT möglich.

Wie in jedem Jahr hatten auch zum diesjährigen LDT Mitglieder die Möglichkeit, Beschlussanträge zu stellen. Mit den Beschlüssen soll unterstrichen werden, wofür sich der BDK-Landesverband Berlin einsetzt. So wird sich der Landesverband Berlin weiter dafür starkmachen, dass die Dienststellen der Kriminalpolizei unter eine einheitliche, kriminalpolizeiliche Personal- und Fachverantwortung gestellt werden. Sollte dies absehbar nicht erreicht werden können, so sollten die örtlichen Kripodienststellen in einem ersten Schritt in einer den übrigen Direktionen der LPD gleichgestellten Ebene als Direktion Kriminalitätsbekämpfung zusammengeführt werden.

Auch für die bauliche, organisatorische und personell auskömmliche Einrichtung eines gemeinsamen Dienstleistungszentrums Asservate der Polizei und der Justizbehörden in Berlin wird sich der BDK einsetzen. Die Polizei Berlin soll ein

eigenständiges Berufsbild für Kriminalitätsanalyse entwickeln und dabei auf bundesweite bzw. europaweite Standards für die Analyse hinwirken. Die Schießaus- und -weiterbildung für die Berliner Polizei soll intensiviert und für den Dienst im Rahmen kriminalpolizeiliche Zusatzdienste bspw. AGK, ZeB und vergleichbar Einsatzlagen eine Zulage gezahlt werden. Auch um Bezahlung ging es bei einem Beschluss zur Beihilfe. Dort soll eine Verlängerung der Antragsfrist für die Erstattung von beihilfefähigen Aufwendungen von der bislang gültigen Jahresfrist hin zu einer Angleichung an die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB (drei Jahre) erfolgen. Gleichwohl darf dies nicht als Signal missverstanden werden, dass sich die Beihilfestelle nach Meinung des BDK für die Bearbeitung der Anträge noch mehr Zeit nehmen könne. Hier setzt sich der BDK weiter dafür ein, dass die teilweise nicht hinnehmbaren Bearbeitungszeiten durch geeignete Maßnahmen wieder deutlich verkürzt werden.

Nach Beendigung des LDT bot sich die Möglichkeit zu einem Gedankenaustausch im Restaurantbereich, an dem viele Delegierte teilnahmen und einen gelungenen LDT gemütlich haben ausklingen lassen. ◀

Anzeige

Beamtendarlehen 10.000 € - 120.000 €

- Vorteilszins für den öffentl. Dienst
- Umschuldung: Raten bis 50% senken
- Baufinanzierungen echt günstig

0800 - 1000 500 Free Call

Wer vergleicht, kommt zu uns.
Seit über 40 Jahren.

Beamtenkredit - Unser neuer Tiefzins - Sensationell günstig

2,99% echter Vorteilszins

effektiver Jahreszins

Repr. Beispiel gemäß §6a PAngV (2/3 erhalten): 50.000 €, Lfz. 84 Monate, 2,99% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,95% p.a., mitl. Rate 659,54 €, Gesamtbetrag 55.401,36 € Vorteil: Kleinzins, kleine Rate, Annahme: gute Bonität.

SUPERCANCE um teurere Kredite, Beamtendarlehen/Versicherungsdarlehen & Girokredite sofort entspannt umschulden. Reichsparen mit unserem neuen Exklusivzins, warum mehr zahlen.

Unser neuer aktueller Tiefzins - teure Kredite umschulden, bis 50% sparen!

Deutschlands günstiger Spezial-Beamtenkredit ohne Versicherungen

AK FINANZ

Kapitalvermittlungs-GmbH
E3, 11 Planken
68159 Mannheim
Tel: (06221) 175180-0
info@ak-finanz.de

www.AK-Finanz.de



Gesprächstermin des BDK mit dem Hamburger Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich

Am 29. 9. 2022 folgte der BDK-Landesvorsitzende Jan Reinecke der Einladung des Generalstaatsanwalts der Hamburger Staatsanwaltschaften, Dr. Jörg Fröhlich, zu dessen Amtssitz in der Hamburger Innenstadt. Begleitet von einem imposanten Panoramablick aus dem Büro des ranghöchsten Strafverfolgers der Stadt tauschte sich der BDK-Landesvorsitzende über verschiedene, die Arbeit der Kriminalpolizei betreffende Themen aus.

Insbesondere lag es dem BDK-Landesvorsitzenden am Herzen, mit Generalstaatsanwalt Dr. Fröhlich über die sich immerfort ausweitende Aufgabenwahrnehmung eingehend mit ebenso zunehmendem Personalmangel bei der Hamburger Kriminalpolizei zu sprechen.

In diesem Zusammenhang stellte Reinecke das aus seiner Sicht unerträgliche Hin- und Herschieben von Verantwortung zwischen Innenbehörde und Polizeiführung fest und formulierte gegenüber Dr. Fröhlich die Hoffnung, dass nunmehr eine tatsächlich ernst gemeinte Aufgabenkritik bei der durch die LKA-Leitung eingeleiteten Restrukturierung des Amtes vollzogen werde. Dr. Fröhlich vertrat die Auffassung, dass eine durch begrenzte Ressourcen bedingte

Opportunität bei der Abarbeitung von Ermittlungsverfahren durch den Gesetzgeber durchaus gewollt, ja sogar sachlich notwendig sei. Man müsse allerdings auch durch Führungsentscheidungen dafür Sorge tragen, dass Personalkapazitäten prioritär genutzt würden. Diese Ansicht dürfte die LKA-Leitung erfreuen, da eine „echte Priorisierung“ bei der Abarbeitung von Ermittlungsverfahren doch wesentlicher Bestandteil der unter dem Slogan „Kripo weiter denken“ eingeleiteten Reorganisation des LKA sein soll.

Dr. Fröhlich empfahl zudem, Ermittlungsvorgänge, die nach sachkundiger Prüfung keine Erfolg versprechenden Ermittlungsansätze böten, zum schnellstmöglichen Zeitpunkt der Staatsanwaltschaft Hamburg zum weiteren Befinden zuzusenden. Er stelle immer wieder fest, dass polizeiliche Ermittlungsschritte vorgenommen würden, die für eine abschließende Beurteilung des Falles unnötig seien und das Verfahren eher belasten. Mit dem Ziel einer besseren Anleitung würde dieses Thema auch in der Staatsanwaltschaft ständig erörtert.

Auch tauschten sich BDK-Mann Jan Reinecke und Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich über die neuste und vom BDK bereits öffentlich kritisierte Idee der Hamburger Polizeiführung aus, einfachste Ermittlungssachverhalte ohne Erfolg versprechende Ermittlungsansätze durch Leiharbeitskräfte abarbeiten zu lassen. Gut zu wissen, dass

der Generalstaatsanwalt dieser Idee im Kern ebenfalls kritisch gegenübersteht. Am Ende des Gesprächs verabredeten Jan Reinecke und Dr. Jörg Fröhlich, den gewinnbringenden Diskurs zwischen dem BDK und der Generalstaatsanwaltschaft möglichst bald fortzusetzen. „Ich schätze den BDK als kompetenten, meinungsstarken und innovativen Fachverband“, lautete dazu der aufmunternde Schlusssatz des Generals. ◀

Endlich wieder „Klönsschnack“!

Nach drei Jahren Coronapandemie war es dem BDK-Landesverband Hamburg endlich wieder möglich, seinen traditionellen Klönsschnack für Ruheständlerinnen und Ruheständler zu veranstalten. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen folgten am 29. September 2022 der Einladung von Wolf-



Klönsschnack für Ruheständler

gang Ketels, BDK-Sprecher für Pensionäre, Rentner und Versorgungsangelegenheiten, und tauschten sich in dem im Hamburger Stadtteil Farmsen gelegenen Restaurant „Dubrovnik“ über Erinnerungen an die teilweise gemeinsame Dienstzeit aus. Für den Landesvorsitzenden Jan Reinecke war es ein großes Vergnügen, den Kolleginnen und Kollegen mittels einer Präsentation das Wirken des BDK Hamburg in den vergangenen drei Jahren zusammenzufassen. Der Klönsschnack für die im Ruhestand befindlichen Mitglieder des BDK in Hamburg ist und bleibt eine der schönsten BDK-Veranstaltungen des Jahres. Das nächste Mal wieder – im Jahr 2023!!! ◀



BDK-Landesvorsitzender Jan Reinecke und Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich



Hessen

Doppelhaushalt 2023/2024 bekannt gegeben – Auswirkungen auf die Kriminalitätsbekämpfung!

Am 23. 9. 2022 wurde der Entwurf des Doppelhaushaltes für 2023/2024 vorgestellt. Die Regierungsfractionen werben mit einer zukunftsgerichteten Sicherheitspolitik, was sich in einem geplanten Aufwuchs von 400 Stellen für die Justiz und 90 Stellen für die Polizei ausdrückt.

Die 400 Stellen der Justiz teilen sich auf 100 Stellen für neue Richter und Staatsanwälte sowie 300 Stellen für Tarifbeschäftigte und Beamte in der Justiz auf. Aus weiteren Pressemitteilungen konnte man entnehmen, dass 59 neue Richterinnen und Richter für Amts-, Land- und Oberlandesgericht eingestellt werden sollen und 37 neue Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die neun hessischen Staatsanwaltschaften. Bei der Polizei gibt es in der Pressemitteilung lediglich die Zusatzinfo, dass von den 90 Stellen bereits 50 Stellen zur Bekämpfung von Kinderpornografie eingeplant sind.

Der Aufwuchs an Stellen bei Justiz und Polizei ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei allen Stellen muss man sich aber immer vor Augen halten, dass Richter, Staatsanwälte sowie Polizeibeamte erst eingestellt und dann ausgebildet werden müssen. Dieser Prozess wird somit mit den zur Verfügung



BDK-Expertise von der Basis

gestellten Haushaltsmitteln ab 2023 in Gang gesetzt. Wann und wie viele Richter, Staatsanwälte sowie Polizeibeamte dann endgültig zur Verfügung stehen, steht also derzeit noch sprichwörtlich in den Sternen. Bei den Tarifstellen im Justizbereich gibt es bereits heute das Problem, dass die Bezahlung in den niedrigen Entgeltstufen kaum attraktiv ist und somit freie Stellen oft nicht besetzt werden können. Das Gleiche gilt für Ausschreibungen von Tarifstellen bei der Polizei. Es bleibt also zu hoffen, dass der öffentliche Dienst als Arbeitgeber attraktiv bleibt und die ab 2023/2024 zur Verfügung stehenden freien Stellen auch tatsächlich

besetzt werden können. Da bei Justiz und Polizei bereits jetzt das Problem „zu viel Arbeit – zu wenig Personal“ besteht, kann man nicht auf eine Verstärkung in ein paar Jahren hoffen. Es muss jetzt gehandelt werden und Lösungsstrategien präsentiert werden, um den angesprochenen Justiz- und Polizeiapparat zeitnah zu entlasten. Der BDK Hessen will nicht nur kritisieren, sondern mitgestalten und Lösungen finden. Als Berufsvertretung der Kriminalpolizei stehen wir den politischen Entscheidungsträgern mit unserer fachlichen Expertise für Gespräche zur Verfügung. ◀



Mecklenburg-Vorpommern

Kripostudium (Y-Studium) ab sofort in Mecklenburg-Vorpommern möglich

Mit dieser Nachricht aus dem Innenministerium lassen wir die Korke knallen. Eine der Kernforderungen des BDK-Landesverbandes wird endlich zum Studienjahr 2022 umgesetzt. Dies ist ein Meilenstein in der



zukünftigen Ausrichtung der (Kriminal-) Polizei. Mit der Akkreditierung des Y-Studienganges ist es nun endlich möglich, sich ab dem zweiten Studienjahr für kriminalpolizeiliche Inhalte zu entscheiden. Das Y-Studium ist aus unserer Sicht zwar noch nicht das Optimum, denn das wäre das Kripostudium über die volle Studierendauer. Aber nach jahrzehntelangem Blockieren (auch seitens anderer Gewerkschaften),

ist das Y-Studium ein gewaltiger Schritt in die richtige Richtung. Die Kriminalpolizei im Land wurde lange genug vernachlässigt. Die Kolleginnen und Kollegen ächzten unter der Vorgangslast, der steigenden Digitalisierung von Kriminalität und auch den teils schlechten Arbeitsbedingungen.

Offen bleibt die Frage, wie eine Auswahl der Studierenden dieses Studienjahrganges nach dem zweiten Semester erfolgen soll, da diese sich noch nicht auf den Zweig Kriminalpolizei bewerben konnten, wie die inhaltliche Ausgestaltung des Y-Studiums aussehen wird, ob die Ernannten mit ihrem Abschluss einen kriminalpolizeilichen Dienstgrad erhalten und ob diese sofort die Kriminalpolizeidienststellen verstärken werden. Diese Fragen werden natürlich auch mit uns zu klären sein. Aber nun freuen wir als Berufsverband der Kriminalpolizei über das beginnende Y-Studium in Mecklenburg-Vorpommern. ◀



Pensionärstreffen des BDK MV

Endlich, nach zwei Coronajahren, war es wieder so weit: Am Freitag, dem 9. 9. 2022, kamen Pensionäre des BDK aus Mecklenburg-Vorpommern zusammen, um gemeinsam einen schönen Tag zu erleben. Leider hatte der Wetterbericht gerade für diesen Tag richtiges „Schietwetter“ vorausgesagt ...

In diesem Jahr ging es auf die Insel Poel, ein ca. 36 km² kleines Eiland in der Wismarer Bucht, das im Jahre 1163 erstmals urkundlich erwähnt wurde.

Von Wismar aus ging es zunächst über den 1927 erbauten festen Damm auf die Insel und weiter durch mehrere Ortschaften (insgesamt gibt es 15 Ortschaften/Gehöfte mit ca. 2.500 Einwohnern) bis zum Hauptort Kirchdorf. Kirchdorf deshalb, weil hier die einzige Kirche der Insel steht, die mit ihrem 47 m hohen Turm weithin sichtbar ist. Kirchdorf ist nicht nur das Zentrum von Poel (mit Schule, Arzt, EKZ, Feuerwehr). Der Ort verfügt auch über einen kleinen, bei Seglern sehr geschätzten Hafen und eine Bootswerft, die sich auf die Reparatur alter und sehr alter Boote spezialisiert hat. Auf einer Inseltour wurden wir mit der Geschichte, der Geografie und den besonderen Plätzen bekannt gemacht. So hatten

wir vom Kickelberg, der höchsten Erhebung, einen wunderbaren Blick bis Wismar. Der „Berg“ ist immerhin 2.700, – leider nur– cm hoch!

Unsere Rundfahrt führte uns auch an die Nordspitze der Insel. Hier vorgelagert ist die ca. 1 km lange und ca. 450 m breite Vogelschutzinsel Langenwerder. Jährlich brüten dort über 2.000 Sturmmöwen, aber man sieht ebenfalls Brandgänse, Austernfischer, Sandregenpfeifer und viele, viele andere Vogelarten. Es versteht sich von selbst, dass das Naturschutzgebiet nicht betreten werden darf.

Weiter ging unsere Tour zum Schwarzen Busch. An der Gedenkstätte „Kap Arkona“ erfuhren wir, dass am 3. 5. 1945 mehrere Schiffe mit KZ-Insassen in der Wismarer Bucht beschossen wurden. 28 Häftlinge erhielten auf Poel ihre letzte Ruhestätte. Der Schwarze Busch ist heute bekannt für seinen Badestrand und die Mutter-Kind-Klinik.

Gut baden kann man auch an der westlichen Seite der Insel, in Timmendorf (bitte nicht mit Timmendorfer Strand verwechseln). Außerdem gibt es hier einen kleinen Hafen, einen Leuchtturm, einen großen Campingplatz und die Seenotretter.

Nach der Inselrundfahrt wurde Mittag gegessen, selbstverständlich in einem Fischrestaurant am Kirchdorfer Hafen. Danach war ein kleiner Verdauungsspaziergang angebracht, der uns zum Inselmuseum

führte. Wir erfuhren einiges über die landwirtschaftliche Entwicklung, den Fischfang und den Tourismus. Im oberen Stockwerk gibt es zurzeit eine Galerie mit Bildern des zeitweise auch auf Poel lebenden Malers Karl-Christian Klasen (1911–1945). Auf dem Freigelände konnten wir uns das Modell einer ehemaligen Wallanlage mit Schloss ansehen. Hier machte sogar Gustav I. Adolf von Schweden mehrere Tage Station, als er 1620 seine Braut von Berlin nach Schweden führte. Interessant für uns war, dass die Insel viele Jahre zu Schweden gehörte und erst im Jahre 1903 Schweden offiziell auf Poel verzichtete.

Nach dem Museumsbesuch ging es mit der Fähre zurück nach Wismar. Auf der einstündigen Fahrt gab es genug Möglichkeiten, miteinander zu plauschen, Neuigkeiten auszutauschen oder einfach nur Wasser, Wind und Sonne zu genießen.

Alles in allem hat dieser Tag den Pensionären gut gefallen, und erst 20 min nach der Verabschiedung begann es, wie aus Kannen zu regnen. Tja, wenn Engel reisen ...

Bernhard Weber ◀



Niedersachsen

Wo bleibt Niedersachsen?

Bereits in der letzten Ausgabe von „der kriminalist“ hatten wir einige niedersächseigene Defizite aufgezeigt. Nun schreckte eine Meldung über eine hohe Zahl unbesetzter Studienplätze auf: Letztlich konnten nur 900 der 1.000 geplanten Plätze belegt werden. Zieht man die zu erwartenden Abgänge in den nächsten drei Jahren ab, dann wird es sehr dünn auf den Dienststellen, wenn in drei Jahren die stärksten Einstellungsjahrgänge aus 1980 und 1981 ersetzt werden sollen: Nur ein attraktiver Arbeitgeber kriegt gute Leute – manchmal sogar nicht einmal weniger gute. Einige „Attraktivitätsbremsen“ stechen hervor.

Sonderzulagen für die Arbeitsbereiche Kinderpornografie, Leichensachen und für Spezialeinheiten/-kräfte

„Minister Pistorius und Minister Hilbers einigen sich auf vier Tage Sonderurlaub für besondere Belastungen“, hieß es in den Medien. Unsere Vorstellungen, woanders Realität, waren andere, wie berichtet. Vier Tage Sonderurlaub – 32 Stunden. Werden 32 Stunden Mehrarbeit geleistet, damit die Arbeit nicht liegenbleibt, und würden diese ausbezahlt (sehr unwahrscheinlich, es dürfte auf Arbeitsverdichtung ohne Personalverstärkung hinauslaufen), so wären das gerade mal rund 60 Euro im Monat. Beim Thema Wertschätzung ist der Blick zu den Kolleginnen und Kollegen ein paar Kilometer weiter auf der anderen Seite der Landesgrenze sicher erlaubt. Für Tarifbeschäftigte sowieso: In NRW den Ermittlerinnen und Ermittlern gleichgestellt, gehen sie in Niedersachsen nach aktuellem Stand auch bei gleicher Arbeit leer aus. Auch in anderen bereits genannten Bereichen bei der Polizei Niedersachsen, in denen mit großem persönlichen Einsatz und unter hoher Belastung gearbeitet wird, wird weiterhin auf Anerkennung nicht nur durch Worte gewartet.

Amtsangemessene Besoldung

Auch Niedersachsen hat auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes aus 2020 reagiert. Inzwischen hat der Landtag

die Neuregelung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes sowie ein weiteres Gesetz zur Umsetzung von Anforderungen an die amtsangemessene Alimentation niedersächsischer Beamtinnen und Beamten beschlossen. Die Beratungen fanden allerdings zu einem Zeitpunkt statt, als die derzeitigen Kostensteigerungen noch nicht absehbar waren. Es ist naheliegend, dass das Gesetz schon jetzt überholt ist und der Überarbeitung bedarf.

Auch hier lohnt die Lektüre mit Blick auf „Attraktivität des Arbeitgebers“, aus einer Veröffentlichung des BDK: *„Amtsangemessene Alimentation – Der Hamburger Senat macht es vor ... Dort brachte der Senat jüngst einen Gesetzentwurf zur Neuregelung einer amtsangemessenen Alimentation ein, der neben der Übernahme der Tarifverhandlungsergebnisse für die Beamten auch eine sog. ‚Angleichungszulage‘ beinhaltet. Hier sollen – zunächst befristet – für die Jahre 2021 bis 2025 den Beamten pro Kopf im Schnitt rund 5.750 Euro zusätzlich ausgezahlt werden, um die Besoldung jetzt schon an die Lohnentwicklung anzupassen.“* Der dort zitierten Formulierung des BDK-Landesverbandes Hamburg ist nichts mehr hinzuzufügen: *„Es geht hier nicht um Wohltaten oder unverdiente Zuwendungen. Es geht schlicht um die im Grundgesetz beschriebene Alimentation der Staatsbediensteten und damit um ein verfassungsgemäßes Verhalten.“*

Qualifikationsgerechte Gehälter im Tarifbereich

Höhergruppierungen im Tarifbereich sind an rechtliche Vorgaben gebunden, Tarifbeschäftigte müssen entsprechende Nachweise vorlegen. Besonders an Standorten mit Universitäten und weiteren finanzkräftigen Arbeitgebern ist die Polizei beispielsweise für IT-Fachleute unattraktiv. Mit gleicher Qualifikation ist bei anderen Arbeitgebern eine bessere Eingruppierung zu verwirklichen. Die Hürden für das Angebot einer Verbeamtung liegen so hoch, dass dies kaum als Argument zieht.

Ruhegehaltstfähige Polizeizulage

Beamtinnen und Beamte können mit dem Arbeitgeber ihre Bezahlung nicht aushan-

deln – er entscheidet darüber per Gesetz. So wurde eines Tages per Dekret eine Kürzung der Altersversorgung verkündet: Die beim Berufseinstieg sicher geglaubte anteilige Polizeizulage im Alter war weg. Ein Stück Vertrauen auch.

Ausbildungsplatzsuchende nehmen derartige Vorgehensweisen zur Kenntnis und ziehen ihre Schlüsse. Bundeskanzler Olaf Scholz hatte das wahrscheinlich auch im Blick, als er vor Kurzem erklärte: *„Die Arbeit der Polizei ist keine Arbeit wie jede andere. Sie ist nervenaufreibend, oft – das dürfen wir nie vergessen – auch mit persönlichen Risiken verbunden. Das muss daher auch mit einer anständigen Entlohnung verbunden sein. Ein Baustein dabei ist die Ruhegehaltstfähigkeit der Polizeizulage. Deshalb steht in dem Vertrag, der zur Bildung der von mir geführten Regierung beigetragen hat – man nennt das Koalitionsvertrag –, diese wieder einzuführen“* – auch in Niedersachsen.

Sonderzahlung auch im Ruhestand („Weihnachtsgeld“)

Genauso verschwand die beim Berufseinstieg sicher geglaubte jährliche Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“). Ein weiteres Stück Vertrauen auch. Rentner erhalten im aktuellen Wahljahr eine historisch hohe Rentenerhöhung und Angleichung in Ost/West. Versorgungsempfänger gehen komplett leer aus. Ausbildungsplatzsuchende nehmen auch das zur Kenntnis und ziehen ihre Schlüsse. Dass auch für die im aktiven Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten das „Weihnachtsgeld“ und auch das Urlaubsgeld erheblich gekürzt bzw. komplett gestrichen wurde, sei nur am Rande erwähnt. ◀

Antrittsbesuch im Landespolizeipräsidium

Zulagen in verschiedenen Bereichen der Kriminalpolizei, Attraktivität der Polizei auch bei Beschäftigten und Freifahrten ohne Uniform waren Themen beim Antrittsbesuch der Landesvorsitzenden Gesa Eisengarten im Landespolizeipräsidium,



begleitet vom stellv. Landesvorsitzenden Stefan Franz. Gesprächspartner des BDK waren Landespolizeipräsident Axel Brockmann, Landespolizeidirektor Ralf Leopold und Direktor der Polizei, Dirk Pejril. Selbstverständlich erfolgte die Erörterung der vom BDK in verschiedenen Arbeitsgebieten geforderten Zulagen für Mitarbeitende u. a. in den Bereichen Kinderpornografie, Bearbeitung von Leichensachen und bei den Spezialeinheiten/-kräften. Mit Blick auf andere Bundesländer wurden keine bzw. geringere Zulagen in Niedersachsen benannt. Axel Brockmann erklärte dazu, die Bereitschaft des LPP, die Kolleginnen und Kollegen insbesondere in den Bereichen Kinderpornografie und Leichensachen weiter zu unterstützen. Die Bereitschaft zur Unterstützung teile auch der niedersächsische Innenminister Boris Pistorius. Deshalb habe dieser einen Vorstoß beim Finanzminister unternommen. Finanzminister Reinhold Hilbers habe dieses Begehren mit Blick auf die derzeitige Haushaltsituation abgelehnt.

Weiteres Thema war die Möglichkeit, auch Kolleginnen und Kollegen in Zivil die Freifahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln zu ermöglichen. Dazu müssten sich diese Kolleginnen und Kollegen jedoch gegenüber dem Zugpersonal zu erkennen geben und auch für Fahrgäste erkennbar sein. Eine weitere Thematik wurde zur Gestaltung einer interessanteren Arbeitsumgebung auch für Beschäftigte angesprochen und am Beispiel des großen und immer bedeutsameren Komplexes IT diskutiert. Die Polizei müsse als attraktiver Arbeitgeber entsprechende Anreize für den in diesem Bereich hart umkämpften Arbeitsmarkt bieten. Der Reiz eines sicheren

Arbeitsplatzes kann beispielsweise durch eine Verbeamtung unterstützt werden. ◀

PD Göttingen: Digitalisieren, dabei Belastungen auffangen

Attraktivere Arbeitsbedingungen auch durch flexible Arbeitszeiten und besondere Belastungen anerkennen: Das waren einige der Themen, die Gesa Eisengarten, Landesvorsitzende des BDK, bei ihrem Antrittsbesuch mit Gwendolin von der Osten, Präsidentin der Polizeidirektion Göttingen, besprach. Gerade die Polizeidirektion Göttingen hat sich mit der Entwicklung der digitalen Arbeitswelt in der Polizei intensiv befasst. Im Jahr 2021 wurde hier unter dem Titel „Neue Arbeitswelt“ ein Projekt gestartet, das die Digitalisierung und Flexibilisierung der Arbeitswelt auch in der Polizei über die Coronapandemie hinaus ermöglichen und einleiten soll.



Gesa Eisengarten und Polizeipräsidentin Gwendolin von der Osten (von links)

Die Gewährung von Sonderurlaub für die mit KiPo-Delikten befassten Beamtinnen und Beamten sei eine Wertschätzung, die anderen Bereichen mit übermäßigen Belastungen auch zugestanden werden müsse. Zudem gelte es, hierbei vermehrt die Vorgesetzten mitzunehmen, um zu erkennen, wie belastend diese Arbeit ist. Gwendolin von der Osten möchte zur Prävention eine Einbindung regelmäßiger Debriefings in den Organisationseinheiten initiieren. Bezüglich des zu gewährenden Sonderurlaubs beabsichtigt sie die Klarstellung herbeizuführen, dass dieser nicht die Möglichkeit einschränkt, in besonders belastenden Bereichen früher in den Ruhestand zu treten. Hinsichtlich der Frauenförderung sei das Ziel im Bereich A 13 erreicht worden, allerdings gebe es Defizite im Unterbau nach A 12. In A 10 seien 50 Prozent der Frauen in Teilzeit beschäftigt. Hier müsse der Fokus darauf liegen, den Frauen schnell wieder eine Erhöhung der Stundenzahl zu ermöglichen. Dies könne durch mobiles Arbeiten erleichtert werden. Auf diese Weise könne verhindert werden, dass erhebliches Potenzial für die Polizei ungenutzt bleiben müsse. Das Konzept „Führen in Teilzeit“ möchte Gwendolin von der Osten verstärkt voranbringen.

In der PD Göttingen soll der IT-Bereich für Tarifbeschäftigte attraktiver gemacht werden. Einer der Aspekte ist hier die Verbesserung der Work-Life-Balance. Im Rahmen des Projekts „Neue Arbeitswelten“ seien teilweise Ideen schon in der Umsetzung. Unverzichtbar sei darüber hinaus eine angemessene und konkurrenzfähige Bezahlung. ▶

Gefahrenabwehr ist Teil der Kriminalitätsbekämpfung

Einer ihrer Antrittsbesuche führte unsere Landesvorsitzende Gesa Eisengarten zu Ministerialrätin Uta Schöneberg, Leiterin des Referats 22 im Innenministerium. Kernthemen des Referats 22 sind beispielsweise das Polizeigesetz, Datenschutz, Waffenrecht und Vereinsrecht – Rechtsbereiche, in denen Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr eine Rolle spielen. Hier sind schließlich viele Eingriffsbefugnisse geregelt, die für unsere Aufgabenerledigung von immenser Bedeutung sind. Das Ver-



Ministerialrätin Uta Schöneberg und Gesa Eisengarten (von links)

sammlungsrecht kommt gerade jetzt während des Landtagswahlkampfes im Zusammenhang mit Störungsversammlungen zum Tragen.

Aktuelle polizeirechtliche Themen sind derzeit u. a. die Fragen, ob für die Durchführung von Massendatenanalysen spezielle Rechtsgrundlagen erforderlich sind und wie diese gegebenenfalls formuliert werden können sowie die Übernahme von neuen, europarechtlich vorgesehenen Ausschreibungsmöglichkeiten im Schengener Informationssystem. Diese bringen eine Weiterentwicklung vom reinen Fahndungssystem zur Ermittlungsunterstützung mit sich, beispielsweise durch die Ermöglichung gezielter Kontrollen. Frau Schöne-

berg ist es ein großes Anliegen, dass alle niedersächsischen Gesetze so verständlich wie möglich formuliert werden. Die erforderliche Berücksichtigung des Europarechts führe allerdings dazu, dass viele Gesetze umfassender und unübersichtlicher werden. ◀

Ernennung von 780 „Bachelor of Arts“

In der mit Angehörigen und Freunden gut gefüllten Swiss-Life-Hall in Hannover wurde am 30. 9. 2022 im Rahmen einer Abschlussfeier 780 Absolventinnen und Absolventen des Studienjahrganges BA 17/19 der Grad „Bachelor of Arts“ verliehen. 72 Studierende hatten an der vertiefenden Spezialisierung für kriminalpolizeiliche Bereiche teilgenommen. Der BDK gratulierte den Polizeikommissarinnen und -kommissaren, die inzwischen alle ihren Dienst in der Zentralen Polizeidirektion, den Polizeidirektionen und im Landeskriminalamt versehen. ◀

Mit dem BDK zum Erfolg

Egal ob neu im Studium, gerade das Studium abgeschlossen, nach Wechsel in kriminalpolizeiliche Arbeitsbereiche oder schon länger dabei: Der BDK bietet mit einem passgenauen Angebot professionelle Unter-

stützung. Anfang Oktober starteten rund 900 Polizeikommissar-Anwärterinnen und -Anwärter ihr Studium bei der Polizei Niedersachsen. Unseren Nachwuchs erwartet einer der interessantesten Berufe überhaupt mit einer großen Bandbreite an unterschiedlichen Tätigkeiten und Herausforderungen sowie vielfältigen Möglichkeiten, sich zu spezialisieren und Karriere zu machen.

Der BDK setzt sich seit Langem für eine verwendungsorientierte Ausbildung bereits an der Polizeiakademie ein. Damit soll die Grundlage geschaffen werden, bei sich schnell wandelnden Aufgaben in einer immer komplizierter werdenden Welt kompetent handeln zu können. Der BDK unterstützt mit einem breit gefächerten Informationsangebot die Fortbildung und das Wissensmanagement seiner Mitglieder. Der BDK bietet jede Menge Vorteile auch und besonders für junge Mitglieder und Berufseinsteiger. Mehr dazu auf niedersachsen.jungekripo.de bzw. über den QR-Code.



BDK-Mitglied werden – jetzt! ◀



Nordrhein-Westfalen

19. Landesdelegiertentag NRW

In der Zeit vom 27. bis 28. 9. 2022 fand der 19. Landesdelegiertentag (LDT) des BDK NRW unter dem Leitthema „Kripo der Zukunft – gesellschaftliche Transformation begleiten – politischen Auftrag gestalten“ statt.

Nach Begrüßung und Eröffnung des Delegiertentages folgte eine Schweigeminute zur Erinnerung und in Gedenken an die verstorbenen Kolleginnen und Kollegen des BDK NRW. Stellvertretend wurden Inge



Efsing (verst. 2021) und Heinz Sprenger (siehe folgenden Beitrag) benannt. Inge unterstützte den BDK viele Jahre im Landesvorstand und betätigte sich u. a. als Lehrgangleiterin mit ihrer Personalratsexpertise. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wurde unter dem Vorsitz von Dieter Beutel, unterstützt von Holm Büssing, Robert Kaluza und Michael Müller, die Versammlungsleitung gewählt. Dieter führte wieder einmal in seiner unnachahmlichen Art, versehen mit seiner hohen Expertise und Zielstrebigkeit, durch den LDT. Als Gäste des LDT konnten der Bundesvorsitzende Dirk Peglow und der Bundesgeschäftsführer Bernd Bender begrüßt werden.

Nach den Rechenschaftsberichten erfolgte auf Vorschlag des Kassenprüfers die Entlastung des Vorstandes und es kam zu Neuwahlen.

Neuer Landesvorsitz und -vorstand

Unter den wachsamen Augen der eingesetzten Wahlkommission wurde Oliver Huth mit 96,4 Prozent zum neuen Landesvorsitzenden gewählt. Unter stehenden Ovationen der Delegierten nahm er die Wahl an.



Oliver Huth

Schließlich wurde der Vorstand durch die Wahlen wie folgt neu besetzt:

- Stellv. Landesvorsitz: Christel Fein, Andreas Nies, Markus Bergmann und Helmut Adam
- Landesgeschäftsführer: Michael Müller, Stellvertretung Ingo Knobbe.
- Landesschatzmeister: Jochen Fier, Stellvertretung: Ronnie Wolff
- Sachgebiete:
 - Chancengleichheit, Frauen und Familie: Andrea Gausmann

- Organisation: Britta Werner
- Tarif: Christel Fein
- Junge Kripo: Max Oermann
- Öffentlichkeitsarbeit: Ingo Knobbe
- Polizeihauptpersonalrat: Markus Fleuth
- Prävention: Hans Hülsbeck
- Ruhestand: Günther Ilsen

Kassenprüfer: Zu Kassenprüfern wurden Wolf Peter Balzer, Roland Kielmann und Markus Doerr gewählt.

Ehrungen

Wegen ihrer herausragenden Verdienste für den BDK NRW wurden Arno Eich, Roland Kielmann, Helmut Steffens und Michael Verhülsdonk mit der Ehrennadel in Silber ausgezeichnet.

Oliver Huth wurde durch den Bundesvorsitzenden Dirk Peglow für seine langjährigen herausragenden und verbandsprägenden Verdienste mit der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet.

Festakt

Im Rahmen des LDT veranstaltete der BDK NRW einen Festakt zum Leitthema. Der Einladung folgten als Ehrengäste mit Grußworten der nordrhein-westfälische Innenminister Herbert Reul und die innenpolitischen Sprecher der NRW Landtagsfraktionen Elisabeth Müller Witt (SPD), Dr. Julia Höller (Bündnis 90/Die Grünen), Dr. Christos Katzidis (CDU) und Marc Lürbke (FDP) sowie der Bundesvorsitzende des BDK, Dirk Peglow.

In seiner Begrüßung verwies Oliver Huth darauf, dass der BDK NRW ganz bewusst darauf verzichtet hat, eine weitere im Landtag NRW vertretende Partei einzuladen, da diese in ihrer Werthaltung nicht den demokratischen und menschenachtenden Vorstellungen des BDK entspricht.



NRW-Innenminister Herbert Reul

Als weitere Ehrengäste konnte die Staatssekretärin im Ministerium des Inneren, Frau Dr. Daniela Lesmeister, der Inspekteur der Polizei in NRW, Michael Schemke, Landeskriminaldirektor Johannes Hermanns, zahlreiche Behördenleiter und Führungskräfte der Polizei NRW, Vertreter der anderen Gewerkschaften sowie Stephan Teschner, BBBank, und Nils Braun, Debeka, begrüßt werden. Begleitet wurde die Veranstaltung durch eine Abordnung des Landespolizeiorchesters.

Minister Reul betonte die Bedeutung der Kriminalpolizei und zeigte auf, welche Weichen zur Verbesserung der Situation bereits gestellt wurden. Dabei verwies er auch auf die durchgeführte Intranetbefragung, die viele Erkenntnisse erbracht habe. Er lobte dabei ausdrücklich den konstruktiven Umgang der Kolleginnen und Kollegen mit dem gebotenen Forum. Es seien eben keine Beschimpfungen hinterlassen worden, sondern hilfreiche Ansätze. Zudem lobte er die Arbeit der Initiative Pro K. ◀

Heinz-Sprenger-Preis

Erstmals in seiner Geschichte verlieh der BDK NRW im Rahmen des Delegiertentages den neu geschaffenen Heinz-Sprenger-



Für ihre Dienste ausgezeichnet

Preis für besondere Verdienste um die Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalitätsprävention. Zukünftig soll diese Auszeichnung jährlich jeweils polizeiintern und -extern verliehen werden.

EKHK a. D. Heinz Sprenger war 44 Jahre im Polizeidienst der Polizei NRW. Er leitete mehrere internationale Ermittlungskommissionen, u. a. spektakulären Mafiamorden. Im Jahr 2005 ermittelte die Duisburger Kriminalpolizei nach dem Tod von fünf Kindern. Besonders tragisch war der Tod von zwei Kindern, die in einem Zeitraum an den Folgen von Misshandlungen starben, in dem für sie die gesetzlichen Vorsorgeuntersuchungen vorgesehen waren. Diese nahmen die Eltern aber nicht wahr. Zudem wurde das Problem des „doctor hopping“ erkannt, womit das Verhalten von misshandelnden Eltern gemeint ist, die immer wieder andere Ärzte zur Behandlung ihrer Kinder aufsuchen, damit die Ärzte die wiederkehrenden Verletzungen nicht feststellen können und so nicht misstrauisch werden.

Heinz Sprenger erlangte durch seine Tätigkeit eine tiefgreifende und breite Expertise u. a. im Bereich des Kinderschutzes, die er in zahlreichen Publikationen, seiner Tätigkeit als Dozent an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW und als Sachverständiger im Landtag NRW einbrachte. Bereits 2009 verlieh der BDK seine höchste Auszeichnung, den *Bul le mérite*, an die Gründer des Projektes RISKID (Risiko-Kinder-Informationssystem-Deutschland), Heinz Sprenger und Dr. Kownatzki. Der BDK NRW brachte das Problem in die Politik ein und beriet mit seiner Expertise. Schließlich kam es in NRW zur Verabschiedung des „Gesetzes über den interkollegialen Ärzteaustausch bei Kindeswohlgefähr-



Heinz-Sprenger-Preis

derung – Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) –, wodurch auf Landesebene eine gesetzliche Grundlage für den interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten geschaffen ist, wenn sich der Verdacht ergibt, dass Minderjährige von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind.

Im April 2019 verstarb der gebürtige Mülheimer und leidenschaftliche Radfahrer Heinz Sprenger viel zu früh im Alter von 66 Jahren während einer Radtour auf Mallorca. Er hinterließ seine Frau und zwei erwachsene Söhne.

Gestaltung des Heinz-Sprenger-Preises

Der Preis wurde durch die in Düsseldorf tätige Gestalterin und Künstlerin Nadine Nebel entworfen und hergestellt. Sie beschreibt die Gestaltung wie folgt: Um Außergewöhnliches engagiert und couragiert leisten zu können, bedarf es im Wesentlichen dreier wichtiger Eigenschaften: die Bereitschaft zu sehen, die Sensibilität zu erkennen und den Mut zu handeln. Die Skulptur, die im Rahmen des Heinz-Sprenger-Preises übergeben wird, greift dieses Narrativ visuell auf und möchte der Empathie der Preisträger ihren Mitmenschen gegenüber Ausdruck verleihen. Zudem versinnbildlichen die Form und die Wahl der Materialien gestalterisch den der Courage zugrunde liegenden Prozess. Die Betrachtenden werden durch die Anordnung der Spiegelflächen aktiv aufgefordert, einen Perspektivwechsel vorzunehmen. Verschiedene Blickwinkel lenken das Augenmerk und beeinflussen die Sicht. Zusätzlich findet eine Symbiose des eigenen Spiegelbildes mit der Umgebung statt – eine dreidimensionale Übersetzung der Metapher des Eintauchens in eine andere Welt. Der Preis soll zudem immer ein „Stück“ Nordrhein-Westfalen in sich tragen. In diesem Jahr wurden in jeden Preis Steine des Kölner Doms eingearbeitet.

Preisträger

Heinz Sprenger (postum)

Der Preis wurde postum an den Namensgeber Heinz Sprenger für sein oben dargestelltes Wirken verliehen. Stellvertretend wurde der Preis durch dessen Söhne Rene und Kai Sprenger in Empfang genommen. Die Ehefrau von Heinz Sprenger konnte leider nicht anwesend sein.



Heinz Sprengers Söhne nahmen den Preis entgegen.

OStAin Anne Brorhilker

Frau Anne Brorhilker ist Oberstaatsanwältin und Hauptabteilungsleiterin der Staatsanwaltschaft Köln. Vor acht Jahren nahm sie den Kampf gegen die „industrielle Steuerhinterziehung“, die sogenannten „Cum-ex-Geschäfte“ auf. Hintergrund sind systematisch betriebene großvolumige Aktienkreisgeschäfte, bei denen der Profit einzig und allein auf der betrügerischen Erlangung von Steuergeldern beruht. Die Geschäfte zeichnen sich durch ihre besondere Komplexität und das kollusive Zusammenwirken der internationalen Beteiligten aus, was die Ermittlungen besonders anspruchsvoll macht. In der Finanzszene galten diese Geschäfte als besonders einträglich. Zahlreiche Beteiligte aus aller Welt fügten Deutschland einen Schaden in zweistelliger Milliardenhöhe zu.

Frau Brorhilker setzte sich hartnäckig gegen alle auch internen Widerstände durch und nahm die Auseinandersetzung mit den besten Wirtschaftsstrafverteidigern auf. Ihre erfolgreiche Arbeit und ihre Hartnäckigkeit sind wegweisend und hochgeschätzt.

Krankheitsbedingt konnte Frau Brorhilker nicht anwesend sein. Der Preis wurde durch Dezernentinnen ihrer Abteilung, Frau Russmann und Frau Weselowski, entgegengenommen.



Mitglieder der Ermittlungskommission TAX

Die beim LKA NRW im Jahr 2013 eingerichtete EK TAX (Steuer) bearbeitete im Zusammenspiel mit der Kriminalpolizei NRW, der Steuerfahndung NRW, dem Bundeszentralamt für Steuern und Frau OstAin Brorhilker die oben dargestellten Cum-ex-Geschäfte.

Im Oktober 2014 wurden weltweit in 14 Ländern 130 Objekte durchsucht. Im Laufe der Ermittlungen wurden mehr als 300 Beschuldigte identifiziert. Banken werden in der Regel als Einziehungsbeteiligte zur Hauptverhandlung geladen und kommen der gerichtlichen Einziehung durch die Rückzahlung der Erstattungsbeträge zuvor. Es kam zu Steuerrückzahlungen in Höhe von ca. 270 Millionen Euro, daneben zur Einziehung bei Angeklagten in Höhe von ca. 30 Millionen Euro.



Der Preis wurde durch Vertreter des Dezernats, Frau Stephenson, Frau Kurz und Herrn Vorgang, entgegengenommen. Die Umsetzung des Preises und der Festschrift



wurden finanziell von der Debeka und der BBBank unterstützt. Dafür herzlichen Dank!

Kriminalpolizei am Tiefpunkt

Zum Abschluss hielt Oliver Huth noch eine flammende und beeindruckende Rede. Darin betonte er u. a., dass die Kriminalpolizei durch die Verantwortlichen im Ministerium und in der Politik nun dringend in einen Zustand versetzt werden muss, der es ihr ermöglicht, ihre Aufgaben zu erfüllen. Es sei längst zehn nach zwölf! Eine nicht funktionierende Kriminalpolizei gefährde den Rechtsstaat und die Demokratie. Nie wieder dürfe die Kriminalpolizei an einem solchen Tiefpunkt ihrer Funktionsfähigkeit ankommen. Der Festakt wurde mit der Nationalhymne beschlossen. Begleitend zum Festakt wurde eine Festschrift erstellt.

Verabschiedung Sebastian Fiedler

Leider konnte Sebastian Fiedler wegen seiner Sitzungswoche im Bundestag nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Er wurde mittels einer Ruhestandsurkunde mit Dank

und Anerkennung aus seinem Amt als Landesvorsitzender in den BDK-Ruhestand verabschiedet – natürlich ohne Ruhegehalt. Er verabschiedete und bedankte sich mittels einer Videobotschaft.

Wegweiser – verbands- und kriminalpolitische Anträge

Im weiteren Verlauf des LDT wurde eine Vielzahl verbandspolitischer und kriminalpolitischer Beschlüsse gefasst, die das Handeln des Landesvorstandes in den nächsten vier Jahren leiten wird. Zudem kam es zu umfangreichen Satzungsänderungen, die aufgrund von Anpassungen an die Bundesatzung, aufgrund der Erfahrungen mit dem pandemischen Geschehen und der Anpassung an das digitalisierte Zeitalter notwendig waren. Innovativ konnte der LDT erstmals mittels eines digitalen Systems durchgeführt werden.



Die Delegierten des LDT und der neu gewählte Vorstand verließen diesen nach seinem erfolgreichen Abschluss und mit nachwirkenden herausragenden und schönen Eindrücken mit einem guten Gefühl und mit neuem Schwung für ihre nun anstehenden Aufgaben. ◀



Sachsen

10. Landesdelegiertentag des Landesverbandes Sachsen

Am 13. 9. 2022 veranstaltete der Landesverband Sachsen seinen 10. Landesdelegiertentag in Dresden unter dem Leitmotto „in.zukunft.bdk.sachsen“.

Neben der Wahl des neuen Landesvorstandes haben wir uns eine neue Satzung gegeben. Der BDK Sachsen wird eingetragener

Verein! Unsere Satzung war zeitlich überholt und wir standen vor der Aufgabe, diese an die neue Bundessatzung anzupassen.

Satzungs- und Grundsatzfragen

Die auf dem 16. Bundesdelegiertentag am 10. November 2021 beschlossene Novellierung der Satzung des Bund Deutscher Kriminalbeamter, die anstehenden Änderungen hinsichtlich der Funktionen im

Landesvorstand und der neue Vereinsstatus als e. V. sowie weitere inhaltliche Änderungen machen eine Neufassung der Landesatzung des Landesverbandes Sachsen erforderlich.

Die Landesverbände sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. 12. 2023 einen Eintrag des jeweiligen Landesverbandes als Verein beim zuständigen Registergericht vorzunehmen. Erfolgt dies nicht, verliert der

jeweilige Landesverband seine organisatorische und finanzielle Selbstständigkeit.

Wir sehen diesen Eintrag als e. V. nicht als lästige Vorgabe, eher als logischen Schritt in der weiteren Entwicklung unseres Verbandes. Diese Eintragung sichert die Selbstständigkeit des Landesverbandes Sachsen und ist Grundlage für den weiteren Ausbau und die Unabhängigkeit des BDK Sachsen. Da dieser Schritt eine nicht unerhebliche Änderung des Verbandsstatus darstellt, soll die Entscheidung durch eine breite Zustimmung der Mitglieder getragen werden. Der Delegiertentag befürwortete die Eintragung des Landesverbandes Sachsen als eigenständigen Verein und beauftragte den geschäftsführenden Landesvorstand die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Weiterhin stimmten die Delegierten mehrheitlich für die nunmehr gültige Satzung i. d. F. vom 13. 9. 2022. Diese Satzung wird nach Vornahme redaktioneller Anpassungen als Grundsatzdokument in unserem Internetauftritt eingestellt und kann dort eingesehen werden.

Beschlossen wurde außerdem eine neue Finanz- und Beitragsordnung, die gleichermaßen über den Internetauftritt des LV Sachsen unter Grundsatzdokumente öffentlich aufrufbar ist.

Förderung der Attraktivität des Polizeiberufs

Zur Steigerung der Attraktivität des Polizeiberufs und als förderliche Aktivität für unsere Kollegen wird sich der Landesverband Sachsen für die Heranziehung aller Möglichkeiten des sächsischen Beamtenrechtes

für einen beruflichen Aufstieg einsetzen. Dazu soll eine Neubetrachtung der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten der Sächsischen Laufbahnverordnung und des Sächsischen Beamtengesetzes, des Standes der Umsetzung dieser Möglichkeiten in der sächsischen Polizei und erkannter Regelungsbedarfe erfolgen. Wir wollen in dieser Richtung alles auf den Prüfstand stellen. Der Landesverband gibt sich für die vor uns liegende Wahlperiode die durch die Delegierten beschlossene Handlungsmaxime, um den BDK weiter als gewerkschaftliche Interessenvertretung und kriminalpolizeilichen Fachverband zu profilieren. Wir werden hier zukünftig deutlich unser Profil stärken.

Zu den vorgenannten Beschlussthemen erfolgt im Nachgang eine vertiefende Betrachtung und Veröffentlichung über unsere Medien.

Grundsatzbeschlüsse

Darüber hinaus wurden weitere Grundsatzbeschlüsse getroffen. Wir werden unser Wirken zukünftig verstärkt auf die Thematik der Aus- und Fortbildung in der sächsischen Polizei richten, wobei das Thema „kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung“ als Leitthema des BDK herausgehoben und zu einem Alleinstellungsmerkmal des Bund Deutscher Kriminalbeamter werden soll.

Der Landesverband Sachsen wird die bereits erfolgten Initiativen zur Implementierung einer verwendungsbezogenen spezialisierten Ausbildung wieder aufnehmen und verstärkt verfolgen. Wir werden zu-

kunftsreicher. Dazu haben wir uns selbst Handlungsmaximen für die nächste Amtsperiode auferlegt.

Nunmehr geht es ans Arbeiten. Der neue Vorstand zeigt sich hoch motiviert, die ambitionierten Ziele gemeinsam mit unseren Mitgliedern zu erreichen.

Der Landesverband wird in der vor uns liegenden Wahlperiode von Torsten Schmorte als Landesvorsitzendem und von Isabel Lanz und Lars Winter als stellvertretende Vorsitzende geführt.

Ein Delegiertentag ist auch eine Gelegenheit, Danke zu sagen. Für ihre geleistete Arbeit für den BDK war es für uns eine Freude, die Mitglieder Uwe Jenke und Roland Richter mit der Ehrennadel des BDK in Silber sowie die Mitglieder Lars Winter, Daniel Jenke, Wolfgang Steffek, Wolf Götzke und Dirk Wutzler mit der Ehrennadel in Bronze zu ehren. Nochmals unseren Glückwunsch für die Auszeichnung.

Dem Anlass entsprechend haben wir die scheidenden Mitglieder des Landesverbandes Uwe Baumert, Uwe Jenke, Frank Nicolaus, Frank Haschke und Lutz Körner in würdiger Form aus dem Landesvorstand verabschiedet. Wir sagen an dieser Stelle nochmals Danke für die langjährig geleistete Arbeit.

Zum öffentlichen Teil des Delegiertentages fanden sich auch zahlreiche Ehrengäste unter den Delegierten.

Öffentlicher Teil des Landesdelegiertentages

Nach der Begrüßung der Gäste und Delegierten zum offiziellen Teil des LDT durch



Torsten Schmorte, Staatsminister Armin Schuster, Isabel Lanz, Lars Winter (von links)



Peter Guld, Lutz Körner, Uwe Baumert, Frank Haschke, Frank Nicolaus, Uwe Jenk (von links)

den einstimmig gewählten Landesvorsitzenden des BDK Sachsen, Torsten Schmorthe, der insbesondere die Bedeutung der Mitglieder des BDK hervorhob und so gleich an diese appellierte, sich aktiv in die Verbandsarbeit mit einzubringen, hielt Frau Dr. Kristin Kaufmann, Bürgermeisterin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen, der Landeshauptstadt Dresden, ein Grußwort. Der Bundesvorsitzende des BDK, Dirk Peglow, beleuchtete den Stand der inneren Sicherheit aus Bundessicht. Da der Landespolizeipräsident Jörg Kubies an einer Teilnahme terminlich gehindert war, sprach Ministerialrat Detlef Lenk, Referatsleiter 33 – Verbrechensbekämpfung – im Landespolizeipräsidium, in seiner Vertretung ein Grußwort.

Nach der Begrüßung des Staatsministers des Innern, Armin Schuster, gab dieser den Delegierten und Gästen einen unverblühten Ausblick auf die Lage der inneren Sicherheit in Sachsen und der weiteren Entwicklung der Polizei. Der Staatsminister fand hierbei deutliche Worte und konstatierte, dass die Herausforderungen für die sächsische Polizei in Zukunft mitnichten abnehmen werden. So wurde auch die Verlagerung von Kriminalität in den digitalen Raum durch den Staatsminister themati-



Der neue Landesvorstand des BDK Sachsen mit unserem Bundesvorsitzenden

siert und die damit verbundene Notwendigkeit der Gewinnung von Experten für die sächsische Polizei. Ein Thema, das der BDK bereits seit langer Zeit verfolgt und mit der Etablierung des Computer- und Internetkriminalitätsdienstes (CulKD) bereits Erfolge verzeichnet.

Abschließend durften wir uns auf das Schwerpunktreferat zur Thematik „Polizeiforschung – Herausforderung des Theorie-Praxis-Transfers“, gehalten durch Prof.

Marcel Schöne, Sächsisches Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), freuen. Wir haben gern dem Referenten diese Möglichkeit eingeräumt, um die Wirksamkeit des Instituts eben durch Außenwirkungen weiter zu befördern. Der anschließende Stehempfang für die Gäste und Delegierten gab dem Landesdelegiertentag einen würdigen Abschluss. ◀



Schleswig-Holstein

Amtsangemessene Alimentation – Antwort auf offenen Brief des BDK an den Ministerpräsidenten und die Finanzministerin

Am 5. 5. 2022 veröffentlichten wir einen offenen Brief an den Ministerpräsidenten Daniel Günther und die Finanzministerin Monika Heinold. Bereits 2007 wurde in Schleswig-Holstein das Weihnachtsgeld für Beamtinnen und Beamte abgeschafft. Der Streit über die Verfassungsmäßigkeit dieser Entscheidung dauert an. In Hamburg wurde im Frühjahr – offenbar in Erwartung entsprechender Urteile – mit einer Ausgleichszahlung für 2021 bis 2025 von durchschnittlich 5.075 Euro zumindest ein

Schritt auf die Beamtinnen und Beamten zugegangen. Am 3. 6. 2022 erhielten wir eine Antwort von Frau Heinold. Die Ministerin wies auf die Verfassungsmäßigkeit der schleswig-holsteinischen Besoldung im Sinne des BVerfG-Urteils hin.

Doch mit den von Frau Heinold aufgeführten Maßnahmen wurden lediglich die vom BVerfG geforderten Mindestmaßnahmen umgesetzt, um einen ausreichenden Abstand zur sozialen Grundsicherung zu erreichen – also dafür gesorgt, dass die Besoldung in den Eingangsstufen gerade nicht mehr verfassungswidrig ist. Das macht die Besoldung in Gänze noch lange nicht amtsangemessen, sondern schafft neue Schief lagen beim Abstandsgebot zwischen den Besoldungsämtern. Hier muss dringend eine lineare Anpassung über alle Ämter hinweg

erfolgen. Kann dieses Klein-Klein die Antwort der Landespolitik auf das von vielen Seiten vorgetragene und bereits obergerichtlich bestätigte Anliegen (OVG Schleswig, Az.: 2 LB 93/18) einer für alle Landesbeamtinnen und -beamten verfassungsmäßigen Besoldung sein? Nachzulesen sind der offene Brief und die Antwort im Netz auf bdk.de/sh unter Aktuelles. ◀

Der Landesvorstand

Regionalbezirk organisierte 11. Treffen für Pensionärinnen und Pensionäre

Nach fast genau einem Jahr konnte der Pensionärssprecher Ulf Petersen am 20. 9. 2022

im Conventgarten Rendsburg 30 Mitglieder aus dem Landesverband Schleswig-Holstein begrüßen und freute sich über die hohe Teilnehmerzahl.

Mit Birte Diethelm sowie Tanja und Stephan Nietz waren auch drei Mitglieder des Landesvorstandes der Einladung gefolgt. Auch sie wurden herzlich begrüßt.

Da der langjährige Sprecher und seit 2021 gewählte Vertreter Christian Staggen in großem Einvernehmen seine Funktion vorzeitig zum 1. 7. 2022 aufgegeben hatte, stellte sich nun Karl Brill, der kommissarisch von Ulf Petersen als Vertreter eingesetzt worden war, in der Runde vor.

Karl Brill arbeitete bis zur Pensionierung am 1. 6. 2020 bei der Bezirkskriminalinspektion Itzehoe. Dort leitete er in seiner letzten Verwendung das Kommissariat 2. Auch während seiner Dienstzeit hatte er sich schon in verschiedenen Ämtern im Berufsverband engagiert.

Im Anschluss stand nun erst einmal bei Kaffee und Kuchen der persönliche Austausch in gemütlicher Runde im Vordergrund. Kalle Kühl vom Büro des Landesverbandes hatte das Treffen wieder mitorganiert und dabei auch unter anderem die Chronikbücher ausgelegt. Hier fand sich so manch einer auf Bildern aus früheren Zeiten wieder.

Ulf Petersen berichtete dann von einigen Aktivitäten der vergangenen zwölf Monate. So hatten der Ministerpräsident und die Landtagsfraktionen im Dezember 2021 ein Protestschreiben vom Pensionärssprecher zum Tarifabschluss und der Umsetzung im Land erhalten. Auch die Themen Ruhegehaltssfähigkeit der Polizeizulage, der Selbstbehalt bei der Beihilfe und das weiter durch Gerichtsverfahren offene Thema Alimentation wurden angerissen. Die Entscheidungen der Politik wird man hier weiter aufmerksam begleiten. Natürlich hat man die derzeitige Kriegslage, einhergehend mit viel Not und Leid der betroffenen Menschen in der Ukraine und vielen anderen Ländern sowie die allgemeine wirtschaftliche Lage dabei im Blick und agiert mit der notwendigen Sensibilität. Aber auch bei den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern hat dies Auswirkungen. So wurde man in der Thematik Energiepreispause mit den Verbänden und der BAGSO (Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen) tätig und konnte so eine Übertragung auch für Pensionärinnen und



Pensionäre erreichen. Karl Brill wies die Bezirksmitglieder auch noch einmal auf die vielfältigen Informationsmöglichkeiten auf der Homepage des BDK hin. Bei einer Abfrage der Anwesenden wurde eindeutig signalisiert, dass der Bezirksvorstand gerne per Rundmail auf das eine oder andere Thema von Interesse für den Ruhestand hinweisen darf.

Im Anschluss ergriff der stellvertretende Landesvorsitzende Stephan Nietz das Wort. Er richtete die herzlichsten Grüße des Vorstandes aus und zeigte sich erfreut, dass so viele Pensionäre die Einladung zu einem Wiedersehen im Kreise der Gleichgesinnten nutzen. Er gab einen kurzen Abriss über die vielfältigen Themen, die im Bundes- und Landesvorstand bewegt werden. Am Beispiel der sexualisierten Gewalt zeigte sich für ihn wieder einmal, dass der BDK oft auf Missstände in der Bearbeitung durch zu geringe Mitarbeiterzahlen und die Ausstattung der Dienststellen hinweisen muss, damit die verantwortlichen Politiker sich damit intensiver beschäftigen. Besonders erfreut zeigte sich Nietz verbandspolitisch, dass der BDK Schleswig-Holstein im Ländervergleich im vergangenen Quartal den größten Zuwachs an Mitgliedern verzeichnen kann. So habe man das von diesem Vorstand gesetzte Ziel von über 600 Mitgliedern bereits im 1. Halbjahr 2022 überschritten. Dies alles entgegen dem Trend in vielen Verbänden, Vereinen und Gewerkschaften.

Auch die sich anschließenden Ehrungen für langjährige Mitglieder zeigten, dass viele Kolleginnen und Kollegen auch nach der aktiven Dienstzeit ihrem BDK treu bleiben. Wir konnten für das Jahr 2022 sieben Mitglieder für 50-jährige Treue und sechs Mitglieder für 40-jährige Treue mit Urkunden und Ehrennadeln auszeichnen. Die anwe-



senden Jubilare, erhielten zusätzlich eine Flasche „BDK-Sekt“. Nick Knatterton (Emblem auf der Flasche) würde sagen: „Kombiniere, Kontinuität und Treue lohnen sich!“

Eine besondere Ehrung schloss sich dann zur Überraschung des Auserwählten an: Christian Staggen wurde für seine unermüdliche Arbeit im Landesverband Schleswig-Holstein ausgezeichnet. Für sein jahrzehntelanges Engagement im Landesverband SH auf vielen Ebenen und insbesondere die Betreuung der Pensionärinnen und Pensionäre als Regionalsprecher Ruhestand über zwölf Jahre bedankte sich der BDK SH ganz herzlich und überreichte Christian Staggen die Ehrenurkunde und die silberne Ehrennadel des BDK. Dabei wurde in die Laudatio von Stephan Nietz und Ulf Petersen auch seine Kerstin mit einbezogen. Denn nur mit einem unterstützenden Lebenspartner, der mit viel Verständnis ausgestattet ist, lasse sich diese geleistete intensive Verbandsarbeit realisieren. So erhielt das Paar zusätzlich einen Verwöhnungsgutschein von einem Hafenhôtel und Restaurant in Flensburg und ganz persönlich von den beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden Stephan Nietz und Dirk Czarnetzki sowie „unserem BDK-Büroleiter“ Kalle Kühl ein von ihm angefertigtes Rückblick-Fotobuch und eine Einladung mit Partnerin an die Kieler Förde. In seiner ureigenen Art und durchaus nicht sprach-



los bedankte sich „Krischan“ sichtlich gerührt und versprach, seinen Verband weiterhin positiv-kritisch zu begleiten. Mit großem Beifall bedankten sich auch die anwesende Pensionärsrunde und die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes bei ihm.

Von zwei Pensionären wurden dann noch kurz die Themen offensichtlich unterschiedliche Handhabung von Nachrufen des Dienstherrn für verstorbene Landesbedienstete und die Problematik der langen Beihilfearbeitung angesprochen.

Es wurde zugesagt, dass der Verband sich damit beschäftigt und Rückmeldungen gibt. Es schlossen sich weiter viele persönliche Gespräche in netter Runde an. Gegen Abend endete dann das Treffen 2022 des Bezirks Ruhestand im ConventGarten, direkt am Nord-Ostsee-Kanal gelegen.

*Ulf Petersen,
Sprecher Bezirk Ruhestand*



Thüringen

Landesdelegiertentag wählt in Oberhof neuen Landesvorsitzenden und Vorstand

Am 23. 9. 2022 war es wieder so weit – nach nunmehr fünf Jahren trafen sich die Delegierten des BDK-Landesverbandes Thüringen in Oberhof zu ihrem Landesdelegiertentag. Die Delegiertenliste hin zur Beschlussfähigkeit zu füllen, war gar nicht so einfach, da viele Kolleginnen und Kollegen wegen des Feiertages zum 20. 9. 2022 in Thüringen den Brückentag nutzten und schon langfristig Urlaub geplant hatten. Aber es gelang uns, 76 Delegierte im Tagungssaal zu begrüßen.

Erstmalig wurde der LDT rein digital durchgeführt, sodass jeder am Laptop oder Smartphone abstimmen und wählen musste. Nach einer kurzen Einweisung in die Bedienung der Onlineplattform stellte Mike Hellwig die Ordnungsmäßigkeit und Beschlussfähigkeit unseres Delegiertentages fest und präsentierte den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes für den Zeitraum der Jahre 2017 bis 2022. Schon hier wurde durch Mike Hellwig erwähnt, wie wichtig Verbandsarbeit an der Basis und Engagement für den BDK sind.

Es blieb nicht unerwähnt, dass es bei den Erfolgen, die der Verband in den letzten fünf Jahren hinsichtlich der Mitgliederentwicklung, der öffentlichen Spürbarkeit im Land Thüringen und Neuaufstellung der Funktionäre hatte, auch noch Luft nach



Mike Hellwig begrüßt die Delegierten.

oben gibt. Genau dieses Potenzial liegt in den Bezirksverbänden, denen eine zentrale Aufgabe bei der Mitgliederbetreuung zukommt. Durch die Einstellungsoffensive im Freistaat kommt eine große Anzahl von Mitgliedern vom Bildungszentrum der Thüringer Polizei in Meiningen in die Landespolizei und somit in die Bezirksverbän-

de. Diese müssen hier weiter betreut werden, um unseren jungen Mitgliedern eine gewerkschaftliche Heimat zu geben, in der sie aufgenommen und mitgenommen werden.

Nach der Entlastung des alten Landesvorstandes und einem Dankeschön kam es dann schon zum ersten und für diesen Delegiertentag wohl wichtigsten Tagesordnungspunkt – der Abstimmung zur neuen Satzung des BDK-Landesverbandes Thüringen mit der Beauftragung zur Eintragung in das Vereinsregister. Durch den stellv. Landesvorsitzenden Jan Malik wurde die neue Satzung den Delegierten nochmals mit den grundlegenden Änderungen und Neuerungen dargelegt und im Anschluss mehrheitlich angenommen.

Weitere Anträge des LDT betrafen eine neue Finanz- und Kassenordnung sowie den Bereich Tarif und Beamtenschaft mit Blick auf eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung der Tarifergebnisse auf die Beamten, die



Neuer Landesvorsitzender: Jan Malik

Einführung einer Berufsbezeichnung Kriminalangestellte/r bzw. Polizeiangestellte/r, eine einheitliche Fortbildung für ein neues Berufsbild Kriminalassistent/-in oder Kriminalfachangestellte/r und die Wiedereinführung der Altersteilzeit für alle Bediensteten des Freistaates Thüringen.

Da der Landesvorsitzende Mike Hellwig nicht erneut für das Amt des Landesvorsitzenden kandidierte, wurde Jan Malik als Kandidat vorgeschlagen und im Wahlgang mit 93 Prozent der abgegebenen Stimmen zum neuen Landesvorsitzenden gewählt.

Als stellvertretende Landesvorsitzende wurden vorgeschlagen und durch die Delegierten gewählt: Katrin Ruhmann, Mike Hellwig und Daniel Calame. Im Amt bestätigt wurde der langjährige Geschäftsführer Michael Große und an seine Seite neu als stellvertretende Geschäftsführerin Ingrid Brückner gewählt. Die frühere und neue Landesschatzmeisterin Silke Hoffmann nahm ebenfalls ihre Wahl an und kann sich jetzt über Unterstützung durch die stellvertretende Landesschatzmeisterin Martina Klostermann freuen. Gleiches trifft auch auf unseren langjährigen Landesschriftführer



Der neue Landesvorstand (soweit auf dem LDT anwesend)

Christian Cohn zu, der gleichfalls auf die Unterstützung durch die stellvertretende Landesschriftführerin Elisabeth Scherzer bauen kann.

Durch unseren neuen Landesvorsitzenden Jan Malik wurde Mike Hellwig mit der goldenen Ehrennadel des BDK geehrt. In seiner Laudatio würdigte er die Arbeit von Mike als herausragend und wie man so schön sagt „mit voller Hingabe“ für den BDK. Die Fußstapfen sind groß, jedoch

wird uns Mike weiterhin im Landesvorstand erhalten bleiben, was, wie unser neuer Landesvorsitzender Jan Malik sagte, „eine Bedingung seiner Amtsaufstellung“ war. Jan Malik wird sich mit dem BDK weiterhin für die Belange der Kriminalpolizei starkmachen, den eingeschlagenen Weg von Mike Hellwig fortführen und sich insbesondere für eine spezialisierte Ausbildung von Schutz-, Verkehrs- und Kriminalpolizei in der Thüringer Polizei einsetzen. ◀



Verurteilung von Ahmad Abdulaziz Abdullah A. („Abu Walaa“) und weiterer Angeklagter rechtskräftig

Beschluss vom 9. August 2022 – 3 StR 500/21

Das Oberlandesgericht Celle hat den Angeklagten Ahmad Abdulaziz Abdullah A. („Abu Walaa“) wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland in zwei Fällen und zusätzlicher Delikte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren und sechs Monaten, die beiden weiteren Angeklagten unter anderem wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland ebenfalls zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Nach den vom Oberlandesgericht getroffenen Feststellungen galt der Angeklagte A. im Tatzeitraum von Frühjahr 2014 bis September 2016 bei salafistisch-dschihadistischen Isla-

misten in Deutschland als eine führende Autorität. Er war als Prediger in einer Moschee in Hildesheim tätig. Der „Islamische Staat“ (IS) setzte ihn als Vertreter mit der Befugnis zur Erstattung von Rechtsgutachten und Rekrutierer ein. Der Angeklagte animierte seine Anhänger, zum IS auszureisen oder zumindest in Deutschland für diesen tätig zu werden. Er unterstützte Ausreisewillige tatkräftig auf vielfältige Weise. Zudem stand er in Kontakt mit dem Angeklagten Boban S., der eine zentrale Person der IS-affinen Szene in Nordrhein-Westfalen war und in einer Dortmunder Wohnung Indoktrinationsveranstaltungen für IS-Sympa-

thisanten abhielt. Der weitere Angeklagte Mahmoud O. war im Umfeld der Hildesheimer Moschee engagiert und half dem Angeklagten A. Die drei Angeklagten waren in unterschiedlicher Weise an der Ausreise mehrerer junger Männer nach Syrien beteiligt, die sich dem IS anschlossen, für diesen tätig wurden und teils auch Selbstmordattentate mit einer Vielzahl von Toten begingen. Der 3. Strafnat des Bundesgerichtshofs hat die Revisionen der Angeklagten verworfen, da die durch die Rechtsmittel veranlasste Überprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat. Das Urteil ist damit rechtskräftig. ◀



Neu und exklusiv für BDK-Mitglieder

Fitness und Gesundheit aus einer Hand – BDK Mitgliedervorteil mit dem Sportnetzwerk Hansefit

Schwimmen, Fitness, Bouldern, Yoga, Kampfsport, Tennis, Golf und vieles mehr. Über 50 Sportarten und über 1.000 Onlineangebote bietet das Sportnetzwerk Hansefit mit nur einer Mitgliedschaft.

49,00 € im Monat / monatlich kündbar

Jetzt anmelden!

Weitere Informationen unter:
bdk.de/mitgliedschaft/vorteile

